

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 100-500-12 Betreiben von Erdbaumaschinen	01.10.2006 01.10.2006	<p>Beurteilung, ob dem Weiterbetrieb Bedenken entgegenstehen, Entscheidung, ob eine Nachprüfung erforderlich ist, Termin für die nächste Prüfung.</p> <p>1 Anwendungsbereich Dieses Kapitel findet Anwendung auf das Betreiben von Baggern, Ladern, Planiergeräten, Schürfgeräten, Rohrverlegern (Pipelayer) und Spezialmaschinen des Erdbaus, im Folgenden Erdbaumaschinen genannt. Dazu gehören auch deren Anbaugeräte außer Betreiben von Schwimmbaggern.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit 3.1 Bestimmungsgemäße Verwendung 3.1.1 Erdbaumaschinen dürfen nur bestimmungsgemäß unter Berücksichtigung der Betriebsanleitung des Herstellers betrieben werden. 3.1.2 Die Betriebsanleitung muss an der Einsatzstelle vorhanden sein.</p> <p>3.2 Anforderung an den Maschinenführer Mit dem selbstständigen Führen oder Warten von Erdbaumaschinen dürfen nur Personen beschäftigt werden, die 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben, 2. körperlich und geistig geeignet sind, 3. im Führen oder Warten der Erdbaumaschine unterwiesen sind und ihre Befähigung hierzu gegenüber dem Unternehmer nachgewiesen haben, und von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Sie müssen vom Unternehmer zum Führen oder Warten der Erdbaumaschine bestimmt sein.
			HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
			3.22 Prüfung
			3.22.1 Der Maschinenführer hat vor Beginn jeder Arbeitsschicht die Funktion der Bedienungseinrichtungen zu prüfen. Er hat den Zustand der Erdbaumaschinen auf augenfällige Mängel hin zu beobachten.
			3.22.2 Vor dem Hebezeugeinsatz hat der Maschinenführer die Funktion der Bremsen und der Nothalt- bzw. Notendwarneinrichtungen zu prüfen.
			3.22.3 Der Maschinenführer hat festgestellte Mängel sofort dem Aufsichtführenden, bei Wechsel des Maschinenführers auch dem Ablöser, mitzuteilen.
			3.22.4 Bei Mängeln, die die Betriebssicherheit der Erdbaumaschine gefährden, muss deren Betrieb bis zur Beseitigung der Mängel eingestellt werden.
			3.22.5 Erdbaumaschinen sind vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen.
			3.22.6 Erdbaumaschinen sind mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen. Sie sind darüber hinaus entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf zwischenzeitlich durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen.
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 100-500-19 Betreiben von Schleifmaschinen	01.04.2008 01.10.2004	1 Anwendungsbereich 1.1 Dieses Kapitel findet Anwendung auf das Betreiben von Schleifmaschinen.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>2.4 Persönliche Schutzausrüstungen 2.4.1 Die Versicherten haben bei Trockenschliff geeigneten Augenschutz zu tragen.</p>
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 100-500-24 Arbeiten mit Strahlgeräten	01.04.2008 01.10.2004	<p>1 Anwendungsbereich Dieses Kapitel findet Anwendung auf das Strahlen von Oberflächen bei Verwendung körniger Strahlmittel, die durch Druckluft oder mechanisch beschleunigt werden.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3.10 Reinigung 3.10.1 Der Unternehmer hat zur Vermeidung gefährlicher explosionsfähiger Staub/Luft-Gemische dafür zu sorgen, dass Staubablagerungen aus Räumen, in denen mit Ablagerungen brennbarer Stäube zu rechnen ist, und aus Absaugeinrichtungen in angemessenen Zeitabständen gefahrlos entfernt werden. 3.10.2 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nach Strahlarbeiten in geschlossenen Bauteilen, in Einhausungen und Einzeltungen der abgelagerte Staub gefahrlos entfernt wird.</p> <p>3.11 Instandhaltungen 3.11.1 Können bei Instandhaltungen in feuer- und explosionsgefährdeten Bereichen Zündquellen nicht vermieden werden, darf der Unternehmer Instandhaltungen erst durchführen lassen, wenn die entsprechenden Bereiche so gereinigt worden sind, dass Feuer- oder Explosionsgefahren vermieden sind.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			3.12 Prüfung 3.12.1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Druckluftstrahlgeräte durch einen Sachkundigen wie folgt geprüft werden: 1. vor der ersten Inbetriebnahme die zusammengebauten Strahlgeräte auf ordnungsgemäße Installation, Funktion und Aufstellung, 2. nach Betriebsunterbrechungen von mehr als einem Jahr auf ordnungsgemäße Beschaffenheit und Funktion, 3. nach Änderung des Aufstellungsortes auf ordnungsgemäße Beschaffenheit, Funktion und Aufstellung, 4. nach Instandsetzungsarbeiten oder Veränderungen, die die Betriebssicherheit beeinflussen können. 3.12.2 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass das Ergebnis der Prüfungen in einer Prüfbescheinigung festgehalten wird, die bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren ist.
Sicherheit 3 DGVV 6 (Technische) Regel	DGVV Regel 100-500-26 Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren	01.11.2004 01.11.2004	1 Anwendungsbereich Dieses Kapitel findet Anwendung auf Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren zum Bearbeiten metallischer Werkstücke sowie zugehörige Einrichtungen. HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen). 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit 3.1 Betriebsanweisungen 3.1.1 Der Unternehmer hat eine Betriebsanweisung für schweißtechnische Arbeiten in Bereichen mit besonderen Gefahren [...] und für Anlagen mit zusätzlichen Gefahren zu erstellen. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und Sprache den Versicherten bekannt zu machen. 3.1.2 Die Versicherten haben die Betriebsanweisung zu beachten. 3.2 Beschäftigungsbeschränkungen

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3.2.1 Unternehmer darf mit schweißtechnischen Arbeiten nur Versicherte beschäftigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit den Einrichtungen und Verfahren vertraut sind.</p> <p>3.2.2 Abweichend von Abschnitt 3.2.1 dürfen Jugendliche beschäftigt werden, soweit</p> <ol style="list-style-type: none">1. dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist,2. ihr Schutz durch einen Aufsichtführenden gewährleistet ist und3. der Luftgrenzwert bei gesundheitsgefährlichen Stoffen unterschritten ist. <p>3.2.3 Abweichend von Abschnitt 3.2.2 darf der Unternehmer Jugendliche mit folgenden schweißtechnischen Arbeiten nicht beschäftigen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Arbeiten in engen Räumen2. Arbeiten in Bereichen mit Brand- und Explosionsgefahr3. Arbeiten an Behältern mit gefährlichem Inhalt <p>3.4 Arbeitskleidung</p> <p>3.4.1 Die Versicherten haben bei schweißtechnischen Arbeiten Kleidung zu tragen, die</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Körper ausreichend bedeckt,2. nicht mit entzündlichen oder leicht entzündlichen Stoffen verunreinigt ist und3. keine Gegenstände enthält, die zu besonderen Gefahren führen können. <p>3.4.2 Die Versicherten dürfen Kleidung nicht mit Sauerstoff abblasen.</p> <p>3.27 Prüfungen</p> <p>3.27.1 Regelmäßige Prüfungen</p> <p>3.27.1.1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Flaschenbatterieanlagen sowie Verbrauchseinrichtungen vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach wesentlichen Instandsetzungs- und Änderungsarbeiten auf</p> <ol style="list-style-type: none">1. ordnungsgemäße Aufstellung,2. ordnungsgemäße Beschaffenheit und3. Dichtheit unter Betriebsverhältnissen durch einen Sachkundigen geprüft werden.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3.27.1.2 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Einzelflaschen- und Flaschenbatterieanlagen sowie Verbrauchseinrichtungen regelmäßig auf</p> <ol style="list-style-type: none">1. Dichtheit und2. ordnungsgemäßen Zustand <p>durch einen Sachkundigen geprüft werden.</p> <p>3.27.1.3 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Verbrauchseinrichtungen nach Flammenrückschlägen auf ordnungsgemäßen Zustand durch einen Sachkundigen geprüft werden.</p> <p>3.27.1.4 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass durch einen Sachkundigen mindestens einmal jährlich</p> <ol style="list-style-type: none">1. trockene Gebrauchsstellenvorlagen und Einzelflaschensicherungen auf Sicherheit gegen Gasrücktritt, Dichtheit und Durchfluss und2. nasse Gebrauchsstellenvorlagen gereinigt und auf Sicherheit gegen Gasrücktritt <p>geprüft werden.</p> <p>3.27.1.5 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nasse Gebrauchsstellenvorlagen mindestens einmal je Schicht vor Beginn schweißtechnischer Arbeiten und nach jedem Flammenrückschlag in drucklosem Zustand auf ausreichenden Flüssigkeitsinhalt geprüft und erforderlichenfalls nachgefüllt werden.</p> <p>3.27.1.6 Die Versicherten haben vor Arbeitsbeginn</p> <ul style="list-style-type: none">* Gasschläuche, deren Befestigungen und Verbindungselemente auf einwandfreien Zustand und* Verbrauchseinrichtungen auf Funktion <p>zu prüfen.</p> <p>3.27.1.7 Hinsichtlich der Prüfungen von elektrischen Einrichtungen der Schweißtechnik und der Prüfpersonen siehe § 5 der Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (BGV A3).</p> <p>Es werden folgende Prüffristen empfohlen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. vierteljährlich<ul style="list-style-type: none">* Sichtprüfung auf ordnungsgemäßen Zustand,* Funktionsprüfung sicherheitstechnischer Einrichtungen,* Prüfung der Schutzmaßnahmen gegen gefährliche Körperströme auf Wirksamkeitund

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 100-500-29 Verarbeiten von Beschichtungsstoffen	01.04.2008 01.10.2004	<p>2. jährlich</p> <ul style="list-style-type: none">* Sichtprüfung der geöffneten Steckverbindungen,* Isolationsprüfung von Eingangs- und Ausgangstromkreis gegen Körper und beide Stromkreise gegeneinander nach innerer Reinigung der Schweißstromquellen. <p>1 Anwendungsbereich</p> <p>Dieses Kapitel findet Anwendung auf das Verarbeiten von flüssigen Beschichtungsstoffen, die Gefahrstoffe enthalten, sowie für die dafür eingesetzten Einrichtungen.</p> <p>Zu den flüssigen Beschichtungsstoffen (siehe auch DIN 55945 "Beschichtungsstoffe (Lacke, Anstrichstoffe und ähnliche Stoffe); Begriffe") gehören auch Tränkharze, Spachtelmassen, Füllstoffe, Imprägnier- und Hydrophobiermittel, Schallschluck-, Unterbodenschutz-, Korrosionsschutz- und Brandschutzmittel, Beizen, Polituren und die dazu gehörenden Löse- und Verdünnungsmittel (Verdünner), nicht aber</p> <p>metallische Überzüge (z.B. geregelt in UVV "Elektrolytische und chemische Oberflächenbehandlung; Galvanotechnik" VBG 57) und "Richtlinien für das Feuerverzinken" (ZH 1/411)), Kunstharzputze, Kunstharzmörtel und ähnliches.</p> <p>Mit Ausnahme [bestimmten Anforderungen an den Betrieb (siehe Hinweis unten)] gelten die Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift nicht, wenn in Arbeitsräumen</p> <p>mit einem Rauminhalt von mehr als 30 m³ und mit einer Grundfläche von mehr als 10 m²</p> <p>weniger als 20 ml Beschichtungsstoff je m³ Rauminhalt in der Stunde und gleichzeitig weniger als 5 l je Arbeitsschicht und Raum verarbeitet werden. [...]</p> <p>Ausnahmen</p> <ol style="list-style-type: none">1. Trocknen von Beschichtungsstoffen in Lacktrocknern,2. Verarbeiten von Beschichtungspulvern (Pulverlacken) in trockenem Zustand,3. Verarbeiten von Kern- und Formlacken der Gießereitechnik,4. Verarbeiten von Beschichtungsstoffen in Druckeinrichtungen der Druckereitechnik,

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>5. Verarbeiten von Beschichtungsstoffen in Auftrag- und Imprägniereinrichtungen der Papierverarbeitung und Papierveredelung, 6. Verarbeiten von Glasuren und Emaille sowie von keramischen Beschichtungsstoffen und von Glasfarben.</p>
			<p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p>
			<p>3.4 Betriebsanweisung 3.4.1 Der Unternehmer hat unter Berücksichtigung der Betriebsanleitungen und entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten eine Betriebsanweisung in verständlicher Form und in der Sprache der Versicherten zu erstellen. Der Unternehmer hat die Betriebsanweisung an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt zumachen. 3.4.2 Die Versicherten haben die Betriebsanweisung zu beachten.</p>
			<p>3.14 Reinigung 3.14.1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Ablagerungen von Beschichtungsstoffen in angemessenen Zeitabständen entfernt, insbesondere Stände, Wände, Kabinen und ähnliche Einrichtungen einschließlich Absaugeinrichtungen, Lacknebelabscheider und deren Umgebung gereinigt werden. 3.14.2 Bei Reinigungsarbeiten hat der Unternehmer sicherzustellen, dass abgelöste Ablagerungen von Beschichtungsstoffen nicht durch die verwendeten Werkzeuge sowie durch Wärmequellen und sonstige Zündquellen entzündet werden. 3.14.3 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass abgelöste Ablagerungen und unbrauchbar gewordenes Putzmaterial in verschließbaren, nicht brennbaren Behältern gesammelt und täglich aus den feuergefährdeten Räumen sowie den feuer- und explosionsgefährdeten Bereichen entfernt werden.</p>
			<p>3.15 Arbeiten mit Zündgefahr</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3.15.1 Arbeiten mit Zündgefahr dürfen in feuergefährdeten Räumen sowie in feuer- und explosionsgefährdeten Bereichen vorgenommen werden, wenn der Unternehmer besondere Sicherheitsmaßnahmen getroffen und eine schriftliche Erlaubnis erteilt hat.</p> <p>3.15.2 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in der Nähe von Öffnungen feuergefährdeter Räume sowie feuer- oder explosionsgefährdeter Bereiche Arbeiten mit Zündgefahr nur ausgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Zündquellen in diese Räume und Bereiche gelangen können.</p>
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 100-500-35 Betreiben von Kälteanlagen, Wärmepumpen und Kühleinrichtungen	01.02.2005 01.02.2005	<p>1 Anwendungsbereich Dieses Kapitel findet Anwendung auf Kälteanlagen einschließlich Wärmepumpen, Kühleinrichtungen, deren Aufstellungsräume und Kühlräume außer Kälteanlagen, die als Kältemittel Luft oder Wasser haben und Kühleinrichtungen, die mit Kühlmittelvorräten mit einer Masse bis zu 1,5 kg oder mit Kälteträgern oder -speichern mit einer Masse bis zu 2,5 kg betrieben werden.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3.2 Unterweisung, Betreiben, Wartung Der Unternehmer hat die Versicherten vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit und in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens einmal jährlich über</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Gefahren im Umgang mit Kälteanlagen und Kühleinrichtungen,2. die Sicherheitsbestimmungen und3. das Verhalten bei Unfällen oder Störungen und die dabei zu treffenden Maßnahmen <p>zu unterweisen.</p> <p>Der Unternehmer darf Versicherte an Kälteanlagen und Kühleinrichtungen oder in Maschinenräumen nur beschäftigen, wenn die Versicherten unterwiesen sind und zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgabe zuverlässig erfüllen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3.3 Betriebsanweisung Der Unternehmer hat eine Kurzfassung der Betriebsanweisung in der Nähe der Anlage anzubringen. Die Kurzfassung für Kälteanlagen muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kältemittelart,2. Kältemittelfüllgewicht,3. zulässige Betriebsüberdrücke,4. Anweisung über An- und Abstellen der Anlage,5. Anweisung über Abstellen im Notfall,6. Sicherheitshinweise für das Kältemittel,7. Warnung vor irrtümlichem Füllen mit falschem Kältemittel,8. Warnung vor dem Einfrieren, insbesondere des Kondensators, Wasserkühlers, bei niedrigen Temperaturen,9. Hinweis auf den Gebrauch von persönlichen Schutzausrüstungen,10. Hinweis auf das Verhalten bei Verletzungen (Erste Hilfe).
			<p>3.4 Instandhaltung</p> <p>3.4.1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass vor Beginn von Instandhaltungsarbeiten an kältemittelführenden Teilen das Kältemittel so weit entfernt wird, wie dies für die gefahrlose Durchführung der Arbeiten notwendig ist.</p> <p>3.4.2 Bei Feuerarbeiten ist Vorsorge gegen Brandgefahr zu treffen.</p> <p>3.4.3 Werden Kältemittel in flüssigem Zustand in absperrbare Behälter umgefüllt, so dürfen diese nur soweit gefüllt werden, dass bei der höchstmöglichen Temperatur ein Gasraum von 5 % des abgesperrten Behältervolumens verbleibt.</p> <p>3.4.4 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Umstellung einer Kälteanlage auf ein anderes Kältemittel nur von Sachkundigen vorgenommen wird.</p> <p>3.4.5 Abschnitt 3.3.4 gilt entsprechend für Kühleinrichtungen bei der Umstellung auf ein anderes Kühlmittel.</p> <p>3.4.6 Zur Lecksuche an kältemittelführenden Teilen ist die Verwendung von Geräten mit offenen Flammen nicht zulässig.</p>
			<p>3.11 Arbeiten in Kühlräumen</p> <p>3.11.1 Kühlräume dürfen erst dann abgeschlossen oder verriegelt werden, wenn festgestellt worden ist, dass sich niemand in den Räumen befindet.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3.11.2 Versicherte, die in Kühlräumen beschäftigt sind, müssen eine Kleidung tragen, die einen ausreichenden Kälteschutz bietet. Erforderlichenfalls ist eine besondere Kälteschutzkleidung vom Unternehmer zur Verfügung zu stellen.</p> <p>3.11.3 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Versicherte, die der Gefahr der Unterkühlung ausgesetzt sind, in regelmäßigen Zeitabständen überwacht werden.</p> <p>3.12 Aufenthalt in Kühlräumen</p> <p>3.12.1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass sich Versicherte in Räumen mit Temperaturen unter -25 °C nicht länger als zwei Stunden ununterbrochen aufhalten. Danach müssen sich die Versicherten mindestens 15 Minuten zum Aufwärmen außerhalb eines Kühlraumes aufhalten.</p> <p>3.12.2 Verlässt der Versicherte einen Raum mit Temperaturen unter -25 °C weniger als 15 Minuten, so gilt dies nicht als eine Unterbrechung der Aufenthaltszeit.</p> <p>3.12.3 Der Unternehmer darf Versicherte in Räumen mit Temperaturen unter -45 °C nur nach Maßgabe der von der Berufsgenossenschaft im Benehmen mit der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Behörde festgesetzten Aufenthalts- und Aufwärmzeiten beschäftigen.</p> <p>3.12.4 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass ein Versicherter sich nicht länger als insgesamt acht Stunden täglich in Räumen mit Temperaturen unter -25 °C aufhält.</p> <p>3.13. Prüfungen</p> <p>[...] 3.13.3 Der Unternehmer hat flexible Kältemittelleitungen, die aktiv bewegt werden, mindestens alle sechs Monate durch einen Sachkundigen (16) auf Dichtheit prüfen zu lassen. Dies gilt nicht für Kältemittelleitungen mit Kältemitteln (5) der Gruppe 1 bei einem Füllgewicht der Anlage bis zu 10 kg.</p>
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 100-500-36 Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern	01.03.2008 01.03.2008	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>Dieses Kapitel findet Anwendung auf das Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern, deren zulässiger Betriebsüberdruck 25 bar und mehr beträgt oder bei denen das Druckförderprodukt die Zahl 10000 erreicht oder übersteigt.</p> <p>Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern mit Betriebsüberdrücken unter 25 bar und einem Druckförderprodukt unter 10000, wenn Gefahrstoffe oder wenn Flüssigkeiten mit einer Betriebstemperatur von mehr als 50 °C zur Anwendung gelangen sollen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Ausnahmen: Arbeiten mit Strahleinrichtungen, -maschinen, -anlagen und in Strahlräumen zum Strahlen von Gegenständen bei Verwendung körniger Strahlmittel, die durch Druckluft oder mechanisch beschleunigt werden.</p> <p>Arbeiten mit</p> <ol style="list-style-type: none">1. Feuerlöschgeräten,2. Brennern für flüssige Brennstoffe,3. handbetriebenen Geräten mit drucklosem Vorratsbehälter,4. Geräten und Apparaten, deren Auslauföffnungen allein der Flüssigkeitsentnahme dienen,5. Abfüll- und Dosiereinrichtungen,6. Geräten, deren austretende Flüssigkeiten vor oder unmittelbar hinter der Düse der Spritzeinrichtung mittels Druckluft zerstäubt und anschließend transportiert werden,7. Geräten oder Teilen davon, die feste Bestandteile verfahrenstechnischer Anlagen sind, wenn sie in geschlossenen Räumen oder Behältern eingebaut sind und von außen bedient werden,8. Geräten für das Ausspritzen von bitumen- oder teerhaltigen Bindemitteln im Bauwesen,9. Anlagen zum Reinigen von Werkstücken mit Lösemitteln,10. Betonspritzmaschinen und Mörtelspritzmaschinen,11. medizinisch-technischen Geräten,12. Geräten zur Bodeninjektion. <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3.1 Betriebsanweisung Der Unternehmer hat für jeden Flüssigkeitsstrahler eine Betriebsanweisung in verständlicher Form und Sprache aufzustellen.</p> <p>3.2 Beschäftigungsbeschränkung</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3.2.1 Der Unternehmer darf mit Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern nur Versicherte beschäftigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit den Einrichtungen und Verfahren vertraut sind.</p> <p>3.2.2 Abschnitt 3.2.1 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre, soweit</p> <ol style="list-style-type: none">1. dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und2. ihr Schutz durch einen Aufsichtführenden gewährleistet ist. <p>3.3 Unterweisung</p> <p>3.3.1 Der Unternehmer hat die Versicherten vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, über</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Gefahren beim Umgang mit Flüssigkeitsstrahlern,2. die Sicherheitsbestimmungen,3. das Verhalten bei Unfällen und Störungen sowie die dabei zu treffenden Maßnahmen und4. den Inhalt der Betriebsanweisung nach Abschnitt 3.1 zu unterweisen. <p>3.3.2 Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind vom Unternehmer schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.</p> <p>3.5 Hautschutz</p> <p>3.5.1 Der Unternehmer hat bei Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern geeignete Hautschutzmittel, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel zur Verfügung zu stellen.</p> <p>3.5.2 Die Versicherten haben die zur Verfügung gestellten Hautschutzmittel, Hautreinigungsmittel und Hautpflegemittel zu benutzen.</p> <p>3.5.3 Lösemittel oder andere gesundheitsgefährliche Stoffe dürfen nicht zur Hautreinigung benutzt werden.</p> <p>4. Prüfungen</p> <p>4.1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Flüssigkeitsstrahler</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<ol style="list-style-type: none">1. vor der ersten Inbetriebnahme,2. nach Änderungen oder Instandsetzungen von Teilen der Einrichtung, die die Sicherheit beeinflussen,3. nach einer Betriebsunterbrechung von mehr als 6 Monaten,4. mindestens jedoch alle 12 Monate <p>durch einen Sachkundigen auf ihren arbeitssicheren Zustand geprüft werden. Bei stillgelegten Geräten kann die Prüfung bis zur nächsten Inbetriebnahme ausgesetzt werden.</p> <p>4.2 Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme von Flüssigkeitsstrahlern beschränken sich auf die ordnungsgemäße Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft.</p> <p>4.3 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse der Prüfungen nach Abschnitt 4.1 für jeden Flüssigkeitsstrahler schriftlich festgehalten und bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt werden.</p> <p>4.4 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der Prüfnachweis am Verwendungsort des Flüssigkeitsstrahlers vorliegt.</p>
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 103-003 Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen	01.09.2008 01.04.1988	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>Diese BG-Regel ist anzuwenden bei Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen. Sie ist auch anzuwenden auf den Umgang mit Einrichtungen bei diesen Arbeiten.</p> <p>HINWEIS</p> <p>Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Gefährdungsbeurteilung</p> <p>3.1 Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung</p> <p>3.1.1 Vor Beginn der Arbeiten hat der Unternehmer eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen (siehe auch § 5 ArbSchG, § 3 BGV A1).</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3.1.2 Gegen die nach Abschnitt 3.1.1 ermittelten Gefährdungen und Belastungen sind technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen nach den Abschnitten 4 bis 7 zu treffen.</p> <p>3.1.3 Darüber hinaus sind die festgelegten Maßnahmen in einem Erlaubnisschein oder in der Betriebsanweisung nach Abschnitt 4.1.7 festzuhalten.</p> <p>4.1.2 Arbeitsablauforganisation In der betrieblichen Arbeitsablauforganisation ist festzulegen, wer die organisatorischen Maßnahmen durchführen und welche Voraussetzungen die Aufsicht Führende Person bzw. der Sicherungsposten erfüllen muss.</p> <p>4.1.3 Unterweisung aller an den Arbeiten beteiligten Personen 4.1.3.1 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung hat der Unternehmer vor Aufnahme der Arbeiten alle beschäftigten Personen über die Gefährdungen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen entsprechend dem Erlaubnisschein oder der Betriebsanweisung zu unterweisen.</p> <p>4.1.3.2 Bei regelmäßig wiederkehrenden, gleichartigen Arbeiten genügt es, wenn die Unterweisung in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, erfolgt.</p> <p>4.1.3.3 Die festgelegten Rettungsmaßnahmen sind von den für die Rettung vorgesehenen Personen zu trainieren.</p> <p>4.1.4 Beschäftigungsbeschränkung 4.1.4.1 Für Arbeiten in u.R.a.A. dürfen nur Personen eingesetzt werden, die vom Unternehmer ausdrücklich bestimmt sind. Sie müssen für diese Arbeiten nach Körperbeschaffenheit und Gesundheitszustand geeignet und durch Kenntnis und Unterweisung in der Lage sein, mögliche Gefahren zu erkennen und abzuwenden.</p> <p>4.1.4.2 Jugendliche über 15 Jahren dürfen mit gefährlichen Arbeiten in u.R.a.A. beschäftigt werden, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist und ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist (§ 22 Jugendarbeitsschutzgesetz).</p> <p>4.1.5 Aufsicht Führender</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>4.1.5.1 Der Unternehmer hat vor Beginn der Arbeiten in u.R.a.A. eine zuverlässige, mit den Arbeiten vertraute Person, welche die Aufsicht führt und weisungsbefugt ist, einzusetzen.</p>
			<p>4.1.6 Sicherungsposten</p> <p>4.1.6.1 Der Unternehmer hat bei Arbeiten in u.R.a.A. mindestens einen Sicherungsposten einzusetzen.</p>
			<p>4.1.7 Betriebsanweisung, Erlaubnisschein</p> <p>4.1.7.1 Vor Beginn der Arbeiten hat der Unternehmer in Betriebsanweisungen Maßnahmen festzulegen, die ein sicheres Arbeiten gewährleisten. Für besondere Einzelfälle hat er Erlaubnisscheine schriftlich zu erteilen.</p> <p>Der Aufsicht Führende, der Sicherungsposten und - sofern vorhanden - der Verantwortliche eines Auftragnehmers (Fremdunternehmen) haben durch Unterschrift auf dem Erlaubnisschein die Kenntnis über die festgelegten Maßnahmen zu bestätigen.</p>
			<p>4.1.7.2 Die Festlegung der Schutzmaßnahmen in der Betriebsanweisung kann, abhängig von den Gefahren (siehe Anhang 3), unterschiedlich sein. Wird in besonderen Fällen von den in dieser BG-Regel beschriebenen Schutzmaßnahmen abgewichen, ist dies in die Betriebsanweisung aufzunehmen. Durch andere geeignete Maßnahmen muss jedoch die gleiche Sicherheit gewährleistet sein. Betriebsanweisungen werden in der Regel erteilt, wenn ausschließlich Gefahren durch Einrichtungen und immer gleiche Arbeitsbedingungen vorliegen. Betriebsanweisungen können auch Bestandteil einer Dienstanweisung sein. [...]</p>
			<p>4.1.7.5 Arbeiten verschiedene Unternehmen zusammen, ist die Koordinierung von Arbeiten erforderlich.</p>
			<p>4.1.8.2 Auch nach Arbeitsunterbrechungen (Schichtwechsel, Wiederaufnahme der Arbeit am folgenden Tag) ist die Wirksamkeit der schriftlich festgelegten Maßnahmen durch den Aufsicht Führenden festzustellen.</p>
			<p>4.1.8.3 Der Aufsicht Führende darf die Schutzmaßnahmen erst aufheben, wenn die Arbeiten in u.R.a.A. abgeschlossen sind und alle Versicherten die Schächte und umschlossenen Räume verlassen haben. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 103-011 Arbeiten unter Spannung an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln	01.01.2011 01.01.2006	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>1.1 Diese BG-Regel konkretisiert die Forderungen des § 8 der Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (BGV A3) hinsichtlich der Schutzmaßnahmen gegen die Gefährdungen durch Körperdurchströmung und Lichtbögen bei Arbeiten an aktiven Teilen aller Spannungsebenen, deren spannungsfreier Zustand nicht sichergestellt ist. Sie werden im Folgenden als Arbeiten unter Spannung (AuS) bezeichnet.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>HINWEIS: Anlagen und Tabellen sind nicht in AGENDA aufgenommen.</p> <p>3.1 Organisatorische Voraussetzungen Vom Unternehmer, der eine elektrische Anlage betreibt, ist zu entscheiden, ob und welche Arbeiten unter Spannung an dieser Anlage durchgeführt werden. Sollen diese Arbeiten von eigenen Beschäftigten durchgeführt werden, muss der Unternehmer Grundsätze für Arbeiten unter Spannung in einer Anweisung festschreiben (siehe Anhang 1). Dabei hat der Unternehmer sich bei Erfordernis fachlich beraten zu lassen. Er legt grundsätzlich fest, für welche Arbeiten die Auftragserteilung schriftlich erfolgen muss und zu dokumentieren ist. Bei der Auftragsvergabe von Arbeiten unter Spannung ist Abschnitt 3.4 zu beachten.</p> <p>3.1.1 Auswahl der Arbeiten Der Unternehmer hat für seine Beschäftigten festzulegen, welche Arbeiten unter Spannung sie ausführen sollen. Hierbei hat er zu berücksichtigen, ob es für diese Arbeiten geeignete Verfahren gibt oder diese entwickelt werden können. Es muss sich dabei um Verfahren handeln, die aufgrund einer umfassenden Gefährdungsermittlung nach § 5 Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG), die nicht nur die elektrischen Gefährdungen berücksichtigt, als sicher beurteilt werden können. Bei der Gefährdungsbeurteilung ist auch Fehlverhalten der Arbeitsausführenden zu berücksichtigen, z.B. das Abrutschen mit einem Werkzeug oder</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>das Herunterfallen von Teilen. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind nach § 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu dokumentieren.</p> <p>3.1.2 Arbeitsanweisungen Maßnahmen und Arbeitsschritte zur Durchführung der Arbeiten unter Spannung sind vom Unternehmer in einer Arbeitsanweisung (siehe Anhang 2) fest zu legen. Hier sind Aussagen über die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen, Schutz- und Hilfsmittel, Werkzeuge zu treffen. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die mit der Durchführung dieser Arbeiten beauftragte Person entscheiden muss, ob sie die Arbeiten sicher durchführen kann. Die hierbei zu berücksichtigenden Kriterien sind zu benennen, z.B.:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Einhaltung der Schutzabstände benachbarten Teilen mit einer Potentialdifferenz zum aktiven Teil,2. sicherer Standort,3. ausreichende Bewegungsfreiheit. <p>Der Unternehmer hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen, ob eine zweite Person an der Arbeitsstelle anwesend sein muss. Diese Person muss in der Ersten Hilfe ausgebildet und mindestens elektrotechnisch unterwiesen sein.</p> <p>Ist für die sichere Ausführung von umfangreichen und schwierigen Arbeiten unter Spannung die Einhaltung von bestimmten Arbeitsschritten oder Abläufen erforderlich, so sind diese speziell festzulegen. Hier müssen Festlegungen über die notwendige Anzahl geeigneter Personen zur sicheren Durchführung dieser Arbeiten und der Ersten Hilfe getroffen werden.</p> <p>In Einzelfällen kann es auch erforderlich sein, aktuelle Umstände, z.B. abweichende bauliche Besonderheiten, Schutz vor und von unbeteiligten Dritten, in einer ergänzenden Arbeitsanweisung zu berücksichtigen.</p> <p>3.1.3 Auswahl der Ausführenden Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeiten unter Spannung nur Personen übertragen werden, die für diese Arbeiten nach Abschnitt 3.2 befähigt worden sind. Diesen Personen ist schriftlich eine Berechtigung für die Arbeiten unter Spannung zu erteilen, die sie durchführen dürfen. Es wird empfohlen, dies in einem so genannten Pass festzuhalten (siehe Anhang 3).</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Der Ausführende muss grundsätzlich die Qualifikation einer Elektrofachkraft besitzen.</p> <p>Der Ausführende muss die Grundsätze für Arbeiten unter Spannung nach Abschnitt 3.1 kennen und über eine Berechtigung zur Durchführung der Arbeiten verfügen.</p> <p>3.1.4 Berechtigung zur Anweisung von Arbeiten unter Spannung Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeiten unter Spannung nur von Vorgesetzten angewiesen werden, die hierzu geeignet sind, d.h. sie müssen über Kenntnisse beim Arbeiten unter Spannung verfügen.</p> <p>3.1.4.1 Anweisende Elektrofachkraft Die anweisende Elektrofachkraft muss die Grundsätze für Arbeiten unter Spannung nach Abschnitt 3.1 und die Befähigung der Ausführenden der Arbeiten kennen. Vor der Übertragung von Aufgaben (§ 7 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) ist durch die anweisende Elektrofachkraft der Grad der Befähigung des Ausführenden der Arbeiten unter Spannung zu prüfen.</p> <p>3.1.4.2 Anlagenverantwortlicher Der Anlagenverantwortliche muss Elektrofachkraft sein und die Grundsätze für Arbeiten unter Spannung nach Abschnitt 3.1 kennen. Des Weiteren muss er die Arbeitsverfahren so weit kennen, dass er die möglichen Auswirkungen der Arbeiten auf die in seinem Zuständigkeitsbereich befindlichen Anlagen und die Auswirkungen von diesen Anlagen auf die vorgesehene Arbeitsausführung beurteilen kann.</p> <p>3.1.4.3 Arbeitsverantwortlicher Der Arbeitsverantwortliche muss Elektrofachkraft sein, die Grundsätze für Arbeiten unter Spannung nach Abschnitt 3.1 kennen und über eine Berechtigung für die durchzuführenden Arbeiten (Spezialausbildung) verfügen. Er muss die Befähigung der von ihm eingesetzten Mitarbeiter kennen.</p> <p>3.1.5 Bereitstellung der Werkzeuge, Ausrüstung, Schutz- und Hilfsmittel Der Unternehmer hat die nach Arbeitsanweisung erforderlichen Werkzeuge, Ausrüstungen und Schutz- und Hilfsmittel bereitzustellen. Diese müssen den Anforderungen einschlägiger Normen (siehe Anhang 4) entsprechen, soweit solche existieren. Er hat ferner dafür zu sorgen, dass deren ordnungsgemäßer Zustand erhalten bleibt.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3.1.6 Erste Hilfe Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen.</p> <p>Der Unternehmer hat auch unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch Meldeeinrichtungen und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann.</p>
			<p>3.2.4 Erhalt der Befähigung zum Arbeiten unter Spannung Der Unternehmer hat im Rahmen seiner Auswahl- und Aufsichtsverantwortung wiederholt zu prüfen, ob die erforderliche Befähigung der Beschäftigten in jeder Hinsicht noch in ausreichendem Maße vorhanden ist und keine gesundheitliche Einschränkung vorliegt.</p> <p>Als Ergebnis der fachlichen Überprüfung kann es erforderlich sein, vor Übertragung weiterer Arbeiten unter Spannung eine Wiederholung der Ausbildung zu veranlassen. [...]</p>
			<p>3.4 Vergabe von Aufträgen Bei der Vergabe von Arbeiten unter Spannung an einen Auftragnehmer gelten die Festlegungen des § 5 der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (BGV A1) und dieser BG-Regel.</p> <p>Bei der Vergabe von Aufträgen haben Auftraggeber und Auftragnehmer immer die Sicherheit aller beteiligten Personen in den Vordergrund zu stellen. Jedes Unternehmen hat für seinen Bereich die Aufgaben der Garanten- und Verkehrssicherungspflichten. Bei möglichen gegenseitigen Gefährdungen bleibt die Koordinierungspflicht des Auftraggebers unberührt. Die Verantwortung für die Arbeitsanweisungen, den Einsatz von geeigneten Personen für Arbeiten unter Spannung und deren Durchführung hat der Auftragnehmer.</p> <p>Der Auftraggeber hat sich vor Auftragserteilung von der Fachkunde des Auftragnehmers zu überzeugen, z.B. durch Nachfrage, ob der Auftragnehmer mit Arbeiten unter Spannung vertraut ist und alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, oder durch Einsichtnahme in Befähigungsnachweise und Arbeitsanweisungen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 103-602 Branche Abwasserentsorgung	01.03.2020 01.03.2020	<p>Bei der Auftragsvergabe ist die Abgrenzung der Verantwortung zwischen den beauftragten Personen des Auftraggebers und des Auftragnehmers im Vertrag in schriftlicher Form festzulegen und bei der Einweisung vor Arbeitsbeginn abzustimmen. Erforderlichenfalls kann die Anlagenverantwortung für die Teile der Anlage, an denen gearbeitet werden soll, auf eine geeignete Person des Auftragnehmers übertragen werden.</p> <p>Die teilweise oder vollständige Weitergabe von Aufträgen zum Arbeiten unter Spannung durch den Auftragnehmer an Subunternehmer darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.</p> <p>Die vorliegende DGUV Regel bietet konkrete Hilfestellungen bei den Arbeitsschutzmaßnahmen im Rahmen der Branche Abwasserentsorgung. Sie umfasst die wichtigsten Präventionsmaßnahmen, um die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzziele für Ihr Unternehmen und Ihre Belegschaft zu erreichen.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p>
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 108-006 Ladebrücken und fahrbare Rampen	01.07.2005 01.07.2005	<p>1 Anwendungsbereich Ladebrücken und fahrbare Rampen zum Be- und Entladen von Fahrzeugen außer</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ladebrücken und fahrbare Rampen, soweit für sie Regelungen in Rechtsvorschriften enthalten sind,2. Ladebrücken und fahrbare Rampen bei Wasser- und Luftfahrzeugen und3. Hubladebühnen. <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>5 Betrieb 5.1 Ladebrücken und fahrbare Rampen dürfen nicht über die zulässige Tragfähigkeit hinaus belastet werden.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 108-007 Lagereinrichtungen und -geräte	01.09.2006 01.10.1988	<p>5.2 Ladebrücken müssen nach Gebrauch unverzüglich in die Ruhestellung gebracht werden.</p> <p>5.3 Ortsveränderliche Ladebrücken, die nach Gebrauch hochgestellt worden sind, sind gegen Umstürzen zu sichern.</p> <p>5.4 Vor Instandhaltungsarbeiten muss der Antrieb der kraftbetriebenen Ladebrücken abgeschaltet und gegen irrtümliches und unbefugtes Ingangsetzen gesichert werden. Hiervon ausgenommen bleibt der Probelauf (Funktionsprüfung).</p> <p>5.5 Werden Instandhaltungsarbeiten unter angehobenen Ladebrücken durchgeführt, sind diese gegen Herabschlagen zu sichern.</p> <p>6 Prüfung</p> <p>6.1 Ladebrücken, die fest mit dem Gebäude verbunden sind und fahrbare Rampen müssen vor der ersten Inbetriebnahme und nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, von einem Sachkundigen auf ihren sicheren Zustand geprüft werden.</p> <p>6.2 Über die Durchführung der Prüfung nach Abschnitt 6.1 ist Nachweis zu führen.</p> <p>1 Anwendungsbereich</p> <p>1. ortsfeste sowie verfahrbare Regale und Schränke.</p> <p>2. zur Wiederverwendung bestimmte Paletten mit oder ohne Stapelhilfsmittel sowie Stapelbehälter.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>5.1.5 Betriebsanweisungen Der Unternehmer hat für Lagereinrichtungen und -geräte anhand der Aufbau- und Betriebsanleitungen des Herstellers Betriebsanweisungen zu erstellen und den Versicherten bekanntzugeben.</p> <p>5.1.6 Beseitigung von Mängeln An Lagereinrichtungen und -geräten festgestellte Mängel, durch die Versicherte gefährdet werden können,</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			müssen unverzüglich und sachgerecht behoben werden. Bis zu deren Beseitigung sind die Lagereinrichtungen und -geräte der Benutzung zu entziehen.
			5.2.2 Verfahrbare Regale und Schränke 5.2.2.1 Verfahrbare Regale und Schränke dürfen nur von Personen inganggesetzt werden, die hierzu beauftragt und mit den Sicherheitseinrichtungen ausreichend vertraut gemacht worden sind.
			6 Prüfung 6.1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass kraftbetriebene Regale und Schränke sowie Regale und Schränke mit kraftbetriebenen Inneneinrichtungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, von einem Sachkundigen auf ihren sicheren Zustand geprüft werden. Über das Prüfergebnis sind Aufzeichnungen zu führen. 6.2 Paletten, Stapelbehälter und Stapelhilfsmittel müssen regelmäßig, insbesondere bei Wiederverwendung, auf ihren sicheren Zustand geprüft werden. Schadhafte Lagergeräte sind der Benutzung zu entziehen.
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 109-001 Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium Vermeiden von Staubbränden und Staubexplosionen	01.12.2020 01.04.1990	1 Anwendungsbereich Diese DGUV Regel gilt für das Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium mit Bearbeitungsmaschinen und zugehörigen Einrichtungen. Sie behandelt ausschließlich die damit verbundenen Brand- und Explosionsgefährdungen. HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen). 4 Maßnahmen zur Verhütung von Brand- und Explosionsgefahren 4.1 Allgemeines 4.1.1 Der Unternehmer muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Brand- und Explosionsgefahren beim Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium ermitteln, beurteilen und die notwendigen Schutzmaßnahmen

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			ergreifen, um Gefährdungen durch Aluminiumstaub und Wasserstoffgas zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu verringern.
			4.1.2 Kann das Auftreten gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre durch die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht sicher verhindert werden, kann [...] eine Zoneneinteilung für die explosionsgefährdeten Bereiche vorgenommen werden. Wenn auf eine entsprechende Zoneneinteilung verzichtet wird, sind die Schutzmaßnahmen entsprechend den TRGS 720, 723 und 727 so ausulegen, als läge dauerhaft eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre vor (Zone 0/20). [...] Abweichungen davon sind zulässig, wenn sie im Explosionsschutzdokument begründet werden.
			4.1.3 Im Rahmen der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung müssen die Beurteilung und bei Bedarf das Schutzkonzept zum Explosionsschutz [...] separat in einem Explosionsschutzdokument ausgewiesen werden.
			4.1.4 Bearbeitungsmaschinen, die ausschließlich für die Bearbeitung von Aluminium vorgesehen sind und auch nur über für diese spezielle Anwendung ausgelegte Schutzmaßnahmen verfügen, sind entsprechend zu kennzeichnen.
			4.9.1 Reinigung und Wartung
			4.9.1.1 Der Unternehmer muss dafür sorgen, dass Reinigungs- und Wartungsarbeiten regelmäßig durchgeführt werden. Dazu muss er einen Reinigungs- und Wartungsplan aufstellen, in dem die Vorgehensweise, die erforderlichen Reinigungs- und Wartungsintervalle und die Verantwortlichkeiten festgelegt sind.
			4.9.1.2 Die Angaben zur Reinigung und Wartung in den Betriebsanleitungen der Hersteller der Bearbeitungsmaschinen und zugehörigen Einrichtungen sind vorrangig zu beachten. [...]
			4.9.1.5 Die Durchführung der Reinigungs- und Wartungsarbeiten, mit Ausnahme der nach Abschnitt 4.9.1.3 Nr. 1, ist zu dokumentieren.
			4.9.2 Persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitskleidung Ist durch betriebstechnische Maßnahmen nicht auszuschließen, dass die Versicherten beim Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium Unfall - oder Gesundheitsgefahren ausgesetzt sind, muss der Unternehmer persönliche Schutzausrüstungen entsprechend der Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen und dafür sorgen, dass diese in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird. [...]
			4.9.3 Betriebsanweisungen
			4.9.3.1 Der Unternehmer muss für das Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium werkstoffbezogene Betriebsanweisungen in verständlicher Form und Sprache erstellen.
			4.9.3.2 Der Unternehmer muss für Bearbeitungsmaschinen und zugehörige Einrichtungen zum Schleifen, Polieren und Bürsten von Aluminium arbeitsmittelbezogene Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der von den Herstellern mitgelieferten Betriebsanleitungen erstellen. In diesen Betriebsanweisungen sind alle über die in werkstoffbezogenen Betriebsanweisungen nach Abschnitt 4.9.3.1 hinausgehenden sicherheitstechnischen Hinweise aufzunehmen [...]
			4.9.3.3 Die Betriebsanweisungen sind in der Betriebsstätte bekannt zu machen.
			4.9.3.4 Die Versicherten haben die Betriebsanweisungen zu beachten. [...]
			4.9.4 Unterweisung
			4.9.4.1 Der Unternehmer hat die Versicherten, die mit dem Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium beschäftigt werden, anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich zu unterweisen. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen erfolgen.
			4.9.4.2 Der Unternehmer hat die Versicherten zusätzlich über die Maßnahmen zur Bekämpfung von Aluminium-Entstehungsbränden zu unterweisen. Eine ausreichende Anzahl von benannten Versicherten ist mit den Methoden der Brandbekämpfung vertraut zu machen. Die Unterweisungen sind regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, zu wiederholen.
			4.9.4.3 Der Unternehmer hat die Durchführung der Unterweisungen zu dokumentieren. Die Unterwiesenen haben die Teilnahme durch Unterschrift zu bestätigen.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>4.10 Prüfung</p> <p>4.10.1 Der Unternehmer muss Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen der Arbeitsmittel ermitteln. Außerdem muss er die notwendigen Voraussetzungen ermitteln und festlegen, die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung und Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind. Die Angaben in den Betriebsanleitungen der Hersteller der Arbeitsmittel sind dabei zu beachten.</p> <p>4.10.2 Der Unternehmer muss dafür sorgen, dass Bearbeitungsmaschinen und zugehörigen Einrichtungen zum Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium</p> <ol style="list-style-type: none">1. vor der ersten Inbetriebnahme,2. in angemessenen Zeitabständen und nach außergewöhnlichen Ereignissen sowie3. nach Instandsetzungsarbeiten <p>auf ihren sicheren Zustand und Betrieb durch eine befähigte Person geprüft werden.</p> <p>4.10.3 Wenn überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne [der BetrSichV] betrieben werden, müssen sie vor der Inbetriebnahme entsprechend § 15 und wiederkehrend entsprechend § 16 der BetrSichV von einer zur Prüfung befähigten Person geprüft werden.</p> <p>4.10.4 Die Ergebnisse der Prüfungen nach den Abschnitten 4.10.2 bis 4.10.3 sind [...] zu dokumentieren.</p>
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 109-002 Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen	01.04.2020 01.04.2020	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>Diese DGUV Regel wird bei der Auswahl und dem Betrieb prozesslufttechnischer Anlagen zur Beseitigung von Stoff-, Wärme- und Feuchtelasten angewendet.</p> <p>Sie beschreibt die Anforderungen an Absauganlagen und ergänzende Raumlüftungsmaßnahmen zur Minimierung der inhalativen Exposition und zur Vermeidung explosionsfähiger Atmosphären. Grundlage dafür sind die Forderungen der Gefahrstoffverordnung und ihrer Technischen Regeln (TRGS) und grundsätzlich auch die Forderungen der Biostoffverordnung und ihrer Technischen Regeln (TRBA).</p> <p>Diese DGUV Regel gilt nicht für Anlagen, die ausschließlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Regelung von Lufttemperatur oder -feuchte in Innenräumen oder• Verbesserung der durch den Aufenthalt von Personen verschlechterten Raumluft dienen.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>2 Ziele lufttechnischer Maßnahmen An Arbeitsplätzen muss die Luft so beschaffen sein, dass</p> <ul style="list-style-type: none">• im Atembereich keine Gesundheitsgefährdung auftritt oder die Gesundheitsgefährdung minimiert ist,• sie am Arbeitsplatz mit brennbaren Luftverunreinigungen keine Brand- und Explosionsgefahr bildet. <p>Eine Ausbreitung von Luftverunreinigungen auf andere Arbeitsbereiche soll vermieden werden.</p> <p>4 Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen Aus der GefStoffV, der BioStoffV und der BetrSichV ergibt sich die Verpflichtung für Unternehmer und Unternehmerinnen, vor Aufnahme einer Tätigkeit eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und daraus Schutzmaßnahmen abzuleiten, umzusetzen und auf ihre Wirksamkeit zu prüfen.</p> <p>4.1 Ermittlung der Gefährdungen Wird die Luft am Arbeitsplatz durch Tätigkeiten mit Gefahrstoffen oder Biostoffen verunreinigt oder werden bei Tätigkeiten Gefahrstoffe oder Biostoffe freigesetzt, sind die damit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln. Folgendes muss ermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Art der Luftverunreinigung• die relevanten gefährlichen Eigenschaften (z.B. physikalisch, chemisch, biologisch)• die Art der Freisetzung• die freigesetzte Menge <p>4.2 Beurteilung der Gefährdungen Sind Gefährdungen durch Gefahrstoffe oder Biostoffe in der Luft am Arbeitsplatz festgestellt worden, muss die</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Exposition der Beschäftigten beurteilt werden. Danach ist zu bewerten, ob das bestehende Risiko akzeptabel ist oder ob weitere Maßnahmen notwendig sind. [...]</p> <p>4.3 Rangfolge der Schutzmaßnahmen Nach GefStoffV oder BioStoffV müssen Unternehmerinnen und Unternehmer Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen oder Biostoffen ausschließen. Ist das nicht möglich, müssen sie Schutzmaßnahmen treffen, die die Gefährdungen auf ein Minimum reduzieren.</p> <p>Für die Auswahl von Schutzmaßnahmen ist die [...] Rangfolge (STOP-Prinzip) zu beachten: Substitution Technische Maßnahmen Organisatorische Maßnahmen Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung (Atenschutz)</p> <p>Das Schutzziel soll durch Substitution, technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen oder eine Kombination dieser Maßnahmen erreicht werden. Persönliche Schutzmaßnahmen sind bei Bedarf ergänzend zu verwenden.</p> <p>11.2 Pflichten von Betreiberinnen und Betreibern Bei Gefährdungen, die bei Ausfall oder Störung der Anlage auftreten können, müssen Maßnahmen zur Minimierung des Restrisikos getroffen werden. Die Entscheidung, welche lufttechnischen Maßnahmen getroffen werden, ist als Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.</p> <p>Bei der Beschaffung sollten mindestens</p> <ul style="list-style-type: none">• ein Lastenheft bezüglich der Anforderungen an die lufttechnischen Maßnahmen erstellt werden,• die Bestandteile der Abnahmeprüfung (siehe auch Abschnitt 11.2.2 Wirksamkeitskontrolle/Prüfung) vereinbart werden. <p>Auf Abnahmemessungen kann verzichtet werden, wenn geprüfte Einzelabsauganlagen verwendet werden.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>11.2.1 Inbetriebnahme Zur Inbetriebnahme müssen die Dokumentation der Anlage vorliegen, die Unterweisung der Beschäftigten erfolgt und die Betriebsanweisungen erstellt sein. [...] Betriebsanweisungen sind für alle Betriebszustände [...] zu erstellen. Dabei müssen die sicherheitstechnischen Hinweise in der Betriebsanleitung der Herstellfirma berücksichtigt werden. [...]</p> <p>Neben der Betriebsanweisung sollte – besonders bei größeren Anlagen – ein Anlagenschema vorhanden sein.</p>
			<p>11.2.2 Prüfungen/Wirksamkeitsprüfung Lufttechnische Anlagen müssen</p> <ul style="list-style-type: none">• vor der ersten Inbetriebnahme auf ordnungsgemäße Installation, Funktion und Aufstellung,• in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich bei partikelförmigen oder mindestens alle drei Jahre bei gasförmigen Luftverunreinigungen und• nach prüfpflichtigen Änderungen <p>durch eine zur Prüfung befähigte Person nach BetrSichV [...] geprüft werden. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in ein Prüfbuch oder einen Prüfbericht einzutragen, aufzubewahren und können als Grundlage für die wiederkehrenden Prüfungen herangezogen werden [...].</p> <p>Zur Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme (Abnahmeprüfung) gehören Vollständigkeits- und Funktionsprüfung sowie eine Funktionsmessung [...]. Zur Wirksamkeitsprüfung gehört der Nachweis, dass einschlägige Grenzwerte eingehalten werden. Er erfolgt durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition [...]. Ergibt die Wirksamkeitsprüfung den Befund »Schutzmaßnahmen ausreichend«, ist die Wirksamkeitsprüfung abgeschlossen.</p> <p>Zur Prüfung in regelmäßigen Zeitabständen gehören</p> <ul style="list-style-type: none">• die Überprüfung der einzelnen Anlagenteile [...],• die Überprüfung der Funktionsfähigkeit und• die Überprüfung, ob die funktionierende Anlage auch noch den aktuellen Anforderungen entspricht [...]. <p>Anlagen, die Geräte nach 2014/34/EU (ATEX) sind oder beinhalten, sind vor Inbetriebnahme sowie vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen [...] und mindestens alle drei Jahre wiederkehrend [...] durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) oder eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen mit einer Funktion im Explosionsschutz sind wiederkehrend jährlich zu prüfen. [...]</p> <p>Darüber hinaus ist zu prüfen, ob bei Änderungen einer Anlage Pflichten von Herstellerinnen und Herstellern gem. [...] der Maschinenverordnung [...] zu beachten sind. [...]</p> <p>11.2.3 Betrieb Lufttechnische Anlagen müssen bestimmungsgemäß verwendet und vor Arbeitsbeginn auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden. Sie dürfen nicht unbefugt außer Betrieb genommen werden. [...]</p> <p>11.2.4 Unterweisung Die Unterweisung ist</p> <ul style="list-style-type: none">• vor Aufnahme der Tätigkeit (Einstellung, Versetzung),• nach Bedarf bei sich veränderten Arbeitsbedingungen (z.B. neue Arbeitsmittel) und• mindestens einmal jährlich durchzuführen. <p>Die Unterweisung muss vom Unternehmer oder von der Unternehmerin durchgeführt oder veranlasst werden. Dabei können unter anderem die Fachkraft für Arbeitssicherheit, die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt und auch externe Fachleute unterstützen. Ziel der Unterweisung ist, das sichere Arbeiten im Hinblick auf Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz bewusst zu machen und so ein sicherheitsgerechtes Verhalten zu bewirken. Grundlage für die Unterweisung sind die Betriebsanweisungen. [...]</p> <p>Unterweisungen sind zu dokumentieren und von den unterwiesenen Beschäftigten zu unterschreiben. Aufgabe der Unternehmerinnen und Unternehmer ist es zu kontrollieren, ob die gewünschten Verhaltensänderungen durch die Unterweisung erreicht wurden. Anderenfalls waren Art, Umfang oder Häufigkeit der Unterweisung nicht ausreichend und müssen angepasst werden.</p> <p>11.2.5 Instandhaltung und Reinigung Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten an lufttechnischen Anlagen müssen regelmäßig durchgeführt werden. Hierzu ist ein Instandhaltungs- und Reinigungsplan unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>aufzustellen, in dem</p> <ul style="list-style-type: none">• die zu wartenden, zu inspizierenden und zu reinigenden Anlagenteile,• die Wartungs-, Inspektions- und Reinigungsintervalle,• die Verantwortungsbereiche festgelegt sind. <p>Beim Erstellen der Instandhaltungs- und Reinigungspläne sind die Angaben in den zugehörigen Betriebsanleitungen der Herstellfirma zu berücksichtigen.</p> <p>Umfang und Häufigkeit der Wartungs-, Inspektions- und Reinigungsarbeiten richten sich zum Beispiel nach</p> <ul style="list-style-type: none">• Größe und Art der Anlage,• Einsatzhäufigkeit,• Art und Menge der Luftverunreinigungen. [...] <p>11.2.6 Störungen</p> <p>Bei Störungen an lufttechnischen Anlagen müssen, sofern mit Luftverunreinigungen in gesundheitsgefährlichen Konzentrationen zu rechnen ist, die Arbeitsprozesse unterbrochen und Gefahrenbereiche verlassen werden. Es muss dafür gesorgt werden, dass Gefahrenbereiche ausschließlich mit geeigneten, persönlichen Schutzausrüstungen betreten werden, sofern es unbedingt erforderlich ist. Es muss geprüft werden, ob eine explosionsfähige Atmosphäre vorliegt, wenn zum Beispiel bei Lösemitteldämpfen, brennbaren Stäuben etc. damit zu rechnen ist; gegebenenfalls sind vor dem Betreten weitere Schutzmaßnahmen erforderlich. [...]</p>
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 109-003 Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen	01.03.2011 01.01.2006	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>1.1 Diese Regel findet Anwendung auf Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen bei Fertigungsverfahren der spanenden und umformenden Be- und Verarbeitung von Werkstoffen sowie die zugehörigen Einrichtungen.</p> <p>1.2 Die Anforderungen einzelner Abschnitte finden auch Anwendung auf Minimalmengenschmierung (MMS) und Mindermengenkühschmierung (MKS).</p> <p>HINWEIS</p> <p>Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
			3 Allgemeine Anforderungen 3.1 Kühlschmierstoffe müssen dem Stand der Technik entsprechend beschaffen sein, ausgewählt, verwendet und gewartet werden. [...]
			5 Gefährdungsbeurteilung Entsprechend § 5 Arbeitsschutzgesetz ist der Unternehmer aufgefordert, eine Gefährdungsbeurteilung nach * Gefahrstoffverordnung, * Biostoffverordnung und * Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen.
			5.1 Gefahrstoffverordnung Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass das Ausmaß der Gefährdungen nach § 6 der Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit der Technischen Regel für Gefahrstoffe "Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen" (TRGS 400) fachkundig beurteilt und das Ergebnis dokumentiert wird. Die Beurteilung bezüglich der Gefährdung durch Hautkontakt wird durch die TRGS 401 "Gefährdung durch Hautkontakt" konkretisiert. [...]
			5.2.2 Die Gefährdungsbeurteilung nach Biostoffverordnung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen durchzuführen und zu aktualisieren, wenn * sich die Kriterien unter Abschnitt 5.2.1 geändert haben oder * eine Infektion oder Erkrankung durch die Tätigkeit hervorgerufen wurde oder * gesundheitliche Bedenken bekannt geworden sind. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			5.2 Biostoffverordnung 5.2.1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass das Ausmaß der Gefährdungen nach § 7 der Biostoffverordnung fachkundig beurteilt, einer Schutzstufe zugeordnet und das Ergebnis dokumentiert wird. [...] 5.2.3 Auch bei weniger als 10 Versicherten muss nach § 8 der Biostoffverordnung ab der Zuordnung zur Schutzstufe 2 eine Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung erfolgen. [...]
			6 Schutzmaßnahmen 6.1 Grundforderungen 6.1.1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen die Gefährdung durch Haut- und Augenkontakt, die Emission in die Atemluft, die Gefährdung durch Aufnahme in den Körper und Brand- und Explosionsgefahren beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist. 6.1.2 Emissionen aus Kühlschmierstoffen Basierend auf der Zusammensetzung der Kühlschmierstoffe, den technischen Rahmenbedingungen und den physikalischen Eigenschaften sind z.B. folgende Konzentrationen in der Luft im Arbeitsbereich einzuhalten. [...] 6.1.5 Der Unternehmer hat entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach Abschnitt 5 die in dieser Regel enthaltenen geeigneten Schutzmaßnahmen auszuwählen sowie für die Einhaltung dieser Maßnahmen zu sorgen. 6.1.6 Ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung besondere betriebs- oder tätigkeitsspezifische Gefährdungen, hat der Unternehmer über die Bestimmungen dieser Regel hinaus weitere geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen und für deren Einhaltung zu sorgen. 6.4 Organisatorische Schutzmaßnahmen 6.4.1 Beschäftigungsbeschränkungen 6.4.1.1 Der Unternehmer darf an Einrichtungen, bei deren Verwendung mit Kühlschmierstoffen umgegangen wird und Gefährdungen durch

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<ul style="list-style-type: none">* Haut- und Augenkontakt oder* Emissionen in die Atemluft sowie Aufnahme in den Körper zu erwarten sind, nur Versicherte beschäftigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit den Einrichtungen und Fertigungsverfahren vertraut sind. [...]
			6.4.1.3 Der Unternehmer darf werdende oder stillende Mütter nur unter Berücksichtigung der Beschäftigungsbeschränkungen des Mutterschutzgesetzes und der Mutterschutzrichtlinienverordnung beschäftigen.
			6.4.2 Spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
			6.4.2.1 Der Unternehmer hat unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung dafür zu sorgen, dass Versicherte, die Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen durchführen, durch einen beauftragten Arzt untersucht werden.
			6.4.2.2 Ist bei Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen damit zu rechnen, dass Versicherte
			<ul style="list-style-type: none">* Feuchtarbeit von regelmäßig mehr als vier Stunden pro Tag durchführen,* Beryllium in Form atembarer Aerosole bei der Bearbeitung von Beryllium-Legierungen mit > 2 Massenprozenten Beryllium,* Nickel in Form atembarer Aerosole bei der Bearbeitung hochlegierter Werkstoffe,* Benzo(a)pyren (BaP) in Form atembarer Aerosole oder Hautkontakt bei Verwendung nichtwassermischbarer Kühlschmierstoffe, die nicht Abschnitt 4.1.2 entsprechen, oder* Blei in Form atembarer Aerosole
			ausgesetzt sind, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen im Sinne der §§ 3 bis 5 sowie Anhang Teil 1 Abschnitt (1) der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge veranlasst werden.
			Ist bei Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen damit zu rechnen, dass Versicherte
			<ul style="list-style-type: none">* Feuchtarbeit von regelmäßig mehr als zwei und weniger als vier Stunden pro Tag durchführen,* N-Nitrosodiethanolamin (NDELA) in Form atembarer Aerosole oder von Hautkontakt,* N-Nitrosomorpholin (NMOR) in Form atembarer Aerosole oder von Hautkontakt oder* Cobaltverbindungen, bioverfügbare (in Form atembarer Aerosole), bei der Bearbeitung von Sintermetallen, ausgesetzt sind, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen im

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Sinne der §§ 3 bis 5 sowie Anhang Teil 1 Abschnitt (2) der Verordnung zur Rechtsvereinfachung und Stärkung der arbeitsmedizinischen Vorsorge angeboten werden.</p> <p>6.4.3 Betriebsanweisungen, Unterweisungen 6.4.3.1 Der Unternehmer hat für Tätigkeiten mit * Kühlschmierstoffen und Zusatzstoffen, * Einrichtungen, in denen Kühlschmierstoffe verwendet werden, und * lufttechnischen Anlagen zur Erfassung und Abscheidung von Kühlschmierstoff-Dampf und Aerosolen arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen in verständlicher Form und Sprache aufzustellen. Darin sind die vom Inverkehrbringer mitgelieferten Angaben und sicherheitstechnischen Hinweise entsprechend Abschnitt 4 zu berücksichtigen. [...]</p> <p>6.4.3.3 Der Unternehmer hat vor Aufnahme der Tätigkeiten * die Betriebsanweisung und den Hautschutzplan nach Abschnitt 6.5.1 den Aufsichtführenden auszuhändigen, * die Versicherten anhand der Betriebsanweisung und des Hautschutzplanes mündlich und tätigkeitsbezogen zu unterweisen, * die Versicherten darüber zu informieren, dass Hautveränderungen zu melden sind und * die Betriebsanweisung und den Hautschutzplan an geeigneter Stelle bekannt zu machen.</p> <p>Im Rahmen der Unterweisung hat eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung zu erfolgen</p> <p>6.5 Persönliche Schutzausrüstungen 6.5.1 Hautschutzmaßnahmen, Hautschutz- und Hygieneplan 6.5.1.1 Sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung nach TRGS 401 Hautgefährdungen durch Kühlschmierstoffe zu erwarten, hat den Unternehmer entsprechende Hautschutzmaßnahmen zu organisieren. [...] Bei der Festlegung der Schutz-, Reinigungs- und Pflegemittel hat sich der Unternehmer fachkundig beraten zu lassen. [...]</p> <p>6.5.2.3 Versicherte dürfen an Arbeitsplätzen, an denen die Gefahr einer Kontamination besteht, keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich nehmen. [...]</p> <p>6.5.3.5 In Arbeitsbereichen, in denen mit Kühlschmierstoff-Konzentraten umgegangen wird und die Gefahr von</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Augenkontakt durch Verspritzen der Konzentrate besteht, müssen Augenduschen vorhanden sein und in hygienisch einwandfreiem Zustand erhalten werden.
			6.6 Meldepflicht, Maßnahmen bei Hauterscheinungen 6.6.1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Hautveränderungen, die bei Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen auftreten, von den Versicherten dem Aufsichtführenden gemeldet werden. [...]
			7 Prüfungen, Wartung 7.1 Prüfung und -Pflege von wassergemischten Kühlschmierstoffen, Ansetzwasser, Prüfplan 7.1.1 Der Unternehmer hat für die Prüfung des Neuansatzes wassergemischter Kühlschmierstoffe und für die nachfolgenden regelmäßigen Prüfungen einen Prüfplan aufzustellen. [...] Es besteht keine Verpflichtung zur mikrobiologischen Überwachung des wassergemischten Kühlschmierstoffes. Starker mikrobieller Befall von wassergemischten Kühlschmierstoffen kann zu erheblichen technischen Störungen sowie hygienischen und gesundheitlichen Problemen führen und ist daher zu vermeiden. [...] 7.1.2 Der Unternehmer hat zusätzlich zu Abschnitt 7.1.1 Prüfmethode und Intervalle festzulegen. [...] 7.1.3 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass wassergemischte Kühlschmierstoffe entsprechend dem Prüfplan geprüft und entsprechend den festgestellten Prüfergebnissen die notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden. Diese Aufgaben müssen von fachkundigen Personen durchgeführt werden. [...] 7.1.4 Macht die Prüfung nach den Abschnitten 7.1.1 eine Konservierung des wassergemischten Kühlschmierstoffes erforderlich, hat der Unternehmer die Konservierung nach einem Konservierungsplan durchführen zu lassen, 7.2.1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass lufttechnische Anlagen * vor der ersten Inbetriebnahme auf ordnungsgemäße Installation, Funktion und Aufstellung, * in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, und * nach wesentlichen Änderungen durch eine befähigte Person nach Betriebsicherheitsverordnung geprüft werden. Die Ergebnisse der Prüfungen

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			sind in ein Prüfbuch oder einen Prüfbericht einzutragen. [...]
			7.2.3 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die für Maschinen, Einrichtungen und lufttechnische Anlagen vorgeschriebenen Betriebs- und Wartungsanleitungen der Hersteller eingehalten werden. Er hat dafür zu sorgen, dass lufttechnische Anlagen regelmäßig nach diesen Plänen gewartet werden. [...]
			7.3 Prüfung von Einrichtungen zum Abscheiden von Verunreinigungen und von Beschickungs- und Entnahmetüren Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Abscheideeinrichtungen für feste Verunreinigungen nach Abschnitt 6.3.1.2, Fremddölabscheider nach Abschnitt 6.3.1.2 * vor der ersten Inbetriebnahme auf ordnungsgemäße Installation und Funktion, * in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, auf ordnungsgemäße Beschaffenheit und Funktion und * nach Änderungen auf ordnungsgemäße Beschaffenheit, Installation und Funktion durch eine befähigte Person nach Betriebssicherheitsverordnung geprüft werden. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in ein Prüfbuch oder einen Prüfbericht einzutragen.
			7.4 Aufbewahrung der Prüfergebnisse Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Prüfergebnisse nach Abschnitt 7.1 und die durchgeführten Maßnahmen in einem Prüfbuch oder in einer Datei dokumentiert werden. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die aktuellen Prüfergebnisse nach den Abschnitten 7.2 und 7.3 und die durchgeführten Maßnahmen in einem Prüfbuch oder in einer Datei dokumentiert werden. Die Aufzeichnung der Abnahmeprüfung ist über die gesamte Nutzungsdauer aufzubewahren.
			8 Entsorgung, Aufbereitung, Verwertung Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nicht mehr verwendungsfähige Kühlschmierstoffe ordnungsgemäß entsorgt werden. Die Einleitung unbehandelter Kühlschmierstoffe in das Abwasser ist unzulässig. [...]

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 109-005 Gebrauch von Anschlag-Drahtseilen	01.01.2011 01.04.1991	HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen). 4 Prüfung Anschlag-Drahtseile sind nach §§ 3, 10 und 11 der Betriebssicherheitsverordnung nach den vom Unternehmer entsprechend der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Fristen, mindestens jedoch einmal jährlich, durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen. Entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Gegebenheiten können zwischenzeitlich weitere Prüfungen durch einen Sachkundigen erforderlich werden.
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 109-006 Anschlag-Faserseile	01.01.2011 01.04.1991	HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen). 4 Prüfung Anschlag-Faserseile sind in Abständen, die vom Unternehmer nach einer Gefährdungsbeurteilung festgelegt wurden (BetrSichV §§ 10 und 11), durch eine befähigte Person prüfen zu lassen und zu dokumentieren.
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 109-009 Fahrzeuginstandhaltung	01.01.2006 01.01.2006	1 Anwendungsbereich Diese BG-Regel findet Anwendung auf die Instandhaltung, Änderung, Ergänzung und Demontage von Fahrzeugen, Fahrzeugteilen sowie auf die dazu benutzten Anlagen und Einrichtungen. HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen). 3 Allgemeine Anforderungen

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3.1 Einrichtungen für die Fahrzeug-Instandhaltung müssen nach diesen Regeln und im übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend beschaffen sein, betrieben und geprüft werden. Abweichungen sind zulässig, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.</p> <p>5.1 Bestimmungsgemäßes Arbeiten Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeiten nach Abschnitt 1 nur unter Berücksichtigung der folgenden Abschnitte sowie der sicherheitstechnischen Hinweise in den Betriebsanleitungen der Hersteller durchgeführt werden.</p> <p>5.2 Unterweisung Der Unternehmer hat die Versicherten vor der erstmaligen Aufnahme von Instandhaltungsarbeiten und danach mindestens einmal jährlich über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen und das Verhalten im Gefahrfall arbeitsplatzbezogen zu unterweisen.</p> <p>Bei Unterweisungen nach § 20 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung sind Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen zu bestätigen. [...]</p> <p>6.1 Allgemeines Nach § 3 Abs. 3 der Betriebssicherheitsverordnung hat der Arbeitgeber Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen der Arbeitsmittel zu ermitteln. Bei diesen Prüfungen sollen sicherheitstechnische Mängel systematisch erkannt und abgestellt werden.</p> <p>Der Arbeitgeber legt ferner die Voraussetzungen fest, welche die von ihm beauftragten Personen zu erfüllen haben (befähigte Personen).</p>
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 109-013 Schutzmaßnahmenkonzept für Spritzlackierarbeiten - Lackaerosole	01.01.2006 01.01.2006	1 Anwendungsbereich 1.1 Diese BG-Regel findet Anwendung auf Arbeitsplätze, an denen von Personen Spritzlackierarbeiten unter Einsatz von Spritzpistolen durchgeführt werden.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>1.2 Diese BG-Regel findet keine Anwendung auf Lackierarbeitsplätze, an denen der Lackauftrag von Hand mit Pinsel, Rolle oder einzelnen Sprühdosen vorgenommen wird.</p> <p>1.3 Diese BG-Regel findet auch keine Anwendung auf Lackierarbeitsplätze, soweit verfahrens- und stoffspezifischen Kriterien, Branchenregelungen zur Gefährdung durch Lackaerosole bei Spritzlackierarbeiten, besondere Arbeitsbedingungen im Einzelfall vorliegen.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit durch Lackaerosole 3.1 Technische und organisatorische Maßnahmen 3.1.1 Der Unternehmer hat nach § 9 Abs. 1 und 2 der Gefahrstoffverordnung dafür zu sorgen, dass die durch Lackaerosole bedingte Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten bei der Arbeit durch die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Maßnahmen beseitigt oder auf ein Mindestmaß verringert wird. [...]</p> <p>3.1.4 Der Unternehmer hat § 14 Abs. 1 und 2 der Gefahrstoffverordnung sicherzustellen, dass den Versicherten für Spritzlackiertätigkeiten eine Betriebsanweisung zugänglich gemacht wird und die Versicherten anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens jährlich mündlich unterwiesen werden.</p> <p>3.1.5 Der Unternehmer hat gemäß § 14 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung sicherzustellen, dass für alle Versicherten, die Spritzlackiertätigkeiten durchführen, eine allgemeine arbeitsmedizinischtoxikologische Beratung durchgeführt wird. Diese Beratung soll im Rahmen der Unterweisung nach Abschnitt 3.1.4 erfolgen.</p> <p>3.1.6 Der Unternehmer hat den Versicherten, die Spritzlackiertätigkeiten durchführen, gemäß § 16 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anzubieten.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3.2 Atemschutz</p> <p>3.2.1 Der Unternehmer hat nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 der Gefahrstoffverordnung den Versicherten, die Spritzlackierarbeiten durchführen, ein Atemschutzgerät zur Verfügung zu stellen, sofern die Gefährdung nicht durch Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 verhütet wird. [...]</p>
			<p>3.3 Hautschutz</p> <p>3.3.1 Der Unternehmer hat nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 der Gefahrstoffverordnung den Versicherten, die Spritzlackierarbeiten durchführen, geeigneten Hautschutz zur Verfügung zu stellen. Hierbei sind die Informationen aus den Sicherheitsdatenblättern der verwendeten Stoffe zu berücksichtigen.</p> <p>3.3.2 Der Unternehmer hat nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 der Gefahrstoffverordnung den Versicherten, die bei Spritzlackierarbeiten einer erheblichen Verschmutzung ausgesetzt sind, geeignete Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Bei geringer Verschmutzung ist eine den Körper vollständig bedeckende Arbeitskleidung und Schutzhandschuhe ausreichend.</p> <p>3.3.3 Der Unternehmer hat nach § 9 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung dafür zu sorgen, dass die Arbeitskleidung regelmäßig von Farbresten gereinigt und außerhalb des Spritzbereiches aufbewahrt wird. Eine manuelle Reinigung der Arbeitskleidung mit Lösemitteln ist nicht zulässig. Schutzkleidung ist in angemessenen Zeitabständen zu wechseln oder zu reinigen.</p> <p>3.3.4 Die grundlegenden Anforderungen zum Hautschutz entsprechend der technischen Regel für Gefahrstoffe "Schutzmaßnahmen; Mindeststandards" (TRGS 500) sind zu beachten.</p>
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 109-017 Betreiben von Lastaufnahmemitteln und Anschlagmitteln im Hebezeugbetrieb	01.12.2020 01.12.2020	1 Anwendungsbereich Diese Regel gilt für das Betreiben von Lastaufnahme- und Anschlagmitteln im Hebezeugbetrieb. Diese Regel gilt nicht für das Betreiben von Tragmitteln und Personenaufnahmemitteln.

HINWEIS

Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
			3 Verantwortung und organisatorische Voraussetzungen für den Betrieb von Lastaufnahme- und Anschlagmitteln 3.1 Verantwortung Unternehmer müssen dafür sorgen, dass Lastaufnahme- und Anschlagmittel so verwendet werden, dass Personen nicht gefährdet werden. Unternehmer sind [...] verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, zu dokumentieren, die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen und deren Wirksamkeit zu prüfen. Anschläger müssen Lastaufnahme- und Anschlagmittel so verwenden, dass Personen nicht gefährdet werden.
			3.2 Auswahl und Bereitstellung von Lastaufnahme- und Anschlagmitteln Unternehmer dürfen nur solche Lastaufnahme- und Anschlagmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen bei der Verwendung sicher sind. Lastaufnahme- und Anschlagmittel, einschließlich Eigenbauten, müssen den zum Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung auf dem Markt gültigen Rechtsvorschriften entsprechen. [...]
			3.3 Bestimmungsgemäße Verwendung, Betriebsanleitung und Betriebsanweisung Lastaufnahme- und Anschlagmittel sind grundsätzlich bestimmungsgemäß zu verwenden. Die bestimmungsgemäße Verwendung ergibt sich aus der Betriebsanleitung des Herstellers. Die Inhalte der Betriebsanleitung sind bei der Verwendung zu beachten. Gegebenenfalls muss eine einsatzbezogene Betriebsanweisung zur Verfügung gestellt werden, zum Beispiel aufgrund von speziellen Einsatz- und Umgebungsbedingungen. Unternehmer müssen dafür sorgen, dass die Betriebsanleitung und die Betriebsanweisung an geeigneter Stelle, zum Beispiel leicht erreichbar am Einsatzort, jederzeit eingesehen werden können.
			3.4 Qualifizierung und Beauftragung

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Unternehmer dürfen mit dem selbstständigen Anschlagen von Lasten nur Personen beauftragen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die körperlich und geistig geeignet sind, die für das selbstständige Anschlagen von Lasten qualifiziert sind und die dem Unternehmer ihre Befähigung dazu nachgewiesen haben und von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.</p> <p>Personen, die jünger als 18 Jahre alt sind, dürfen zu beruflichen Ausbildungszwecken unter Anleitung und ständiger Aufsicht von erfahrenen und beauftragten Anschlägern auch Lasten anschlagen.</p> <p>Es wird empfohlen, die Beauftragung schriftlich zu erteilen.</p> <p>Personen, die als Anschläger die für die jeweilige Aufgabenstellung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben und die entsprechenden Betriebsanleitungen und Betriebsanweisungen kennen, gelten als qualifiziert für diese Aufgaben. [...]</p> <p>3.5 Angaben über die Tragfähigkeit und andere Kenndaten von Lastaufnahme- und Anschlagmitteln am Einsatzort Unternehmer müssen am Einsatzort von Lastaufnahme- und Anschlagmitteln Unterlagen bereithalten, aus denen [bestimmte] Angaben hervorgehen [...] Die Angaben müssen eindeutig dem Lastaufnahmemittel oder Anschlagmittel zuzuordnen sein.</p> <p>5.3 Sichtprüfung auf augenfällige Mängel und Funktionskontrolle Lastaufnahme- und Anschlagmittel müssen sich in einem arbeitssicheren Zustand befinden.</p> <p>Sind augenfällige Mängel und/oder Funktionsstörungen, die die Sicherheit gefährden, vor oder während des Gebrauchs erkennbar, dürfen Lastaufnahme- und Anschlagmittel nicht verwendet werden. Bestehen Zweifel hinsichtlich des arbeitssicheren Zustands, ist das Lastaufnahme- oder Anschlagmittel der Nutzung zu entziehen.</p> <p>5.4 Fachgerechtes Anschlagen, Aufnehmen und Absetzen der Last</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Lasten sind so anzuschlagen, aufzunehmen und abzusetzen, dass sowohl das Anschlagpersonal als auch andere Personen im Umfeld nicht gefährdet werden. [...]
			<p>8 Prüfungen Schäden an oder fehlerhafte Montage von Lastaufnahme- und Anschlagmitteln können zu Unfällen führen. Daher müssen Unternehmer dafür sorgen, dass die eingesetzten Lastaufnahme- und Anschlagmittel geprüft werden.</p> <p>Arbeitgeber legen außerdem die Voraussetzungen fest, die die von ihnen mit der Prüfung beauftragten Personen erfüllen müssen (zur Prüfung befähigte Personen).</p> <p>Werden bei einer Prüfung eines Lastaufnahme- oder Anschlagmittels sicherheitsrelevante Mängel festgestellt, darf der Unternehmer das Lastaufnahme- oder Anschlagmittel nicht weiterverwenden lassen. Vor Wiederverwendung hat der Unternehmer die Mängel beseitigen zu lassen.</p>
			<p>8.1 Kontrolle vor der ersten Verwendung Lastaufnahme- und Anschlagmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, sind vor der ersten Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person zu prüfen.</p> <p>Vor der ersten Verwendung der Lastaufnahme- und Anschlagmittel müssen die erforderlichen Unterlagen (z.B. Betriebsanleitung) vollständig vorliegen. Wenn augenfällige Mängel festgestellt werden (z.B. Beschädigungen, Funktionsstörungen) muss sichergestellt werden, dass eine zur Prüfung befähigte Person eine Prüfung durchführt.</p>
			<p>8.2 Wiederkehrende Prüfungen Lastaufnahme- und Anschlagmittel sind in Abständen von längstens einem Jahr durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen.</p> <p>Je nach den Einsatzbedingungen der Lastaufnahme- und Anschlagmittel können Prüfungen in kürzeren Abständen erforderlich sein. Das gilt zum Beispiel bei besonders häufigem Einsatz, erhöhtem Verschleiß, bei Korrosion oder Hitzeeinwirkung oder wenn mit erhöhter Störanfälligkeit zu rechnen ist.</p> <p>Rundstahlketten, die als Anschlagmittel verwendet werden, sind in Abständen von längstens drei Jahren, bei</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Hafenarbeit in Abständen von längstens einem Jahr, einer zerstörungsfreien Prüfung auf Rissfreiheit zu unterziehen [...]. Hebebänder mit aufvulkanisierter Umhüllung sind in Abständen von längstens drei Jahren einer besonderen physikalisch-technischen Prüfung auf Drahtbrüche und Korrosion zu unterziehen.</p>
			<p>8.3 Außerordentliche Prüfungen Es ist dafür zu sorgen, dass Lastaufnahme- und Anschlagmittel in folgenden Fällen einer außerordentlichen Prüfung durch eine zur Prüfung befähigte Person unterzogen werden: * nach Schadensfällen oder besonderen Ereignissen, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit (z.B. Tragfähigkeit) der Lastaufnahme- und Anschlagmittel haben können * nach Instandsetzungsarbeiten, die die Sicherheit der Lastaufnahme- und Anschlagmittel beeinträchtigen können</p>
			<p>8.4 Prüfumfang Die Kontrolle vor der ersten Verwendung nach Kapitel 8.1 und die wiederkehrende Prüfung nach Kapitel 8.2 sind im Wesentlichen Sicht- und Funktionsprüfungen. Dabei müssen der Zustand der Bauteile und Einrichtungen, der bestimmungsgemäße Zusammenbau und die Vollständigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen geprüft werden. [...]</p>
			<p>8.5 Prüfnachweis Unternehmer müssen dafür sorgen, dass das Ergebnis der Prüfung nach Kapitel 8.1 bis 8.3 aufgezeichnet und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt wird.</p>
			<p>9 Wartung und Instandsetzung Unternehmer müssen dafür sorgen, dass Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Lastaufnahme- und Anschlagmitteln nur von Personen durchgeführt werden, die die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Dazu sind die Vorgaben des Herstellers (z.B. in der Betriebs-, Wartungs- oder Instandhaltungsanleitung) zu beachten.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 109-607 Branche Metallbau	01.10.2020 01.10.2020	Die vorliegende DGUV Regel bietet konkrete Hilfestellungen bei den Arbeitsschutzmaßnahmen im Rahmen der Branche Metallbau. Sie umfasst die wichtigsten Präventionsmaßnahmen, um die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzziele für Ihr Unternehmen und Ihre Belegschaft zu erreichen. HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 110-003 Branche Küchenbetriebe	01.04.2019 01.04.2019	Die vorliegende DGUV Regel bietet konkrete Hilfestellungen bei den Arbeitsschutzmaßnahmen im Rahmen der Branche Küchenbetrieb. Sie umfasst die wichtigsten Präventionsmaßnahmen, um die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzziele für Ihr Unternehmen und Ihre Belegschaft zu erreichen. HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 112-189 Benutzung von Schutzkleidung	01.10.2007 01.04.1994	1 Anwendungsbereich Diese Regel findet Anwendung auf die Auswahl und die Benutzung von Schutzkleidung zum Schutz gegen mechanische Einwirkungen, Erfasstwerden durch bewegte Teile, thermische Einwirkung, Nässe, Wind, Stäube, Gase, heiße Dämpfe, elektrische Energie, Flammen, Funken, feuerflüssige Massen, chemische Stoffe, Mikroorganismen, Gefährdung durch den Fahrzeug-Verkehr (Warnkleidung) und Kontamination mit radioaktiven Stoffen. HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3 Gefährdungsermittlung Vor der Auswahl und dem Einsatz von Schutzkleidung hat der Unternehmer eine Gefährdungsanalyse durchzuführen, die insbesondere beinhaltet:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Art und Umfang der Risiken am Arbeitsplatz,2. Arbeitsbedingungen und3. persönliche Konstitution des Trägers.
			<p>5 Benutzung 5.1 Allgemeines 5.1.1 Schutzkleidung ist bestimmungsgemäß zu benutzen.</p> <p>5.1.2 Schutzkleidung darf keinen Einflüssen ausgesetzt werden, die ihren sicheren Zustand beeinträchtigen kann.</p> <p>5.1.3 Schutzkleidung ist vor jeder Benutzung auf Beschädigungen (Risse, Löcher, defekte Schließelemente) zu prüfen. Ist die Schutzwirkung beeinträchtigt, und lässt sich die Schutzkleidung nicht wieder instandsetzen, muss sie ersetzt werden. Verunreinigte Einwegkleidung ist, wenn von ihr eine Gefahr ausgehen kann, sachgerecht zu entsorgen.</p>
			<p>6 Betriebsanweisung, Unterweisung 6.1 Betriebsanweisung Für den Einsatz von Schutzkleidung hat der Unternehmer eine Betriebsanweisung zu erstellen, die alle für den sicheren Einsatz erforderlichen Angaben, insbesondere die Gefahren entsprechend der Gefährdungsermittlung, das Verhalten beim Einsatz der Schutzkleidung und bei festgestellten Mängeln, enthält. [...]</p> <p>6.2 Unterweisung Der Unternehmer hat die Versicherten anhand der Betriebsanweisung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Die Unterweisung muss mindestens umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die für die jeweilige Art bestehenden besonderen Anforderungen der einzelnen Schutzkleidung,2. die bestimmungsgemäße Benutzung,3. die ordnungsgemäße Aufbewahrung,

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			4. das Erkennen von Schäden. Der Unterweisung ist die Benutzerinformation des Herstellers zugrunde zu legen. 7 Ordnungsgemäßer Zustand 7.1 Prüfung 7.1.1 Die Versicherten haben die Schutzkleidung vor jeder Benutzung durch Sichtprüfung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. 7.1.2 Der Unternehmer oder sein Beauftragter haben die Schutzkleidung entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Gebrauchstauglichkeit prüfen zu lassen. 7.2 Reinigung 7.2.1 Schutzkleidung ist in regelmäßigen Abständen zu reinigen. Dabei sind die Informationen des Herstellers über die Reinigungsmethode, Reinigungsmittel und die Waschvorschriften zu beachten. Die Schutzwirkung darf durch die Reinigung nicht herabgesetzt werden.
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 112-190 Benutzung von Atemschutzgeräten	01.11.2021 01.11.2021	1 Anwendungsbereich Diese DGUV Regel findet Anwendung auf die Auswahl und den Einsatz von Atemschutzgeräten für Arbeit und Rettung sowie für Fluchtzwecke. [...] HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen). HINWEIS Tabellen und Anhänge sind in AGENDA nicht dargestellt.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>4.1 Gefährdungsbeurteilung</p> <p>4.1.1 Allgemeines</p> <p>Der Unternehmer [...] hat eine Gefährdungsbeurteilung [...] durchzuführen. [...] Der Unternehmer darf eine Tätigkeit [...] erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung [...] durchgeführt wurde und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden. [...] Die Gefährdungsbeurteilung muss in regelmäßigen Abständen und bei gegebenem Anlass überprüft und ggf. aktualisiert werden; das Überprüfungsintervall ist von der Unternehmerin oder dem Unternehmer festzulegen. [...]</p> <p>4.2 Rangfolge der Schutzmaßnahmen</p> <p>[...] der Unternehmer hat [...] in folgender Rangfolge Maßnahmen zu treffen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Es ist zu prüfen, ob Stoffe oder Gemische mit geringerem gesundheitlichem Risiko verwendet werden können.2. Ist das Auftreten von Gefahrstoffen in der Umgebungsatmosphäre nicht sicher auszuschließen, ist zu ermitteln, ob deren Grenzwerte eingehalten werden.3. Es sind geeignete Verfahren und technische Steuerungseinrichtungen sowie die Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Materialien nach dem Stand der Technik zu gestalten.4. Es sind kollektive Schutzmaßnahmen an der Gefahrenquelle, wie zum Beispiel angemessene Be- und Entlüftung und geeignete organisatorische Maßnahmen durchzuführen.5. Sofern eine Gefährdung nicht durch Maßnahmen nach Nummer 3 und 4 verhütet werden kann, sind individuelle Schutzmaßnahmen, die auch den Einsatz von Atemschutz umfassen können, durchzuführen. Beschäftigte müssen bereitgestellte, geeignete und insbesondere individuell passende Atemschutzgeräte benutzen, solange eine Gefährdung besteht. Der Einsatz von belastenden Atemschutzgeräten darf nicht als ständige geplante Maßnahme zugelassen werden und darf technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ersetzen. <p>Der Unternehmer [...] stellt sicher, dass Atemschutzgeräte</p> <ul style="list-style-type: none">* an einem dafür vorgesehenen Ort sachgerecht gelagert werden,* nur geprüft und gereinigt zum Einsatz bereitgestellt werden,* bei Mehrfachgebrauch in einer Arbeitsschicht an einem dafür vorgesehenen Ort sachgerecht aufbewahrt werden können,* sofern schadhaft, vor erneutem Einsatz instandgesetzt oder ausgetauscht werden,* bei denen ein Wiedergebrauch möglich ist, diese regelmäßig nach einer Arbeitsschicht gewartet werden. <p>Abweichend davon kann diese Wartung spätestens nach einer Woche erfolgen, wenn das Gerät bei kurzzeitigen</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Kontrollgängen und Probennahmen oder bei vergleichbaren Tätigkeiten gebraucht wird.
			<p>4.3 Auswahlprinzipien Der Einsatz von Atemschutzgeräten ist immer mit einer zusätzlichen Belastung verbunden. Grundsätzlich gilt: SO VIEL SCHUTZ WIE NÖTIG, SO WENIG BELASTUNG WIE MÖGLICH! [...]</p>
			<p>6.2 Betriebliches Atemschutzwesen [...] der Unternehmer hat im Rahmen des betrieblichen Atemschutzwesens die Auswahl und Bereitstellung von Atemschutzgeräten sowie die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Zustandes und des sicheren Gebrauchs der Atemschutzgeräte zu organisieren. [...]Die genannten Aufgaben bzw. Tätigkeiten können durch den Unternehmer oder die Unternehmerin auch auf verschiedene Personen oder externe Dienstleister, die über jeweils geeignete Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen, übertragen werden. Die Übertragung von Unternehmerpflichten hat schriftlich, z.B. im Arbeitsvertrag, zu erfolgen. [...]</p>
			<p>6.3 Betriebsanweisung Ergänzend zur tätigkeitsbezogenen Betriebsanweisung muss der Unternehmer oder die Unternehmerin für den Einsatz von Atemschutzgeräten Betriebsanweisungen [...] mit allen für den sicheren Einsatz erforderlichen Angaben erstellen und deren Einhaltung überwachen. Im Rahmen des betrieblichen Atemschutzwesens ist zu prüfen, ob ggf. weitere Betriebsanweisungen z.B. für die Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen erstellt werden müssen. [...]</p>
			<p>6.5 Ordnungsgemäßer Zustand [...] der Unternehmer hat den einwandfreien Zustand gemäß den Vorgaben der Herstellerfirma und ein einwandfreies Funktionieren der Atemschutzgeräte zu gewährleisten sowie für gute hygienische Bedingungen zu sorgen. Dies setzt eine zweckmäßige Lagerung und entsprechende Wartungs-, Reparatur und Ersatzmaßnahmen voraus. Er oder sie kann diese Aufgaben – unter Berücksichtigung von Art und Zahl der Atemschutzgeräte – verantwortlich übertragen. Der ordnungsgemäße Zustand muss auch bei mehrmaligem Gebrauch durch dieselbe Person innerhalb einer Arbeitsschicht oder Arbeitswoche sichergestellt sein. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>6.6 Hinweise für die atemschutzgerättragende Person</p> <p>6.6.1 Vor Gebrauch</p> <p>Die atemschutzgerättragende Person muss eigenverantwortlich erkennen, ob personenbezogene Ausschlusskriterien für den Gebrauch von Atemschutzgeräten vorliegen, z.B. Einschränkung der persönlichen Leistungsfähigkeit, fehlende arbeitsmedizinische Vorsorge.</p> <p>Die atemschutzgerättragende Person hat vor dem Einsatz das Atemschutzgerät auf erkennbare Mängel zu kontrollieren und festgestellte Mängel unverzüglich [...] dem Unternehmer oder der dafür bestellten verantwortlichen Person oder Stelle zu melden. Mit Mängeln behaftete Atemschutzgeräte dürfen nicht eingesetzt werden. [...]</p> <p>Vor jedem Gebrauch einer Voll-, Halb- oder Viertelmaske ist die Dichtheit des Atemanschlusses mit [einer in dieser DGUV Regel beschriebenen] Prüfung sicherzustellen. [...]</p> <p>6.6.3 Nach Gebrauch</p> <p>[...] Falls die Instandhaltungsmaßnahmen und die Entsorgung nicht unverzüglich nach dem Gebrauch erfolgen können, sind die Geräte als nicht einsatzbereit zu kennzeichnen und an einem separaten Ort zu lagern. [...]</p> <p>6.9 Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen</p> <p>6.9.1 Allgemeines</p> <p>Um die Einsatzbereitschaft von Atemschutzgeräten zu gewährleisten, ist ein Instandhaltungsprogramm abhängig von den im Unternehmen eingesetzten Atemschutzgerätetypen aufzustellen und durchzuführen. Werden nicht nur Einweg-Atemschutzgeräte (partikel-, gas- oder kombinierte filtrierende Halbmasken) eingesetzt, soll es Angaben zu Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen enthalten. [...] Unternehmer [...] können ihre Pflichten [...] durch die Bestellung einer befähigten Person oder Stelle (intern oder extern) erfüllen. Diese muss für die Durchführung der im Instandhaltungsprogramm festgelegten Tätigkeiten Zugriff auf die dafür erforderlichen Einrichtungen, Messgeräte und Werkzeuge haben. [...]</p> <p>6.9.3 Instandhaltungs- und Prüffristen</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			[...] der Unternehmer haben dafür zu sorgen, dass die von ihnen bestellte Person die für Instandhaltungsarbeiten und die Prüfung von Atemschutzgeräten festgelegten Fristen beachtet. [...]
			<p>6.10.2 Lagerung von Atemschutzgeräten</p> <p>6.10.2.1 Stationäre und mobile Lagerung</p> <p>Atemschutzgeräte müssen so gelagert werden, dass sie vor schädlichen Einwirkungen [...] geschützt sind. Es ist sicher zu stellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die Atemschutzgeräte erhalten. Durch geeignete Maßnahmen muss erkennbar sein, dass das Atemschutzgerät unbenutzt ist [...] Zum unmittelbaren Gebrauch vorgesehene Atemschutzgeräte sind gesondert, verformungsfrei, geordnet und übersichtlich bereit zu halten. Nicht einsatzbereite Atemschutzgeräte müssen gekennzeichnet oder ausgesondert werden, so dass eine Verwechslung mit einsatzbereiten Geräten vermieden wird. [...]</p> <p>6.10.2.2 Lagerung bei Gebrauchsunterbrechung</p> <p>Wird der Gebrauch eines Atemschutzgerätes kurzzeitig innerhalb einer Arbeitsschicht unterbrochen, muss das Atemschutzgerät für den Zeitraum der Unterbrechung in einem schadstoff- und schmutzfreien Bereich abgelegt werden. [...]</p> <p>6.10.2.3 Lagerfristen</p> <p>Die von der Herstellerfirma festgesetzten Lagerfristen für Atemschutzgeräte und deren Bauteile sind einzuhalten. Atemschutzgeräte und deren Bauteile [...], deren Lagerfrist abgelaufen ist, sind auch wenn sie noch ungebraucht sind, der Benutzung zu entziehen. [...]</p> <p>6.10.3 Entsorgung</p> <p>Kontaminierte und der Benutzung entzogene Atemschutzgeräte und deren Bauteile, z.B. Atemfilter, sind in geeigneten, sicher verschließbaren Behältnissen zu sammeln, zu lagern und fachgerecht zu entsorgen. [...]</p> <p>7 Ausbildung, Fortbildung und Unterweisung</p> <p>Der Unternehmer [...] hat [...] dafür zu sorgen, dass die Versicherten anhand der Betriebsanweisung vor der ersten Benutzung und danach wiederholt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, in einer theoretischen Unterweisung und praktischen Übungen unterwiesen werden. [...] Die Unterweisung erfolgt betriebsspezifisch und beinhaltet arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene, organisatorische und gerätespezifische Aspekte. Die Ausbildung,</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Fortbildung und die Unterweisung muss in einer für alle Beteiligten verständlichen Sprache und Form erfolgen, um die Verständlichkeit der Inhalte sicherzustellen.
			9.1 Arbeitsmedizinische Vorsorge [Die arbeitsmedizinische Vorsorge erfolgt nach der ArbMedVV sowie der AMR 14.2]
			9.2 Eignungsuntersuchung Bei dem Gebrauch von Atemschutzgeräten der Gruppe 2 oder 3 in Kombination mit Tätigkeiten, wie zum Beispiel * besonders anstrengenden physischen und/oder psychischen Tätigkeiten, * Tätigkeiten mit erhöhter Eigengefährdung, * Tätigkeiten mit erhöhter Gefährdung von Dritten, muss der Unternehmer [...] im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung überprüfen, ob für die atemschutzgerätrtragende Person eine Eignungsuntersuchung erforderlich ist. [...]
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 112-191 Benutzung von Fuß- und Knieschutz	01.01.2011 01.07.2000	1 Anwendungsbereich Diese Regel findet Anwendung auf die Auswahl und die Benutzung von Schutzkleidung zum Schutz gegen mechanische Einwirkungen, Erfasstwerden durch bewegte Teile, thermische Einwirkung, Nässe, Wind, Stäube, Gase, heiße Dämpfe, elektrische Energie, Flammen, Funken, feuerflüssige Massen, chemische Stoffe, Mikroorganismen, Gefährdung durch den Fahrzeug-Verkehr (Warnkleidung) und Kontamination mit radioaktiven Stoffen.
			HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
			3 Gefährdungsermittlung Vor der Auswahl und dem Einsatz von Schutzkleidung hat der Unternehmer eine Gefährdungsanalyse durchzuführen, die insbesondere beinhaltet:

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<ol style="list-style-type: none">1. Art und Umfang der Risiken am Arbeitsplatz,2. Arbeitsbedingungen und3. persönliche Konstitution des Trägers.
			<p>5 Benutzung</p> <p>5.1 Allgemeines</p> <p>5.1.1 Schutzkleidung ist bestimmungsgemäß zu benutzen.</p> <p>5.1.2 Schutzkleidung darf keinen Einflüssen ausgesetzt werden, die ihren sicheren Zustand beeinträchtigen kann.</p> <p>5.1.3 Schutzkleidung ist vor jeder Benutzung auf Beschädigungen (Risse, Löcher, defekte Schließelemente) zu prüfen. Ist die Schutzwirkung beeinträchtigt, und lässt sich die Schutzkleidung nicht wieder instandsetzen, muss sie ersetzt werden. Verunreinigte Einwegkleidung ist, wenn von ihr eine Gefahr ausgehen kann, sachgerecht zu entsorgen.</p>
			<p>6 Betriebsanweisung, Unterweisung</p> <p>6.1 Betriebsanweisung</p> <p>Für den Einsatz von Schutzkleidung hat der Unternehmer eine Betriebsanweisung zu erstellen, die alle für den sicheren Einsatz erforderlichen Angaben, insbesondere die Gefahren entsprechend der Gefährdungsermittlung, das Verhalten beim Einsatz der Schutzkleidung und bei festgestellten Mängeln, enthält. [...]</p>
			<p>6.2 Unterweisung</p> <p>Der Unternehmer hat die Versicherten anhand der Betriebsanweisung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Die Unterweisung muss mindestens umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die für die jeweilige Art bestehenden besonderen Anforderungen der einzelnen Schutzkleidung,2. die bestimmungsgemäße Benutzung,3. die ordnungsgemäße Aufbewahrung,4. das Erkennen von Schäden. <p>Der Unterweisung ist die Benutzerinformation des Herstellers zugrunde zu legen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			7 Ordnungsgemäßer Zustand 7.1 Prüfung 7.1.1 Die Versicherten haben die Schutzkleidung vor jeder Benutzung durch Sichtprüfung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. 7.1.2 Der Unternehmer oder sein Beauftragter haben die Schutzkleidung entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Gebrauchstauglichkeit prüfen zu lassen. 7.2 Reinigung 7.2.1 Schutzkleidung ist in regelmäßigen Abständen zu reinigen. Dabei sind die Informationen des Herstellers über die Reinigungsmethode, Reinigungsmittel und die Waschvorschriften zu beachten. Die Schutzwirkung darf durch die Reinigung nicht herabgesetzt werden.
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 112-192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz	01.02.2006 01.07.2001	1 Anwendungsbereich 1.1 Diese BG-Regel findet Anwendung für die Auswahl und die Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz. HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen). 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit 3.1 Allgemeines Vor dem Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz hat der Unternehmer nach § 5 Arbeitsschutzgesetz eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3.3 Benutzung</p> <p>3.3.1 Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>Um die Informationen für die Benutzung nach § 2 Abs. 3 der PSA-Benutzungsverordnung verfügbar zu machen sollte der Unternehmer für die Benutzung von Augenschutz unter Berücksichtigung der Informationsbroschüre des Herstellers eine Betriebsanweisung erstellen. [...]</p> <p>3.3.1.1 Sichtprüfung</p> <p>In Erfüllung ihrer Pflichten nach § 15 Arbeitsschutzgesetz haben die Versicherten vor der Benutzung den Augenschutz durch Sichtprüfung auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Werden</p> <p>Mängel festgestellt, haben die Versicherten diese dem Unternehmer oder seinem Beauftragten unverzüglich zu melden. Ist ein Austausch nicht möglich und die Schutzwirkung nicht mehr ausreichend, darf mit dem beschädigten Augen- oder Gesichtsschutz nicht weitergearbeitet werden.</p> <p>3.3.1.2 Aufbewahrung</p> <p>Werden Schutzbrillen nicht benutzt, sind sie nach den Empfehlungen des Herstellers in einem geeigneten Behälter aufzubewahren. Werden sie abgelegt, ist zur Vermeidung von Kratzern darauf zu achten, dass sie nicht mit den Sichtscheiben nach unten liegen.</p> <p>3.3.1.3 Reinigung und Pflege</p> <p>Augen- und Gesichtsschutz ist in regelmäßigen Abständen zu reinigen. Dabei sind die Hinweise des Herstellers zu berücksichtigen.</p> <p>3.4 Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen</p> <p>Nach § 2 Abs. 4 der PSA-Benutzungsverordnung hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass Sichtscheiben ersetzt werden, wenn sie verfärbt, verkratzt oder mit festsitzenden Partikeln behaftet sind sowie bei Anzeichen von Rissen in einer eventuell vorhandenen Schutzfolie.</p> <p>Augen- und Gesichtsschutzgeräte sind auch auszusondern, wenn Einstellelemente nicht mehr arretierbar sind.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 3 DGVV 6 (Technische) Regel	DGVV Regel 112-193 Benutzung von Kopfschutz	01.01.2006 01.01.2000	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>1.1 Diese BG-Regel findet Anwendung auf die Auswahl und Benutzung von Industrieschutzhelmen bzw. Industrie-Anstoßkappen sowie Kombinationen von diesen mit anderen persönlichen Schutzausrüstungen, z.B. Gehörschutz, Augenschutz und Atemschutz. Sie finden auch Anwendung auf speziell ausgestattete Schutzhelme für Kopfverletzte.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit</p> <p>3.1 Bereitstellung</p> <p>3.1.1 Gefährdungsbeurteilung Vor der Auswahl und der Benutzung von Kopfschutz hat der Unternehmer gemäß §§ 4 und 5 Arbeitsschutzgesetz eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. [...]</p> <p>3.2 Benutzung Kopfschutz ist gemäß § 15 Arbeitsschutzgesetz bestimmungsgemäß zu benutzen. [...]</p> <p>3.3 Unterweisung Der Unternehmer hat die Versicherten nach § 3 PSA-Benutzungsverordnung vor der ersten Benutzung und nach Bedarf über die Benutzung von Kopfschutz zu unterweisen.</p> <p>3.4 Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen</p> <p>3.4.1 Sichtprüfung Nach § 15 Arbeitsschutzgesetz sind die Versicherten verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Weisung und Unterweisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. In diesem Zusammenhang haben die Versicherten den ihnen zur Verfügung gestellten Kopfschutz regelmäßig auf</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>seinen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Dies gilt insbesondere, wenn der Kopfschutz einem starken Auf- oder Anprall ausgesetzt war. Werden bei der Sichtprüfung oder beim "Knacktest" Mängel festgestellt, dürfen Industrieschutzhelme bzw. Industrie-Anstoßkappen nicht mehr weiterbenutzt werden. Sie sind der weiteren Benutzung zu entziehen.</p> <p>3.4.2 Instandhaltung Der Unternehmer hat gemäß § 2 Arbeitsschutzgesetz dafür zu sorgen, dass Industrieschutzhelme bzw. Industrie-Anstoßkappen instand gehalten werden. Unansehnliche Innenausstattungen und Schweißbänder sind aus hygienischen Gründen durch neue zu ersetzen.</p> <p>3.4.3 Reinigung Bei der Reinigung von Industrieschutzhelmen bzw. Industrie-Anstoßkappen sind die Angaben des Herstellers über die Reinigungsmethode und die Reinigungsmittel zu beachten.</p> <p>3.4.4 Aufbewahrung Industrieschutzhelme bzw. Industrie-Anstoßkappen sind entsprechend den Informationen des Herstellers aufzubewahren. Sie dürfen keinen schädigenden Einflüssen ausgesetzt sein.</p>
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 112-194 Benutzung von Gehörschutz	01.01.2015 01.04.1998	<p>1 Anwendungsbereich Diese Regel findet Anwendung auf die Auswahl und die Benutzung von Gehörschützern; sie gilt für Unternehmen, soweit Versicherte unter Lärmgefährdung beschäftigt werden.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>Manche Anforderungen widersprechen der LärmVibrationsArbSchV. In diesem Fall gelten die Regelungen der LärmVibrationsArbSchV.</p> <p>3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3.1 Bereitstellung Der Unternehmer hat den Versicherten, die in Bereichen mit einem Tages-Lärmexpositionspegel von über 80 dB(A) oder über einem Höchstwert des C-bewerteten Schalldruckpegels von 135 dB beschäftigt sind, geeignete Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen. Der zu verwendende Gehörschutz muss dem Stand der Technik entsprechen.</p> <p>Von Bedeutung sind z.B.:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die CE-Kennzeichnung,2. die Schalldämmung,3. der Tragekomfort,4. die Arbeitsumgebung,5. medizinische Auffälligkeiten,6. vorhandene Hörverluste,7. die Vereinbarkeit mit anderen am Kopf getragenen Ausrüstungen. <p>3.1.1 Gefährdungsbeurteilung und Maßnahmen Der Unternehmer hat die Pflicht, eine Gefährdungsbeurteilung für die Arbeitsplätze seiner Beschäftigten zu erstellen. Dabei muss er die Belastung am Arbeitsplatz ermitteln und die jeweils notwendigen Schutzmaßnahmen [...] festlegen. [...]</p> <p>3.3 Benutzung 3.3.1 Betriebsanweisung Für den Einsatz von Gehörschützern sollte der Unternehmer eine Betriebsanweisung erstellen, die alle für den sicheren Einsatz erforderlichen Angaben enthält [...]</p> <p>3.3.2 Arbeitsmedizinische Vorsorge [...] Die arbeitsmedizinische Vorsorge Lärm ist vom Unternehmer entsprechend der ArbMedVV zu veranlassen bzw. anzubieten.</p> <p>3.3.3 Unterweisung Der Unternehmer hat die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung den betroffenen Versicherten mitzuteilen, und sie über die Bedeutung der Ergebnisse, die Gefährdungen durch Lärm sowie über Maßnahmen, die entsprechend</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			der vorliegenden Regel vorgesehen sind, zu unterweisen. Die Unterweisung hat vor der ersten Benutzung und danach wiederholt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu erfolgen. [...]
			<p>3.3.5 Benutzung von Gehörschützern ab den unteren Auslösewerten Da bei Lärmexpositionspegeln ab 80 dB(A) eine Gehörgefährdung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, soll auf die Benutzung der bereitgestellten Gehörschützer ab diesem Lärmexpositionspegel hingewirkt werden.</p> <p>3.3.6 Überwachung Der Unternehmer hat den bestimmungsgemäßen Einsatz und das Trageverhalten zu überwachen. Gegebenenfalls hat er einen Aufsichtsführenden zu benennen, der sicherstellt, dass die Versicherten der Tragepflicht nachkommen.</p> <p>Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Versicherten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden [...]</p> <p>3.3.13 Ordnungsgemäßer Zustand Es dürfen nur einwandfreie Gehörschützer benutzt werden. Der Unternehmer führt in regelmäßigen Abständen in Abhängigkeit von den Einsatzbedingungen (mindestens jährlich) Sichtprüfungen der Gehörschützer und der Tragegewohnheiten durch.</p> <p>3.3.14 Prüfung vor der Benutzung von Gehörschutz Gehörschützer müssen vor jeder Benutzung auf ihren einwandfreien Zustand hin geprüft werden (Sichtprüfung). [...]</p> <p>3.4 Lagerung, Inspektion und Pflege Zum mehrfachen Gebrauch bestimmte Gehörschützer müssen regelmäßig gewartet, d. h. auch gereinigt werden [...]</p> <p>3.4.1 Hygiene und Pflege Bei der Benutzung des Gehörschützers können Verunreinigungen, z.B. durch Stäube und Flüssigkeiten, auftreten und Hautreizungen bewirken. Deshalb sind insbesondere die Träger von Gehörschutzstöpseln bezüglich der notwendigen Hygiene zu unterweisen. Die Benutzer müssen auch darauf hingewiesen werden, dass ein Arzt, z.B.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>der Betriebsarzt, aufgesucht werden muss, wenn sie Hautreizungen während oder nach dem Gebrauch ihrer Gehörschützer bemerken.</p> <p>Werden wiederverwendbare Gehörschutzstöpsel getragen, sind sie nach den Angaben des Herstellers zu reinigen.</p> <p>Kapselgehörschützer, insbesondere die Dichtungskissen, sind regelmäßig zu reinigen. Die Angaben des Herstellers sind zu beachten.</p> <p>Durch häufiges Reinigen kann sich das Material verändern und dadurch die Schalldämmung reduziert werden.</p> <p>3.4.2 Inspektion und Austausch Gehörschützer müssen in regelmäßigen Abständen überprüft werden, um Ausrüstungen, die durch mechanische Fehler, Alterung, Unfall oder Missbrauch beschädigt sind, austauschen zu können. Bügel von Kapselgehörschützern oder Bügelstöpsel können Formveränderungen unterliegen. Im Zweifelsfall sind sie hinsichtlich ihrer Gestalt mit einem unbenutzten Gehörschützer gleichen Typs zu vergleichen.</p> <p>◆ Dichtungskissen von Kapselgehörschützern müssen nach den Anweisungen des Herstellers ausgetauscht werden. Insbesondere ist ein Austausch erforderlich, wenn sie ihre Form verändert haben, Anzeichen von Rissen und/oder Brüchen zeigen oder auf andere Weise ihre Funktion verloren haben, in ihrer Funktion beeinträchtigt sind oder ihre Funktion nicht sichergestellt werden kann.</p> <p>3.4.3 Lagerung, Ausgabe und Verfügbarkeit Für eine saubere Aufbewahrung der Gehörschützer, die nicht in Gebrauch sind, müssen entsprechende Aufbewahrungsmöglichkeiten vorhanden sein.</p> <p>Gehörschützer müssen in geeigneter Umgebung aufbewahrt werden. Die Herstellerangaben zur richtigen Lagerung sind hierbei zu beachten.</p> <p>Die Ausgabe von Gehörschutzstöpseln kann über Spender an Zugängen von Lärmbereichen vereinfacht werden. Auf die Ausgabestellen ist hinzuweisen. Neue Gehörschützer wie auch Austauschteile müssen in geeigneter Form jederzeit verfügbar sein.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 3 DGVV 6 (Technische) Regel	DGVV Regel 112-195 Benutzung von Schutzhandschuhen	01.10.2007 01.04.1994	<p>1 Anwendungsbereich Diese BG-Regel findet Anwendung auf die Auswahl und die Benutzung von Schutzhandschuhen zum Schutz gegen schädigende Einwirkungen mechanischer, thermischer und chemischer Art sowie gegen Mikroorganismen und ionisierende Strahlen.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Gefährdungsermittlung 3.1 Allgemeines Vor der Auswahl und dem Einsatz von Schutzhandschuhen hat der Unternehmer eine Gefährdungsanalyse durchzuführen [...]</p> <p>5 Benutzung 5.1 Allgemeines 5.1.1 Schutzhandschuhe sind bestimmungsgemäß zu benutzen.</p> <p>5.1.2 Schutzhandschuhe dürfen keinen Einflüssen ausgesetzt werden, die ihren sicheren Zustand beeinträchtigen können.</p> <p>5.1.3 Schutzhandschuhe sind vor jeder Benutzung auf Beschädigungen (Risse, Löcher, ggf. defekte Schließelemente) zu prüfen. Ist die Schutzwirkung beeinträchtigt, und lassen sich die Schutzhandschuhe nicht wieder instandsetzen, müssen sie ersetzt werden. Verunreinigte Einweghandschuhe sind, wenn von ihnen eine Gefahr ausgehen kann, sachgerecht zu entsorgen.</p> <p>5.1.4 Bei Chemikalienschutzhandschuhen ist besondere Aufmerksamkeit der Permeation und Degradation zu schenken. Die Durchbruchzeit muss beim Hersteller erfragt werden.</p> <p>6 Betriebsanweisung, Unterweisung</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			6.1 Betriebsanweisung Für den Einsatz von Schutzhandschuhen hat der Unternehmer eine Betriebsanweisung zu erstellen [...]
			6.2 Unterweisung Der Unternehmer hat die Versicherten unter Zugrundelegung der Herstellerinformation und anhand der Betriebsanweisung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. [...]
			7 Ordnungsgemäßer Zustand 7.1 Prüfung 7.1.1 Die Versicherten haben die Schutzhandschuhe vor jeder Benutzung durch Sichtprüfung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. 7.1.2 Der Unternehmer oder sein Beauftragter haben die Schutzhandschuhe entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Gebrauchstauglichkeit prüfen zu lassen. Schutzhandschuhe, die die notwendige Schutzwirkung nicht mehr erbringen, sind der Benutzung zu entziehen.
			7.2 Lagerung Schutzhandschuhe müssen so gelagert und aufbewahrt werden, dass ihre Schutzwirkung nicht beeinträchtigt wird.
			7.3 Reinigung Schutzhandschuhe sind in regelmäßigen Abständen zu reinigen. Durch Reinigung darf die Schutzwirkung nicht herabgesetzt werden. Gegebenenfalls sind die Schutzhandschuhe nachzurüsten.
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 112-198 Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz	01.09.2019 01.04.1998	1 Anwendungsbereich Diese DGUV Regel findet Anwendung bei der Auswahl und Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz und erläutert Grundlagen. [...]

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p>
			<p>3.1 Allgemeines [Es] dürfen nur solche persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) gegen Absturz ausgewählt, bereitgestellt und benutzt werden, die den Bedingungen für das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen entsprechen.</p>
			<p>6 Gefährdungsbeurteilung Für den jeweiligen Einzelfall (z.B. tätigkeits-, arbeitsplatzbezogen) ist eine Gefährdungsbeurteilung zur Auswahl und Benutzung der PSA gegen Absturz (individuelle Schutzmaßnahme) zu erstellen, zu dokumentieren und bei Veränderungen der Arbeitsplatzbedingungen zu überprüfen. Darüber hinaus sind die Beschäftigten vor der Bereitstellung anzuhören.</p>
			<p>Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung ist durch die Unternehmerin oder den Unternehmer eine Bewertung der von ihm oder ihr vorgesehenen PSA gegen Absturz vorzunehmen und zu prüfen ob diese:</p> <ol style="list-style-type: none">1. geeigneten Schutz gegenüber den abzuwehrenden Gefahren bietet, ohne selbst eine größere Gefahr mit sich zu bringen. [...]2. den ergonomischen Anforderungen der Beschäftigten genügt. [...]3. den Beschäftigten individuell angepasst werden kann, [...]4. für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet ist. [...]
			<p>Arbeiten unter Verwendung von PSA gegen Absturz gelten als sicherheitsrelevante Tätigkeiten, bei denen ein strenger Maßstab für die Auswahl von geeigneten Personen anzulegen ist. [...] Für Tätigkeiten mit Absturzgefahr dürfen nur solche Personen eingesetzt werden, die dafür körperlich geeignet sind. Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer sollten sich daher im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht, z.B. durch eine Betriebsärztin oder einen Betriebsarzt, beraten lassen. Bei begründetem Anlass kann mit Einverständnis des oder der Beschäftigten durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt im Rahmen einer Eignungsuntersuchung festgestellt werden, ob der</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			erforderliche Gesundheitszustand sowie eine ausreichende Leistungsfähigkeit vorhanden sind. [...]
			In bestimmten Fällen ist diese oder eine gleichwertige Untersuchung eine Tätigkeitsvoraussetzung und damit verpflichtend; insbesondere dann, wenn dies durch Arbeits- und Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen explizit geregelt ist.
			8 Benutzung
			8.1 Allgemeines
			8.1.1 PSA gegen Absturz werden für den jeweiligen Einsatzzweck ausgewählt und sind bestimmungsgemäß zu benutzen. [...]
			8.1.2 PSA gegen Absturz sind so zu benutzen, dass ein Aufprallen auf den Boden oder andere Hindernisse ausgeschlossen ist und ein Anprallen an festen Gegenständen möglichst vermieden wird. [...]
			8.1.3 PSA gegen Absturz dürfen nur zur Sicherung von Personen, nicht jedoch für andere Zwecke, z.B. Bandschlingen als Anschlagmittel für Lasten, verwendet werden. Davon abweichend kann es vorkommen, dass der Hersteller Teile der PSA gegen Absturz für den Transport geringer Lasten vorsieht, z.B. Materialösen am Auffanggurt. [...]
			8.1.4 Eine Veränderung der ausgewählten und zur Verfügung gestellten Auffangsysteme ist unzulässig. [...]
			8.1.5 Andere PSA dürfen nur zusammen mit PSA gegen Absturz verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung der Schutzfunktionen nicht zu erwarten ist (siehe auch Abschnitt 7.2.2).
			8.1.6 PSA gegen Absturz dürfen keinen Einflüssen ausgesetzt werden, die ihren sicheren Zustand beeinträchtigen können. [...]
			8.10 Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz in explosionsgefährdeten Bereichen PSA gegen Absturz dürfen nur dann in explosionsgefährdeten Bereichen benutzt werden, wenn diese Verwendung in der Gebrauchsanleitung des Herstellers angegeben ist. [...]

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>9 Betriebsanweisung, Unterweisung 9.1 Betriebsanweisung Unternehmer haben eine Betriebsanweisung zu erstellen, die alle erforderlichen Angaben für die sichere Benutzung der PSA gegen Absturz enthält. Dabei sind insbesondere die Gefahren entsprechend der Gefährdungsermittlung sowie das Verhalten bei der Benutzung der PSA gegen Absturz und bei festgestellten Mängeln zu berücksichtigen. [...]</p> <p>9.2 Unterweisung [Die Mitarbeiter sind] vor der ersten Benutzung und nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, zu unterweisen. [...] Darüber hinaus sind [...] die Angaben in der Betriebsanweisung im Rahmen von Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln. [...] Die Unterweisung muss der aktuellen Gefährdungssituation angepasst sein und ist zu dokumentieren. [...]</p> <p>10 Ordnungsgemäßer Zustand 10.1 Wartung Die Wartung dient der Erhaltung der sicheren Funktion von PSA gegen Absturz durch vorbeugende Maßnahmen wie Reinigung und geeignete Lagerung. [...]</p> <p>10.1.1 Reinigung PSA gegen Absturz sind nach Bedarf zu reinigen und zu pflegen. Dabei sind die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen. Im Einzelfall kann die Reinigung je nach Art der Verschmutzung unverzüglich nach der Benutzung notwendig sein.</p> <p>10.1.2 Aufbewahrung PSA gegen Absturz dürfen bei ihrer Aufbewahrung keinen Einflüssen ausgesetzt werden, die ihre sichere Funktion beeinträchtigen können. Die Angaben des Herstellers sind dabei zu beachten. [...]</p> <p>10.2 Instandsetzung Eine Instandsetzung hat unter genauer Beachtung der Angaben des Herstellers zu erfolgen. Sie darf nur von einer</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			sachkundigen Person (vom Hersteller autorisiert) durchgeführt werden. [...]
			<p>10.3 Prüfungen</p> <p>10.3.1 Die Benutzer haben PSA gegen Absturz vor jeder Benutzung durch Sichtprüfung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und auf einwandfreies Funktionieren zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, sind diese dem Verantwortlichen zu melden und die Arbeiten mit den mangelhaften Ausrüstungen im absturzgefährdeten Bereich einzustellen.</p> <p>10.3.2 Gemäß den Angaben des Herstellers in der Gebrauchsanleitung hat die Unternehmerin oder der Unternehmer PSA gegen Absturz entsprechend den Einsatzbedingungen (z.B. Hitze Arbeitsplatz) und den betrieblichen Verhältnissen (z.B. wechselnde Benutzer bzw. Benutzerinnen) nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, auf ihren einwandfreien Zustand durch eine sachkundige Person prüfen zu lassen. [...]</p> <p>Es wird empfohlen, dass die sachkundige Person die Überprüfung entsprechend dokumentiert und die jeweils letzte Prüfung auf/an der Schutzausrüstung kenntlich macht (z.B. Angabe des letzten Prüfdatums oder die Angabe des nächsten Prüfdatums - siehe Abbildungen 81a und 81b).</p> <p>10.3.3 Abweichend von Abschnitt 10.3.2 ist für die Benutzung von Steigschutzeinrichtungen und Anschlagseinrichtungen, die an einer baulichen Anlage fest montiert sind, zu überprüfen, dass die letzte Sachkundigenprüfung nicht länger als ein Jahr zurückliegt, wenn nicht kürzere Fristen festgelegt sind. [...]</p> <p>10.4 Dokumentation</p> <p>Für die Ausrüstung sind die regelmäßigen Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungen zu dokumentieren. [...]</p>
Sicherheit 3 DGV 6 (Technische) Regel	DGV Regel 112-199 Benutzung von persönlichen Absturzschatzausrüstungen zum Retten	01.07.2022 01.07.2022	1 Anwendungsbereich Diese DGV Regel findet Anwendung bei der Auswahl und der Benutzung von persönlichen Absturzschatzausrüstungen zum Retten.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen)</p> <p>5 Gefährdungsbeurteilung Die Gefährdungsbeurteilung ist vor jeder Benutzung von PSA gegen Absturz durchzuführen. Sie ist für den jeweiligen Einzelfall (z.B. tätigkeits-, arbeitsplatzbezogen) durch den Unternehmer auch zur Auswahl und Benutzung der Rettungssysteme zu erstellen, zu dokumentieren und bei Veränderungen der Arbeitsplatzbedingungen zu überprüfen und ggf. anzupassen. Dabei sind Art und Umfang der Gefährdungen für die bei der Rettung beteiligten Personen zu ermitteln und Maßnahmen festzulegen, die Schutz gegen die ermittelten Gefährdungen bieten (Beispiele siehe Anhang 4). Daraus leitet sich ein Rettungskonzept ab (siehe Abschnitt 6 und Anhang 5).</p> <p>Mögliche Situationen, die einen Einsatz von persönlichen Absturzschutzsystemen zum Retten (Rettungssysteme) erfordern, sind Notlagen von Personen bei Arbeiten an Arbeitsplätzen mit Absturzgefahr, die auf Grund ihrer Höhe und Lage schwer zu erreichen sind und bei denen die Beschäftigten persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz tragen.</p> <p>Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung ist durch den Unternehmer eine Bewertung der vorgesehenen Rettungssysteme vorzunehmen und zu prüfen, ob diese</p> <ol style="list-style-type: none">1. geeignet sind, die Rettung in angemessener Zeit durchzuführen (Verhinderung Hängetrauma),2. den ergonomischen Anforderungen genügen (geringes Gewicht der Ausrüstung, einfach und sicher zu bedienen),3. an den Versicherten angepasst werden können, wenn die Art der Rettungsausrüstung dieses erfordert (Berücksichtigung des Geschlechts, der Körperform und der Größe),4. für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind (Kantenbeanspruchung, Umwelteinflüsse). <p>Weiterhin sind die Anforderungen an die rettenden Personen zu berücksichtigen. Da bei der Rettung häufig eine Absturzgefährdung und hohe körperliche und psychische Belastungen bestehen, dürfen nur solche Personen eingesetzt werden, die dafür körperlich und geistig geeignet sind. Bei begründetem Anlass kann mit Einverständnis der Beschäftigten durch den Betriebsarzt oder die Betriebsärztin im Rahmen von Eignungsuntersuchungen festgestellt werden, ob der erforderliche Gesundheitszustand sowie eine ausreichende</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Leistungsfähigkeit vorhanden sind [...] Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass eine Rettung nicht möglich ist, ist die Tätigkeit mit Einsatz von PSA gegen Absturz unzulässig.
			6 Rettungskonzept [...] Es liegt in der Verantwortung des Unternehmers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person, in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten das Rettungskonzept so auszuarbeiten, dass die zu rettende Person vom Rettungsdienst übernommen werden kann. [...]
			6.2 Rettungsausrüstung und Arbeitsmittel zur Rettung In Abhängigkeit des ausgewählten Rettungsverfahrens sind z.B. erforderliche Geräte oder Ausrüstungen zu bestimmen und am Einsatzort bereit zu halten. [...]
			6.3 Anforderungen an rettende Personen Für die Rettung dürfen nur Personen beauftragt werden, die körperlich und geistig geeignet sind. So sollten sie z.B. die Gefährdungen beim Rettungsvorgang richtig einschätzen sowie umsichtig und verantwortungsbewusst handeln können. Außerdem müssen sie in der Lage sein, bei Bedarf den Transport von Ausrüstung und Verletzten über größere Höhen auszuführen. Sie müssen über umfassende Kenntnisse zur verwendeten Ausrüstung und über praktische Erfahrungen, erworben durch Übungen, verfügen (siehe auch Abschnitt 5). Sie müssen während des Arbeitseinsatzes stets anwesend sein und die jeweilige Rettungsaufgabe ausführen können. [...]
			6.5 Unterweisung Rettungskonzept Es ist eine Betriebsanweisung zu den ausgewählten Rettungsmaßnahmen zu erstellen. Alle Beteiligten sind anhand des festgelegten Rettungskonzepts in Theorie mit praktischen Übungen zu unterweisen. Eine zusätzliche Rettungsübung am Einsatzort kann den reibungslosen Ablauf unterstützen. [...]
			10.1 Betriebsanweisung Unternehmer haben eine Betriebsanweisung zu erstellen, die alle erforderlichen Angaben für die sichere Benutzung der Rettungsausrüstung enthält. Dabei sind insbesondere die Gefahren entsprechend der

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Gefährdungsbeurteilung, das Rettungskonzept sowie das Verhalten bei der Benutzung der Rettungsausrüstung und bei festgestellten Mängeln zu berücksichtigen. Sie sollte der benutzenden Person am Einsatzort zur Verfügung stehen.</p>
			<p>10.2 Unterweisung [...] die Versicherten [sind] vor der ersten Benutzung und nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, zu unterweisen. [...]</p> <p>Die Übungen sind unter vergleichbaren Arbeits- und Einsatzbedingungen mit geeigneter unabhängiger zweiter Sicherung (Redundanz) durchzuführen. [...] Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung muss auch die Anwendung von Rettungshub- und Abseilgeräten geübt werden, um im Falle der Rettung ein schnelles Retten zu gewährleisten.</p>
			<p>11 Ordnungsgemäßer Zustand 11.1 Wartung Die Wartung dient der Erhaltung der sicheren Funktion der Rettungsausrüstung durch vorbeugende Maßnahmen wie Reinigung und geeignete Lagerung.</p> <p>Rettungsausrüstungen sind nach Bedarf zu reinigen und zu pflegen. Dabei sind die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen. [...]</p> <p>Rettungsausrüstungen dürfen bei ihrer Aufbewahrung keinen schädigenden Einflüssen ausgesetzt werden. [...]</p>
			<p>11.2 Instandsetzung Der Unternehmer hat zu veranlassen, dass die Rettungsausrüstungen nur nach Angaben des Herstellers instandgesetzt werden.</p>
			<p>11.3 Prüfung Der Unternehmer ist [...] verpflichtet, die Rettungsausrüstung entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen auf ihren einwandfreien Zustand zu prüfen. Die Prüfung muss nach Bedarf, mindestens</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			jedoch alle 12 Monate, durch eine sachkundige und/oder vom Hersteller autorisierte Person gemäß den Herstellerangaben erfolgen. [...]
			11.4 Dokumentation Für die Rettungsausrüstung sind die regelmäßigen Prüfungen, Wartungen und Instandsetzungen zu dokumentieren. [...]
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 113-001 Explosionsschutz-Regeln	01.03.2022 01.01.2007	HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 113-004 Behälter, Silos und enge Räume	01.02.2019 01.11.2005	1 Anwendungsbereich Diese BG-Regel findet Anwendung auf Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen [...]. HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen/Erlaubnisverfahren sein müssen). 3 Gefährdungsbeurteilung, Gefährdungs- und Belastungskatalog 3.1 Gefährdungsbeurteilung 3.1.1 Vor Beginn der Arbeiten hat der Unternehmer eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. 3.1.2 Gegen die nach Abschnitt 3.1. ermittelten Gefährdungen und Belastungen sind technische oder organisatorische Maßnahmen [...] zu treffen. 3.1.3 Die festgelegten Maßnahmen sind in einem Erlaubnisschein oder in der Betriebsanweisung [...] festzuhalten.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>4 Schutzmaßnahmen</p> <p>4.1 Grundsatz</p> <p>Aufgrund des hohen Gefährdungspotenzials ist immer zu prüfen, ob sich das Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen vermeiden lässt. [...]</p> <p>4.2 Organisatorische Maßnahmen</p> <p>[...] 4.2.2 Arbeitsablauforganisation</p> <p>In einer betrieblichen Arbeitsablauforganisation hat der Unternehmer [...] festzulegen, wer die organisatorischen Maßnahmen durchführt und wer</p> <ul style="list-style-type: none">• als Aufsichtführende/r eingesetzt wird,• als Sicherungsposten fungiert,• die beteiligten Personen unterweist (mit praktischen Übungen),• mit dem Freimessen beauftragt wird. <p>4.2.3 Unterweisung aller an den Arbeiten beteiligten Personen</p> <p>4.2.3.1 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Arbeiten die Unterweisung aller beteiligten Personen über die Gefährdungen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen entsprechend des Erlaubnisscheins oder der Betriebsanweisung sicherzustellen.</p> <p>4.2.3.2 Bei regelmäßig wiederkehrenden, gleichartigen Arbeiten genügt es, wenn die Unterweisung in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, erfolgt.</p> <p>4.2.3.3 Die festgelegten Rettungsmaßnahmen sind von den für die Rettung vorgesehenen Personen zu üben. [...]</p> <p>4.2.6 Erlaubnisschein</p> <p>4.2.6.1 Vor Beginn der Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen hat die verantwortliche Person [...] einen Erlaubnisschein auszustellen, in dem die erforderlichen Schutzmaßnahmen festgelegt sind. Aufsichtführende, Sicherungsposten und – sofern vorhanden – Verantwortliche eines Fremdunternehmens (Auftragnehmers) haben durch Unterschrift auf dem Erlaubnisschein die Kenntnis über die festgelegten Maßnahmen zu bestätigen.</p> <p>4.2.6.2 Der Erlaubnisschein kann durch eine Betriebsanweisung ersetzt werden, wenn immer gleichartige Arbeitsbedingungen bestehen und gleichartige wirksame Schutzmaßnahmen festgelegt sind.</p>

6.1. Maßnahmen zur Rettung aus Behältern, Silos und engen Räumen

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>6.1.1 Zur Rettung aus Behältern, Silos und engen Räumen hat der Unternehmer geeignete Rettungsgeräte und Transportmittel bereitzuhalten. Für die Rettung verantwortlich ist der Unternehmer [...], dessen [...] Versicherte im Behälter, Silo oder engen Raum arbeiten. [...] Arbeiten Versicherte mehrerer Unternehmen gleichzeitig oder zeitversetzt in einem Behälter, Silo oder engen Raum, ist zwischen den Verantwortlichen abzustimmen und zum Beispiel auf dem Erlaubnisschein zu dokumentieren, wer gegebenenfalls die Rettung durchführt.</p> <p>6.1.2 Die Beteiligten, insbesondere die Sicherungsposten, sind über die Benutzung der Rettungsausrüstungen zu unterweisen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Rettung von in Not geratenen Personen sind in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, praxisnah zu üben.</p> <p>6.1.3 Für komplexe Situationen ist ein schriftlicher Rettungsplan zu erstellen.</p> <p>6.1.4 Ist im Rettungsplan vorgesehen, außerbetriebliche Rettungskräfte in die Rettungsmaßnahmen mit einzubeziehen, sind diese an den Übungen nach Abschnitt 6.1.2 zu beteiligen.</p> <p>6.2 Feuerlöscheinrichtungen [...] 6.2.2 [Der] Unternehmer hat eine ausreichende Anzahl von Personen, insbesondere die Sicherungsposten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.</p>
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 113-013 Tätigkeiten mit Epoxidharzen Die DGUV Regel befindet sich in Überarbeitung.	01.09.2006 01.09.2006	1 Anwendungsbereich Diese BG-Regel findet Anwendung auf Tätigkeiten mit Epoxidharzen und deren Komponenten.
			<p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3.1 Gefährdungsbeurteilung Nach § 7 der Gefahrstoffverordnung hat der Unternehmer vor Beginn einer Tätigkeit alle mit der Arbeit</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			verbundenen Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Tätigkeiten mit Epoxidharzen kommen in den nachfolgend aufgeführten Verwendungsbereichen vor.
			5 Schutzmaßnahmen 5.1 Allgemeines Vor dem Einsatz eines Epoxidharzproduktes hat der Unternehmer nach § 9 der Gefahrstoffverordnung dafür zu sorgen, dass die hierdurch bedingte Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit der Versicherten bei der Arbeit durch die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Maßnahmen beseitigt oder auf ein Mindestmaß verringert wird. Er hat die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen regelmäßig zu prüfen. Personenbezogene Maßnahmen sind nachrangig gegenüber technischen und organisatorischen Maßnahmen. [...]
			5.4 Organisatorische Schutzmaßnahmen 5.4.1 Gefahrstoffverzeichnis Nach § 7 Abs. 8 der Gefahrstoffverordnung ist ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten und bei der Fertigung entstehenden Gefahrstoffe zu führen und auf aktuellem Stand zu halten.
			5.4.2 Betriebsanweisungen und Unterweisungen 5.4.2.1 Für Tätigkeiten mit Epoxidharzen ist nach § 14 Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung eine tätigkeitsbezogene Betriebsanweisung zu erstellen, die der Gefährdungsbeurteilung Rechnung trägt.
			5.8 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen 5.8.1 Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass für alle Versicherten, die Tätigkeiten mit Epoxidharzen und ihren Bestandteilen durchführen, eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung durchgeführt wird.
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 113-020 Hydraulik-Schlauchleitungen und Hydraulik- Flüssigkeiten - Regeln für den sicheren Einsatz	01.10.2017 01.10.2017	1 Anwendungsbereich Diese DGUV Regel findet Anwendung auf Arbeitsmittel, in denen Hydraulikanlagen mit Hydraulik-Schlauchleitungen zum Antrieb in Maschinen, mobilen Arbeitsmitteln, Anlagen, Fahrzeugen sowie Schiffen und Offshore-Anlagen zum Einsatz kommen.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Sie findet ebenso Anwendung auf den Einsatz und den Umgang mit Hydraulik- Flüssigkeiten.
			HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
			3 Gefährdungen beim Einsatz von Hydraulik-Schlauchleitungen - Ursachen und Maßnahmen Unternehmer oder Unternehmerinnen, die ihren Beschäftigten Arbeitsmittel bereitstellen, haben [...] eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. [...].
			Dabei sind die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung der Arbeitsmittel selbst verbunden sind, aber auch Gefährdungen, die durch Wechselwirkungen und Einflüsse von Arbeitsmitteln untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.
			Für den Einsatz von Hydraulik-Schlauchleitungen in Hydraulikanlagen sind hierzu die folgenden denkbaren Gefährdungen für Beschäftigte, die Anlagen oder Maschinen bedienen, instand halten oder umrüsten, in die Überlegungen einzubeziehen.
			4.1 Auswahl, Bestellung, Herstellung und Kennzeichnung 4.1.1 Auswahl und Bestellung Hydraulik-Schlauchleitungen sind so auszuwählen bzw. auszulegen, dass sie bei allen beabsichtigten Anwendungen und Betriebszuständen der Anlage innerhalb derer sie zum Einsatz kommen, sicher arbeiten. [...]
			4.4 Prüfung von Hydraulik-Schlauchleitungen [...] Prüfungen sind erforderlich 1. nach der Montage und vor der erstmaligen Benutzung der Hydraulik-Schlauchleitung, 2. nach Unfällen, längeren Zeiträumen der Nichtbenutzung und besonderen beanspruchenden Ereignissen wie z.B. Kollisionen, Naturereignissen, Überhitzungen (außerordentliche Überprüfung), 3. wiederkehrend in festgelegten regelmäßigen Abständen.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Art, Umfang und Fristen der Prüfungen für seine individuellen Einsatzbedingungen im Rahmen der nach Arbeitsschutzgesetz und Betriebssicherheitsverordnung geforderten Gefährdungsbeurteilung festgelegt werden. Die Vorgaben und Empfehlungen der Hersteller sind dabei zu beachten.</p> <p>Die getroffenen Festlegungen zu Art, Umfang und Fristen (sowie auch den Auswechselintervallen), sind als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung schriftlich zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Prüfungen sind - z.B. mit dem Prüfprotokoll der Maschine - aufzuzeichnen und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.</p> <p>Die genannten Prüfungen dürfen nur von zur Prüfung befähigten und vom Arbeitgeber beauftragten Personen durchgeführt werden (siehe Abschnitt 4.4.3).</p> <p>4.4.1 Die Prüfung nach der Montage/vor der erstmaligen Benutzung und nach Instandsetzung oder prüfpflichtigen Änderungen</p> <p>Bei der Prüfung nach der Montage und vor der erstmaligen Benutzung werden die Kriterien beurteilt, die im Zusammenhang mit der Montage der Hydraulik-Schlauchleitungen stehen und nur an der vollständig montierten Maschine beurteilt werden können. [...]</p> <p>Auch nach Schadensereignissen oder Änderungen an der Maschine und in der hydraulischen Anlage (Steuerung und Ausrüstung), die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit haben könnten, ist vor erneuter Benutzung der Maschine (Wiederinbetriebnahme) eine Prüfung durch eine zur Prüfung befähigte Person durchzuführen. Ebenso nach größeren Instandsetzungsarbeiten, insbesondere wenn diese mit Neuverlegung von Hydraulik-Schlauchleitungen verbunden waren [...].</p> <p>Prüfpflichtige Änderungen an Maschinen oder Hydraulikanlagen sollten erfasst und in die Dokumentation der Maschine aufgenommen werden, da diese Dokumentation bei den nachfolgenden Prüfungen (vor erneuter Benutzung und wiederkehrend) eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Sicherheit des zu prüfenden Gegenstandes bildet.</p> <p>4.4.2 Wiederkehrende Prüfung</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Da Hydraulik-Schlauchleitungen im Betrieb Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, die zu gefährlichen Situationen führen können, müssen sie in festgelegten Zeitabständen wiederkehrend geprüft werden. [...]</p> <p>Sofern bei der Prüfung der Hydraulik-Schlauchleitung Mängel festgestellt werden, die den sicheren Zustand des Arbeitsmittels beeinträchtigen, sind diese sofort zu beheben. Ist dies nicht möglich, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, damit das Arbeitsmittel vor einer Instandsetzung nicht weiter benutzt werden kann.</p> <p>Hydraulik-Schlauchleitungen mit Mängeln, die einen sicheren Weiterbetrieb nicht gewährleisten, müssen ausgetauscht werden.</p> <p>Beschädigte Hydraulik-Schlauchleitungen dürfen nicht repariert oder aus alten, vorher bereits verwendeten, Teilen neu zusammengefügt werden!</p> <p>Sofern mehrere Hydraulik-Schlauchleitungen gleichzeitig ausgetauscht werden, sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Verwechslung der Anschlüsse bzw. des Einbauortes verhindern.</p> <p>4.4.2.2 Prüffristen Die Festlegung von Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen der Hydraulik- Schlauchleitungen muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung erfolgen und zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bereits erfolgt sein. Dies ist eine Vorgabe aus der Betriebssicherheitsverordnung.</p> <p>Die Zeitabstände zwischen wiederkehrenden Prüfungen sind so zu wählen, dass Abweichungen vom betriebssicheren Zustand eines Arbeitsmittels rechtzeitig erkannt und beseitigt werden können d. h. dass die Hydraulik-Schlauchleitung bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung sicher verwendet werden kann.</p> <p>Die hier genannten Fristen [in Agenda nicht dargestellt] für wiederkehrende Prüfungen sind Richt- und Erfahrungswerte. Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung, besonderen betrieblichen Gegebenheiten oder nach den konkreten Vorgaben des Herstellers in der Betriebsanleitung der Maschine sind gegebenenfalls kürzere Prüffristen festzulegen. Es können auch längere Prüffristen festgelegt werden, sofern dies sicherheitstechnisch vertretbar und begründet ist. Die Festlegung der Prüffristen ist zu dokumentieren (als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung).</p> <p>Haben sich die Voraussetzungen, die früher zur Festlegung der Prüffristen der Hydraulik-Schlauchleitungen</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			geführt haben, so verändert, dass sie die Festlegung der Prüffristen und Auswechselintervalle beeinflussen, so sind Prüffristen und Auswechselintervalle zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzulegen. Hierzu müssen vor allem auch Änderungen der Einsatzbedingungen und Umgebungsbedingungen beachtet werden [...]
			<p>4.4.3 Zur Prüfung befähigte Personen für die Prüfung von Hydraulik-Schlauchleitungen Eine zur Prüfung befähigte Person ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln - im vorliegenden Fall zur Prüfung der Hydraulik-Schlauchleitungen - verfügt.</p> <p>Die zur Prüfung befähigte Person unterliegt bei ihrer Prüftätigkeit keinen fachlichen Weisungen und darf wegen dieser nicht benachteiligt werden</p>
			<p>4.5 Auswechseln von Hydraulik-Schlauchleitungen Grundsätzlich unterliegen alle Hydraulik-Schläuche und Hydraulik-Schlauchleitungen auch bei sachgemäßer Lagerung und zulässiger Beanspruchung während des Einsatzes einer natürlichen Alterung, welche die Werkstoff- und Verbund-Eigenschaften verändert und die Leistungsfähigkeit der Hydraulik-Schlauchleitungen herabsetzt.</p> <p>Die Verwendungsdauer einer Hydraulik-Schlauchleitung ist dadurch begrenzt und der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass diese in angemessenen Abständen ausgetauscht werden.</p>
			<p>4.5.1 Die Verwendungsdauer von Hydraulik-Schlauchleitungen Bei der betrieblichen Festlegung der Verwendungsdauer bzw. des Auswechselintervalls der einzelnen Hydraulik-Schlauchleitungen sind die konkreten Vorgaben und Empfehlungen der Hydraulik-Schlauchleitungs- bzw. Maschinenhersteller zu beachten. Aber auch die eigenen Erfahrungswerte bei den individuell vorliegenden Einsatzbedingungen und die damit verbundenen Ergebnisse der bisherigen Prüfungen sind von Belang.</p>
			<p>5.1 Maßnahmen gegen Gesundheits- und Umweltgefahren Hydraulik-Flüssigkeiten sind Bestandteil der hydraulischen Ausrüstung einer betriebsfertigen Maschine oder Anlage und dürfen nicht zu einer Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten oder der Umwelt</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>führen. Hersteller und Lieferanten der Hydraulik-Flüssigkeiten müssen aktuelle Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung stellen. Diese enthalten detaillierte Informationen zu den Gesundheits- und Umweltgefahren und den zu ergreifenden Schutzmaßnahmen. [...]</p> <p>5.1.2 Betriebsanweisung/ Unterweisung Die Verwenderin oder der Verwender von Hydraulik-Flüssigkeiten hat sich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auch über mögliche Gesundheitsgefahren beim Umgang mit diesen Flüssigkeiten zu informieren und geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.</p> <p>Auch hierzu geben die Sicherheitsdatenblätter, die der Hersteller bzw. Händler dem Verwender oder der Verwenderin zur Verfügung stellen muss, Hinweise.</p> <p>Für Tätigkeiten mit Hydraulik-Flüssigkeiten ist eine schriftliche Betriebsanweisung zu erstellen, in der die auftretenden Gesundheitsgefährdungen, erforderliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln, Maßnahmen bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen, Maßnahmen der ersten Hilfe, Hygienehinweise und Hinweise zur sachgerechten Entsorgung festgelegt werden. Ein Beispiel für eine Betriebsanweisung für den Umgang mit Hydraulik-Flüssigkeiten ist in Anhang 2 enthalten.</p> <p>Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisung vor der Beschäftigung und danach regelmäßig über Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit Hydraulik-Flüssigkeiten zu unterweisen.</p> <p>5.1.3 Umwelt- und Gewässerschutz Hydraulik-Flüssigkeiten sind so zu lagern, zu transportieren und abzufüllen, dass eine Verunreinigung von Boden und Gewässern vermieden wird. [...]</p>
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 114-615 Branche Güterkraftverkehr	01.04.2021 01.04.2021	Die vorliegende DGUV Regel bietet konkrete Hilfestellungen bei den Arbeitsschutzmaßnahmen im Rahmen des Güterkraftverkehrs. Sie umfasst die wichtigsten Präventionsmaßnahmen, um die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzziele für Ihr Unternehmen und Ihre Belegschaft zu erreichen.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 115-401 Branche Bürobetriebe	01.05.2018 01.05.2018	<p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>Die vorliegende DGUV Regel bietet konkrete Hilfestellungen bei den Arbeitsschutzmaßnahmen im Rahmen der Branche Bürobetriebe. Sie umfasst die wichtigsten Präventionsmaßnahmen, um die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzziele für Ihr Unternehmen und Ihre Belegschaft zu erreichen.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p>
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 115-801 Branche Zeitarbeit	01.01.2017 01.01.2017	<p>Die vorliegende DGUV Regel bietet konkrete Hilfestellungen bei der Gestaltung der Prozesse, die für Sicherheit und Gesundheit der beschäftigten Zeitarbeiterinnen und -arbeiter erforderlich sind. Sie umfasst die wichtigsten Präventionsmaßnahmen, um die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzziele für Ihr Unternehmen und die gesamte Belegschaft zu erreichen.</p> <p>Die DGUV Regel richtet sich sowohl an Unternehmen, das Beschäftigte aus der Zeitarbeit einsetzt (Einsatzbetrieb) oder an Zeitarbeitsunternehmen.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p>
Umwelt allgemein 2 Bund 1 Gesetz	BBodSchG Bundes-Bodenschutzgesetz	25.02.2021 17.03.1998	<p>§ 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p>
			<p>§ 4 Pflichten zur Gefahrenabwehr</p> <p>(1) Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.</p> <p>(2) Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.</p> <p>(3) Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Hierzu kommen bei Belastungen durch Schadstoffe neben Dekontaminations- auch Sicherungsmaßnahmen in Betracht, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern. Soweit dies nicht möglich oder unzumutbar ist, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen. Zur Sanierung ist auch verpflichtet, wer aus handelsrechtlichem oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für eine juristische Person einzustehen hat, der ein Grundstück, das mit einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast belastet ist, gehört, und wer das Eigentum an einem solchen Grundstück aufgibt.</p>
			<p>§ 7 Vorsorgepflicht</p> <p>Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist. [...] Die Vorsorge für das Grundwasser richtet sich nach wasserrechtlichen Vorschriften. Bei bestehenden Bodenbelastungen bestimmen sich die zu erfüllenden Pflichten nach § 4.
Umwelt allgemein 2 Bund 1 Gesetz	USchadG Umweltschadengesetz	05.03.2021 05.03.2021	<p>§ 1 Verhältnis zu anderen Vorschriften Dieses Gesetz findet Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen. Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt.</p> <p>§ 4 Informationspflicht Besteht die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens oder ist ein Umweltschaden eingetreten, hat der Verantwortliche die zuständige Behörde unverzüglich über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts zu unterrichten.</p> <p>§ 5 Gefahrenabwehrpflicht Besteht die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens, hat der Verantwortliche unverzüglich die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.</p> <p>§ 6 Sanierungspflicht Ist ein Umweltschaden eingetreten, hat der Verantwortliche 1. die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen, 2. die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 8 zu ergreifen.</p> <p>§ 8 Bestimmung von Sanierungsmaßnahmen (1) Der Verantwortliche ist verpflichtet, die gemäß den fachrechtlichen Vorschriften erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu ermitteln und der zuständigen Behörde zur Zustimmung vorzulegen, soweit die zuständige Behörde nicht selbst bereits die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen ergriffen hat.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Umwelt allgemein 2 Bund 1 Gesetz	UStatG Umweltstatistikgesetz	22.09.2021 16.08.2005	§ 14 Auskunftspflicht (1) Für die Erhebungen nach diesem Gesetz besteht Auskunftspflicht. [...]
Umwelt allgemein 2 Bund 1 Gesetz	UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Nr. 14.11	10.09.2021 18.03.2021	§ 1 Anwendungsbereich (1) Dieses Gesetz gilt für 1. die in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben, 2. die in Anlage 5 aufgeführten Pläne und Programme, 3. sonstige Pläne und Programme, für die nach den §§ 35 bis 37 eine Strategische Umweltprüfung oder Vorprüfung durchzuführen ist, sowie 4. die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei UVP-pflichtigen Vorhaben im Ausland nach den §§ 58 und 59 und bei SUP-pflichtigen Plänen und Programmen eines anderen Staates nach den §§ 62 und 63. [...] Abschnitt 2 Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung § 15 Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen (1) Auf Antrag des Vorhabenträgers oder wenn die zuständige Behörde es für zweckmäßig hält, unterrichtet und berät die zuständige Behörde den Vorhabenträger entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens frühzeitig über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die der Vorhabenträger voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen) [...] (2) Der Vorhabenträger hat der zuständigen Behörde geeignete Unterlagen zu den Merkmalen des Vorhabens, einschließlich seiner Größe oder Leistung, und des Standorts sowie zu den möglichen Umweltauswirkungen vorzulegen. [...] § 16 UVP-Bericht (1) Der Vorhabenträger hat der zuständigen Behörde einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen [...]

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(6) Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen hat der Vorhabenträger die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen in den UVP-Bericht einzubeziehen.</p> <p>(7) Der Vorhabenträger muss durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass der UVP-Bericht den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 6 entspricht. Die zuständige Behörde hat Nachbesserungen innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen, soweit der Bericht den Anforderungen nicht entspricht.</p> <p>(8) Sind kumulierende Vorhaben, für die jeweils eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, Gegenstand paralleler oder verbundener Zulassungsverfahren, so können die Vorhabenträger einen gemeinsamen UVP-Bericht vorlegen. Legen sie getrennte UVP-Berichte vor, so sind darin auch jeweils die Umweltauswirkungen der anderen kumulierenden Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen.</p> <p>(9) Der Vorhabenträger hat den UVP-Bericht auch elektronisch vorzulegen.</p> <p>§ 23 Geheimhaltung und Datenschutz sowie Schutz der Rechte am geistigen Eigentum [...] (2) Soweit die [...] zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegenden Unterlagen Informationen der in Absatz 1 genannten Art enthalten, kennzeichnet der Vorhabenträger diese Informationen und legt zusätzlich eine Darstellung vor, die den Inhalt der Unterlagen ohne Preisgabe des Geheimnisses beschreibt. Die Inhaltsdarstellung muss so ausführlich sein, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.</p>
Umwelt allgemein 2 Bund 2 Verordnung	BBodSchV 2023 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung Die Verordnung gilt ab dem 1.8.2023.	09.07.2021 09.07.2021	§ 1 Anwendungsbereich (1) Diese Verordnung regelt nähere Anforderungen, insbesondere 1. zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, einschließlich Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sowie Vorsorgewerte und zulässige Zusatzbelastungen, 2. zur Gefahrenabwehr bei Bodenerosion, 3. zur Untersuchung, Bewertung und Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten, einschließlich Anforderungen an Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsplanung sowie Prüf - und Maßnahmenwerte, 4. an die Vorerkundung, Probenahme und -analyse.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(2) Diese Verordnung gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke, soweit dieser nach Maßgabe der Ersatzbaustoffverordnung [...] erfolgt,2. das Auf- oder Einbringen von Baggergut unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Deichbau,3. das Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf Halden oder in Absetzteichen des Bergbaus sowie die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf Halden des Kalibergbaus, soweit auf der Halde nicht eine regelmäßige Nutzung durch Park- und Freizeitanlagen geplant ist,4. das Einbringen von Materialien in bergbauliche Hohlräume gemäß der Versatzverordnung,5. das Einbringen von Materialien in Anlagen des Bundes gemäß [...] AtG6. das Auf- oder Einbringen von Materialien nach den Vorschriften des Dünge- und Pflanzenschutzrechts.
			<p>§ 4 Vorsorgeanforderungen</p> <p>(1) [Wenn die Vorsorgewerte nach Anlage 1 - hier nicht dargestellt - überschritten werden, sind] Vorkehrungen zu treffen, um weitere [...] auf dem Grundstück und in dessen Einwirkungsbereich verursachte Schadstoffeinträge zu vermeiden oder wirksam zu vermindern, soweit dies wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen geboten und auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist. Dazu gehören auch technische Vorkehrungen an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden.</p> <p>(2) Einträge von Schadstoffen [...] für die keine Vorsorgewerte festgesetzt sind, sind, soweit technisch möglich und unabhängig vom Zweck der Nutzung des Grundstückes wirtschaftlich vertretbar, zu begrenzen. Dies gilt insbesondere für die Stoffe, die nach der Gefahrstoffverordnung [...] als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind. [...]</p>
			<p>§ 10 Erforderlichkeit von Untersuchungen</p> <p>[...] (3) Bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung, soll die altlastverdächtige Fläche oder die Verdachtsfläche zunächst einer orientierenden Untersuchung nach § 12 unterzogen werden. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(5) Besteht der hinreichende Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, soll eine Detailuntersuchung nach § 13 durchgeführt werden. Von einer Detailuntersuchung kann abgesehen werden, wenn Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen nach Feststellung der zuständigen Behörde mit einfachen Mitteln abgewehrt oder auf andere Weise beseitigt werden können.</p> <p>(6) Wenn auf Grund der örtlichen Umstände oder nach den Ergebnissen von Bodenluft- oder Deponiegasuntersuchungen Anhaltspunkte für die Ausbreitung von flüchtigen Schadstoffen aus einer Verdachtsfläche oder altlastverdächtigen Fläche in Gebäude bestehen, soll im Rahmen der Detailuntersuchung eine Untersuchung der Innenraumluft erfolgen; die Aufgaben und Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt.</p> <p>(7) Im Rahmen von Untersuchungsanordnungen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes können auch wiederkehrende Untersuchungen der Schadstoffausbreitung und der hierfür maßgebenden Umstände angeordnet werden.</p>
Umwelt allgemein 2 Bund 2 Verordnung	BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung Gilt bis zum 31.7.2023.	19.06.2020 12.07.1999	<p>§ 1 Anwendungsbereich Diese Verordnung gilt für</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, altlastverdächtigen Flächen, schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie für die Anforderungen an die Probenahme, Analytik und Qualitätssicherung nach § 8 Abs. 3 und § 9 des Bundes-Bodenschutzgesetzes,2. Anforderungen an die Gefahrenabwehr durch Dekontaminations- und Sicherungsmaßnahmen sowie durch sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 2 bis 5, § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes,3. ergänzende Anforderungen an Sanierungsuntersuchungen und Sanierungspläne bei bestimmten Altlasten nach § 13 Abs. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes,4. Anforderungen zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes einschließlich der Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien nach § 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes,5. die Festlegung von Prüf- und Maßnahmenwerten sowie von Vorsorgewerten einschließlich der zulässigen Zusatzbelastung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes.

§ 3 Untersuchung

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(1) Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast bestehen bei einem Altstandort insbesondere, wenn auf Grundstücken über einen längeren Zeitraum oder in erheblicher Menge mit Schadstoffen umgegangen wurde und die jeweilige Betriebs-, Bewirtschaftungs- oder Verfahrensweise oder Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs nicht unerhebliche Einträge solcher Stoffe in den Boden vermuten lassen. Bei Altablagerungen sind diese Anhaltspunkte insbesondere dann gegeben, wenn die Art des Betriebs oder der Zeitpunkt der Stilllegung den Verdacht nahelegen, daß Abfälle nicht sachgerecht behandelt, gelagert oder abgelagert wurden.</p> <p>(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für schädliche Bodenveränderungen entsprechend. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung ergeben sich ergänzend zu Absatz 1 insbesondere durch allgemeine oder konkrete Hinweise auf</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Eintrag von Schadstoffen über einen längeren Zeitraum und in erheblicher Menge über die Luft oder Gewässer oder durch eine Aufbringung erheblicher Frachten an Abfällen oder Abwässer auf Böden,2. eine erhebliche Freisetzung naturbedingt erhöhter Gehalte an Schadstoffen in Böden,3. erhöhte Schadstoffgehalte in Nahrungs- oder Futterpflanzen am Standort,4. das Austreten von Wasser mit erheblichen Frachten an Schadstoffen aus Böden oder Altablagerungen,5. erhebliche Bodenabträge und -ablagerungen durch Wasser oder Wind. <p>Einzubeziehen sind dabei auch Erkenntnisse auf Grund allgemeiner Untersuchungen oder Erfahrungswerte aus Vergleichssituationen insbesondere zur Ausbreitung von Schadstoffen.</p> <p>(3) Liegen Anhaltspunkte nach Absatz 1 oder 2 vor, soll die Verdachtsfläche oder altlastverdächtige Fläche nach der Erfassung zunächst einer orientierenden Untersuchung unterzogen werden.</p> <p>(4) Konkrete Anhaltspunkte, die den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast begründen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes), liegen in der Regel vor, wenn Untersuchungen eine Überschreitung von Prüfwerten ergeben oder wenn auf Grund einer Bewertung nach § 4 Abs. 3 eine Überschreitung von Prüfwerten zu erwarten ist. Besteht ein hinreichender Verdacht im Sinne des Satzes 1 oder auf Grund sonstiger Feststellungen, soll eine Detailuntersuchung durchgeführt werden.</p> <p>(5) Bei Detailuntersuchungen soll auch festgestellt werden, ob sich aus räumlich begrenzten Anreicherungen von Schadstoffen innerhalb einer Verdachtsfläche oder altlastverdächtigen Fläche Gefahren ergeben und ob und wie eine Abgrenzung von nicht belasteten Flächen geboten ist. Von einer Detailuntersuchung kann abgesehen werden, wenn die von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten ausgehenden Gefahren, erheblichen</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Nachteile oder erheblichen Belästigungen nach Feststellung der zuständigen Behörde mit einfachen Mitteln abgewehrt oder sonst beseitigt werden können.</p> <p>(6) Soweit auf Grund der örtlichen Gegebenheiten oder nach den Ergebnissen von Bodenluftuntersuchungen Anhaltspunkte für die Ausbreitung von flüchtigen Schadstoffen aus einer Verdachtsfläche oder altlastverdächtigen Fläche in Gebäude bestehen, soll eine Untersuchung der Innenraumluft erfolgen; die Aufgaben und Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt.</p> <p>(7) Im Rahmen von Untersuchungsanordnungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes kommen auch wiederkehrende Untersuchungen der Schadstoffausbreitung und der hierfür maßgebenden Umstände in Betracht.</p> <p>(8) Die Anforderungen an die Untersuchung von Böden, Bodenmaterial und sonstigen Materialien sowie von Bodenluft, Deponiegas und Sickerwasser bestimmen sich im übrigen nach Anhang 1.</p> <p>§ 4 Bewertung</p> <p>(1) Die Ergebnisse der orientierenden Untersuchungen sind nach dieser Verordnung unter Beachtung der Gegebenheiten des Einzelfalls insbesondere auch anhand von Prüfwerten zu bewerten.</p> <p>(2) Liegen der Gehalt oder die Konzentration eines Schadstoffes unterhalb des jeweiligen Prüfwertes in Anhang 2, ist insoweit der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ausgeräumt. Wird ein Prüfwert nach Anhang 2 Nr. 3 am Ort der Probennahmen überschritten, ist im Einzelfall zu ermitteln, ob die Schadstoffkonzentration im Sickerwasser am Ort der Beurteilung den Prüfwert übersteigt. Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 7 oder 8 des Bundes-Bodenschutzgesetzes können bereits dann erforderlich sein, wenn im Einzelfall alle bei der Ableitung eines Prüfwertes nach Anhang 2 angenommenen ungünstigen Umstände zusammentreffen und der Gehalt oder die Konzentration eines Schadstoffes geringfügig oberhalb des jeweiligen Prüfwertes in Anhang 2 liegt.</p> <p>(3) Zur Bewertung der von Verdachtsflächen oder altlastverdächtigen Flächen ausgehenden Gefahren für das Grundwasser ist eine Sickerwasserprognose zu erstellen. Wird eine Sickerwasserprognose auf Untersuchungen nach Anhang 1 Nr. 3 gestützt, ist im Einzelfall insbesondere abzuschätzen und zu bewerten, inwieweit zu erwarten ist, daß die Schadstoffkonzentration im Sickerwasser den Prüfwert am Ort der Beurteilung überschreitet.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Ort der Beurteilung ist der Bereich des Übergangs von der ungesättigten in die gesättigte Zone.</p> <p>(4) Die Ergebnisse der Detailuntersuchung sind nach dieser Verordnung unter Beachtung der Gegebenheiten des Einzelfalls, insbesondere auch anhand von Maßnahmenwerten, daraufhin zu bewerten, inwieweit Maßnahmen nach § 2 Abs. 7 oder 8 des Bundes-Bodenschutzgesetzes erforderlich sind.</p> <p>(5) Soweit in dieser Verordnung für einen Schadstoff kein Prüf- oder Maßnahmenwert festgesetzt ist, sind für die Bewertung die zur Ableitung der entsprechenden Werte in Anhang 2 herangezogenen Methoden und Maßstäbe zu beachten. Diese sind im Bundesanzeiger Nr. 161a vom 28. August 1999 veröffentlicht.</p> <p>(6) Liegt innerhalb einer Verdachtsfläche oder altlastverdächtigen Fläche auf Teilflächen eine von der vorherrschenden Nutzung abweichende empfindlichere Nutzung vor, sind diese Teilflächen nach den für ihre Nutzung jeweils festgesetzten Maßstäben zu bewerten.</p> <p>(7) Liegen im Einzelfall Erkenntnisse aus Grundwasseruntersuchungen vor, sind diese bei der Bewertung im Hinblick auf Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu berücksichtigen. Wenn erhöhte Schadstoffkonzentrationen im Sickerwasser oder andere Schadstoffausträge auf Dauer nur geringe Schadstofffrachten und nur lokal begrenzt erhöhte Schadstoffkonzentrationen in Gewässern erwarten lassen, ist dieser Sachverhalt bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Wasserrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.</p> <p>(8) Eine schädliche Bodenveränderung besteht nicht bei Böden mit naturbedingt erhöhten Gehalten an Schadstoffen allein auf Grund dieser Gehalte, soweit diese Stoffe nicht durch Einwirkungen auf den Boden in erheblichem Umfang freigesetzt wurden oder werden. Bei Böden mit großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten kann ein Vergleich dieser Gehalte mit den im Einzelfall ermittelten Schadstoffgehalten in die Gefahrenbeurteilung einbezogen werden.</p> <p>§ 5 Sanierungsmaßnahmen, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen</p> <p>(1) Dekontaminationsmaßnahmen sind zur Sanierung geeignet, wenn sie auf technisch und wirtschaftlich durchführbaren Verfahren beruhen, die ihre praktische Eignung zur umweltverträglichen Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe gesichert erscheinen lassen. Dabei sind auch die Folgen des Eingriffs insbesondere für Böden und Gewässer zu berücksichtigen. Nach Abschluß einer Dekontaminationsmaßnahme ist das Erreichen</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>des Sanierungsziels gegenüber der zuständigen Behörde zu belegen.</p> <p>(2) Wenn Schadstoffe nach § 4 Abs. 5 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu beseitigen sind und eine Vorbelastung besteht, sind vom Pflichtigen grundsätzlich die Leistungen zu verlangen, die er ohne Vorbelastung zu erbringen hätte. Die zuvor bestehenden Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks sollen wiederhergestellt werden.</p> <p>(3) Sicherungsmaßnahmen sind zur Sanierung geeignet, wenn sie gewährleisten, daß durch die im Boden oder in Altlasten verbleibenden Schadstoffe dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Hierbei ist das Gefahrenpotential der im Boden verbleibenden Schadstoffe und deren Umwandlungsprodukte zu berücksichtigen. Eine nachträgliche Wiederherstellung der Sicherungswirkung im Sinne des Satzes 1 muß möglich sein. Die Wirksamkeit von Sicherungsmaßnahmen ist gegenüber der zuständigen Behörde zu belegen und dauerhaft zu überwachen.</p> <p>(4) Als Sicherungsmaßnahme kommt auch eine geeignete Abdeckung schädlich veränderter Böden oder Altlasten mit einer Bodenschicht oder eine Versiegelung in Betracht.</p> <p>(5) Auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen kommen bei schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten vor allem Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durch Anpassungen der Nutzung und der Bewirtschaftung von Böden sowie Veränderungen der Bodenbeschaffenheit in Betracht. Über die getroffenen Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen sind Aufzeichnungen zu führen. Mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde ist Einvernehmen herbeizuführen. § 17 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes bleibt unberührt.</p> <p>(6) Soll abgeschobenes, ausgehobenes oder behandeltes Material im Rahmen der Sanierung im Bereich derselben schädlichen Bodenveränderung oder Altlast oder innerhalb des Gebietes eines für verbindlich erklärten Sanierungsplans wieder auf- oder eingebracht oder umgelagert werden, sind die Anforderungen nach § 4 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu erfüllen.</p> <p>§ 6 Sanierungsuntersuchung und Sanierungsplanung</p> <p>(1) Bei Sanierungsuntersuchungen ist insbesondere auch zu prüfen, mit welchen Maßnahmen eine Sanierung im Sinne des § 4 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes erreicht werden kann, inwieweit Veränderungen des Bodens nach der Sanierung verbleiben und welche rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Gegebenheiten für die Durchführung der Maßnahmen von Bedeutung sind.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(2) Bei der Erstellung eines Sanierungsplans sind die Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes textlich und zeichnerisch vollständig darzustellen. In dem Sanierungsplan ist darzulegen, daß die vorgesehenen Maßnahmen geeignet sind, dauerhaft Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit zu vermeiden. Darzustellen sind insbesondere auch die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt und die voraussichtlichen Kosten sowie die erforderlichen Zulassungen, auch soweit ein verbindlicher Sanierungsplan nach § 13 Abs. 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes diese nicht einschließen kann.</p> <p>(3) Die Anforderungen an eine Sanierungsuntersuchung und an einen Sanierungsplan bestimmen sich im übrigen nach Anhang 3.</p> <p>§ 10 Vorsorgeanforderungen</p> <p>(1) Sind die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 oder 3 gegeben, hat der nach § 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Verpflichtete Vorkehrungen zu treffen, um weitere durch ihn auf dem Grundstück und dessen Einwirkungsbereich verursachte Schadstoffeinträge zu vermeiden oder wirksam zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist. Dazu gehören auch technische Vorkehrungen an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Für die Untersuchung gilt Anhang 1 entsprechend.</p> <p>(2) Einträge von Schadstoffen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, für die keine Vorsorgewerte festgesetzt sind, sind nach Maßgabe von Absatz 1 soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar zu begrenzen. Dies gilt insbesondere für die Stoffe, die nach der Gefahrstoffverordnung als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind.</p>
Umwelt allgemein 4 Land 1 Gesetz	LBodSchAG BW Gesetz zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes Baden- Württemberg	17.12.2020 14.12.2004	§ 3 Mitwirkungs- und Duldungspflichten, Betretungs- und Untersuchungsrecht (1) Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, offenkundige Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde mitzuteilen. Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen, die im Auftragsverhältnis zu den in Satz 1 genannten Personen stehen, haben diesen

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich mitzuteilen. (2) Wer auf Grund von Tatsachen als Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast in Betracht kommt, dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Eigentümer, der frühere Eigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück haben der Bodenschutz- und Altlastenbehörde und deren Beauftragten auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz oder nach diesem Gesetz benötigen. Der nach Satz 1 Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen [...] Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) aussetzen würde. (3) Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, den Bodenschutz- und Altlastenbehörden, [...] zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben [...] den Zutritt zu Grundstücken zu gewähren und die Vornahme von Ermittlungen, insbesondere die Entnahme von Boden-, Wasser-, Bodenluft-, Deponiegas- und Aufwuchsproben zu gestatten und die Einrichtung von Messstellen zu dulden. [...] Zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist auch der Zutritt zu Wohnräumen zu gewähren und die Vornahme von Ermittlungen in Wohnräumen zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.
Wasser / Abwasser 2 Bund 1 Gesetz	AbwAG Abwasserabgabengesetz	22.08.2018 18.01.2005	§ 1 Grundsatz Für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer im Sinne von § 3 Nummer 1 bis 3 des Wasserhaushaltsgesetzes ist eine Abgabe zu entrichten (Abwasserabgabe). Sie wird durch die Länder erhoben. § 9 Abgabepflicht, Abgabesatz (1) Abgabepflichtig ist, wer Abwasser einleitet (Einleiter) [...] (4) [...] Der Abgabesatz beträgt für jede Schadeinheit [...] ab 1. Januar 2002 35,79 Euro im Jahr § 10 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			(1) Nicht abgabepflichtig ist das Einleiten von 1. Schmutzwasser, das vor Gebrauch einem Gewässer entnommen worden ist und über die bei der Entnahme vorhandene Schädlichkeit im Sinne dieses Gesetzes hinaus keine weitere Schädlichkeit im Sinne dieses Gesetzes aufweist, 2. Schmutzwasser in ein beim Abbau von mineralischen Rohstoffen entstandenes oberirdisches Gewässer, sofern das Wasser nur zum Waschen der dort gewonnenen Erzeugnisse gebraucht wird und keine anderen schädlichen Stoffe als die abgebauten enthält und soweit gewährleistet ist, dass keine schädlichen Stoffe in andere Gewässer gelangen, 3. Schmutzwasser von Wasserfahrzeugen, das auf ihnen anfällt, 4. Niederschlagswasser von bis zu drei Hektar großen befestigten gewerblichen Flächen und von Schienenwegen der Eisenbahnen, wenn es nicht über eine öffentliche Kanalisation vorgenommen wird.
			§ 11 Veranlagungszeitraum, Erklärungspflicht (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. (2) Der Abgabepflichtige hat in den Fällen der [Pauschalierung der Einleitung von verschmutztem Regenwasser] die Zahl der Schadeinheiten des Abwassers zu berechnen und die dazugehörigen Unterlagen der zuständigen Behörde vorzulegen. [...]
Wasser / Abwasser 2 Bund 1 Gesetz	WHG Wasserhaushaltsgesetz	18.08.2021 31.07.2009	§ 2 Anwendungsbereich (1) Dieses Gesetz gilt für folgende Gewässer: 1. oberirdische Gewässer, 2. Küstengewässer, 3. Grundwasser. Es gilt auch für Teile dieser Gewässer.
			§ 5 Allgemeine Sorgfaltspflichten (1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.</p> <p>(2) Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.</p> <p>§ 8 Erlaubnis, Bewilligung (1) Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. [...]</p> <p>§ 32 Reinhaltung oberirdischer Gewässer (1) Feste Stoffe dürfen in ein oberirdisches Gewässer nicht eingebracht werden, um sich ihrer zu entledigen. Satz 1 gilt nicht, wenn Sediment, das einem Gewässer entnommen wurde, in ein oberirdisches Gewässer eingebracht wird. (2) Stoffe dürfen an einem oberirdischen Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für das Befördern von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.</p> <p>§ 36 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. [...]</p> <p>§ 55 Grundsätze der Abwasserbeseitigung (1) Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dem Wohl der</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Allgemeinheit kann auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen. (2) Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (3) Flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind, können mit Abwasser beseitigt werden, wenn eine solche Entsorgung der Stoffe umweltverträglicher ist als eine Entsorgung als Abfall und wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen. § 58 Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (1) Das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in einer Rechtsverordnung [...] Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind. [...] § 60 Abwasseranlagen (1) Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen [...] nach dem Stand der Technik, andere Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. [...] (3) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage bedürfen einer Genehmigung, wenn 1. für die Anlage nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder 2. in der Anlage Abwasser behandelt wird, das a. aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen stammt, deren Genehmigungserfordernis sich nicht nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen auf die Abwasserbehandlungsanlage erstreckt, und b. nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser [...] geändert worden ist, fällt. [...]

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(4) Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat der Betreiber die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage, die die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erfüllt, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn die Änderung Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. [...]</p>
			<p>§ 61 Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen</p> <p>(1) Wer Abwasser in ein Gewässer oder in eine Abwasseranlage einleitet, ist verpflichtet, das Abwasser nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 oder der die Abwassereinleitung zulassenden behördlichen Entscheidung durch fachkundiges Personal zu untersuchen oder durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen (Selbstüberwachung).</p> <p>(2) Wer eine Abwasseranlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen. Er hat nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 hierüber Aufzeichnungen anzufertigen, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.</p>
			<p>§ 62 Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</p> <p>(1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen [...]</p> <p>Für Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe [...] gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird.</p> <p>(2) Anlagen im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			§ 63 Eignungsfeststellung (1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. [...]
Wasser / Abwasser 2 Bund 2 Verordnung	AbwV Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung)	20.01.2022 17.06.2004	§ 1 Anwendungsbereich (1) Diese Verordnung bestimmt die Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser in Gewässer aus den in den Anhängen bestimmten Herkunftsbereichen sowie Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Benutzung von Abwasseranlagen. (2) Die allgemeinen Anforderungen dieser Verordnung, die in den Anhängen genannten Betreiberpflichten und die in den Anhängen gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte sind vom Einleiter einzuhalten, soweit nicht weitergehende Anforderungen in der wasserrechtlichen Zulassung für das Einleiten von Abwasser festgelegt sind. [...] HINWEIS: Die konkreten Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers (E) oder vor seiner Vermischung (D) werden in AGENDA nicht geführt.
Wasser / Abwasser 2 Bund 2 Verordnung	AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	19.06.2020 18.04.2017	§ 1 Zweck; Anwendungsbereich (1) Diese Verordnung dient dem Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen. (2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf 1. den Umgang mit im Bundesanzeiger veröffentlichten nicht wassergefährdenden Stoffen, 2. nicht ortsfeste und nicht ortsfest benutzte Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sowie 3. Untergrundspeicher nach § 4 Absatz 9 des Bundesberggesetzes. (3) Diese Verordnung findet auch keine Anwendung auf oberirdische Anlagen mit einem Volumen von nicht mehr als 0,22 Kubikmetern bei flüssigen Stoffen oder mit einer Masse von nicht mehr als 0,2 Tonnen bei gasförmigen

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>und festen Stoffen, wenn sich diese Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten befinden. § 62 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt. Anlagen nach Satz 1 bedürfen keiner Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.</p> <p>(4) Diese Verordnung findet zudem keine Anwendung, wenn der Umfang der wassergefährdenden Stoffe, sofern mit ihnen neben anderen Sachen in einer Anlage umgegangen wird, während der gesamten Betriebsdauer der Anlage unerheblich ist. Sofern der Betreiber dies beantragt, stellt die zuständige Behörde fest, ob die Voraussetzung nach Satz 1 erfüllt ist. [...]</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt sein müssen).</p> <p>§ 4 Selbsteinstufung von Stoffen; Ausnahmen; Dokumentation (1) Beabsichtigt ein Betreiber, in einer Anlage mit einem Stoff umzugehen, hat er diesen nach Maßgabe der Kriterien von Anlage 1 als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse nach § 3 Absatz 1 einzustufen.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Selbsteinstufung nach Absatz 1 gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none">1. Stoffe nach § 3 Absatz 2 und 3,2. Stoffe, deren Einstufung bereits nach § 6 Absatz 4 oder § 66 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist,3. Stoffe, die zu einer Stoffgruppe gehören, deren Einstufung bereits nach § 6 Absatz 4 oder § 66 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist,4. Stoffe, die der Betreiber unabhängig von ihren Eigenschaften als stark wassergefährdend betrachtet, sowie5. Stoffe, die während der Durchführung einer Beförderung in Behältern oder Verpackungen umgeschlagen werden. <p>(3) Der Betreiber hat die Selbsteinstufung eines Stoffes nach Maßgabe von Anlage 2 Nummer 1 zu dokumentieren und diese Dokumentation dem Umweltbundesamt vorzulegen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(4) Ist der Betreiber der Auffassung, dass die Einstufung eines Stoffes nach Maßgabe der Anlage 1 die Wassergefährdung unzureichend abbildet, kann er dem Umweltbundesamt eine abweichende Einstufung vorschlagen. Dem Vorschlag sind zusätzlich zu der Dokumentation nach Absatz 3 alle für die Beurteilung der abweichenden Einstufung erforderlichen Unterlagen beizufügen.</p>
			<p>§ 8 Selbsteinstufung von flüssigen oder gasförmigen Gemischen; Dokumentation</p> <p>(1) Beabsichtigt ein Betreiber, in einer Anlage mit einem flüssigen oder gasförmigen Gemisch umzugehen, hat er dieses nach Maßgabe der Kriterien von Anlage 1 als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse nach § 3 Absatz 1 einzustufen.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Selbsteinstufung nach Absatz 1 gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gemische nach § 3 Absatz 2 und 3,2. Gemische, deren Einstufung nach § 66 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist,3. Gemische, für die bereits eine Dokumentation nach Absatz 3 erstellt worden ist,4. Gemische, die der Betreiber unabhängig von ihren Eigenschaften als stark wassergefährdend betrachtet,5. Gemische, die im intermodalen Verkehr umgeschlagen werden, sowie6. Gemische, die vom Umweltbundesamt nach § 11 eingestuft sind und deren Einstufung im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist. <p>(3) Der Betreiber hat die Selbsteinstufung eines Gemisches nach Absatz 1 nach Maßgabe von Anlage 2 Nummer 2 zu dokumentieren und diese Dokumentation der zuständigen Behörde im Rahmen der Zulassung der Anlage sowie auf Verlangen der Behörde im Rahmen der Überwachung der Anlage vorzulegen. Der Betreiber hat die Dokumentation und die Selbsteinstufung des Gemisches auf dem aktuellen Stand zu halten.</p> <p>(4) Sofern die Dokumentation Betriebsgeheimnisse zur Rezeptur eines Gemisches enthält, kann der Betreiber die Vorlage der Dokumentation nach Absatz 3 verweigern. [...]</p>
			<p>§ 10 Einstufung fester Gemische</p> <p>(1) Der Betreiber kann ein festes Gemisch abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 als nicht wassergefährdend einstufen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Gemisch nach Anlage 1 Nummer 2.2 als nicht wassergefährdend eingestuft werden kann,

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>2. das Gemisch nach anderen Rechtsvorschriften selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen offen eingebaut werden darf oder</p> <p>3. das Gemisch der Einbauklasse Z 0 oder Z 1.1 der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln", Erich Schmidt-Verlag, Berlin, 2004, die bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt ist und in der Bibliothek des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eingesehen werden kann, entspricht.</p> <p>(2) Der Betreiber kann ein festes Gemisch abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 nach Maßgabe von Anlage 1 Nummer 5 in eine Wassergefährdungsklasse einstufen.</p> <p>(3) Der Betreiber hat die Selbsteinstufung eines festen Gemisches als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse nach Maßgabe von Anlage 2 Nummer 2 oder Nummer 3 zu dokumentieren und die Dokumentation der zuständigen Behörde im Rahmen der Zulassung der Anlage sowie auf Verlangen der Behörde im Rahmen der Überwachung der Anlage vorzulegen. Der Betreiber hat die Dokumentation und die Selbsteinstufung des Gemisches auf dem aktuellen Stand zu halten. Die zuständige Behörde kann die Dokumentation überprüfen. Sie kann den Betreiber verpflichten, fehlende oder nicht plausible Angaben zu ergänzen oder zu berichtigen. [...]</p> <p>§ 13 Einschränkungen des Geltungsbereichs dieses Kapitels</p> <p>(1) Dieses Kapitel gilt für Anlagen, in denen mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 umgegangen wird, nur, sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Stoffe in ein oberirdisches Gewässer gelangen können. Satz 1 gilt auch für Gemische, die nur aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 enthalten, sowie für Gemische aus diesen aufschwimmenden flüssigen Stoffen und nicht wassergefährdenden Stoffen.</p> <p>(2) Dieses Kapitel gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none">1. Anlagen zum Lagern von Haushaltsabfällen und vergleichbaren Abfällen insbesondere aus Büros, Behörden, Schulen oder Gaststätten, die in oder an den Gebäuden eingerichtet sind, bei denen diese Abfälle anfallen;2. Anlagen zum Lagern und Behandeln von Bioabfällen im Rahmen der Eigenkompostierung im privaten Bereich;3. Anlagen zum Lagern von festen gewerblichen Abfällen und festen gewerblichen Abfällen, denen wassergefährdende Stoffe anhaften, wenn

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<ul style="list-style-type: none">a. das Volumen des Lagerbehälters 1,25 Kubikmeter nicht übersteigt,b. der Lagerbehälter dicht ist,c. die Fläche, auf der der Lagerbehälter aufgestellt ist, so ausgeführt ist, dass bei Betriebsstörungen wassergefährdende Stoffe nicht in ein Gewässer gelangen können, undd. ein für Betriebsstörungen geeignetes Bindemittel vorgehalten wird; <p>4. Anlagen zum Lagern von festen Gemischen, die auf der Baustelle unmittelbar durch die Bautätigkeit entstehen.</p>
			<p>§ 14 Bestimmung und Abgrenzung von Anlagen</p> <p>(1) Der Betreiber einer Anlage hat zu dokumentieren, welche Anlagenteile zu der Anlage gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind. [...]</p>
			<p>§ 16 Behördliche Anordnungen</p> <p>[...] (3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen dieses Kapitels zulassen, wenn die Anforderungen des § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes dennoch erfüllt werden.</p>
			<p>§ 17 Grundsatzanforderungen</p> <p>(1) Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none">1. wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,2. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,3. austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste, und4. bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden. <p>(2) Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.</p> <p>(3) Einwandige unterirdische Behälter für flüssige wassergefährdende Stoffe sind unzulässig. Einwandige</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>unterirdische Behälter für gasförmige wassergefährdende Stoffe sind unzulässig, wenn die gasförmigen wassergefährdenden Stoffe flüssig austreten, schwerer sind als Luft oder sich nach Austritt im umgebenden Boden in vorhandener Feuchtigkeit lösen.</p> <p>(4) Der Betreiber hat bei der Stilllegung einer Anlage oder von Anlagenteilen alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Er hat die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.</p> <p>§ 23 Anforderungen an das Befüllen und Entleeren (1) Wer eine Anlage befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten von dem ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. [...]</p> <p>§ 24 Pflichten bei Betriebsstörungen; Instandsetzung (1) Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.</p> <p>(2) Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(3) Für die Instandsetzung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage ist auf der Grundlage einer Zustandsbegutachtung ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 39 Gefährdungsstufen von Anlagen (1) Betreiber haben Anlagen nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle einer Gefährdungsstufe zuzuordnen. Bei flüssigen Stoffen ist das für die jeweilige Anlage maßgebende Volumen zugrunde zu legen, bei gasförmigen und festen Stoffen die für die jeweilige Anlage maßgebende Masse. [...]</p>
			<p>§ 40 Anzeigepflicht (1) Wer eine nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 prüfpflichtige Anlage errichten oder wesentlich ändern will oder an dieser Anlage Maßnahmen ergreifen will, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Absatz 1 führen, hat dies der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. [...]</p> <p>(3) Nicht anzeigepflichtig nach Absatz 1 ist das Errichten von 1. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe, für die eine Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt wird, und 2. sonstigen Anlagen, die Gegenstand eines Zulassungsverfahrens nach anderen Rechtsvorschriften sind, sofern im Zulassungsverfahren auch die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung sichergestellt wird. Nicht anzeigepflichtig sind in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 auch zulassungsbedürftige wesentliche Änderungen der Anlage.</p> <p>(4) Nach einem Wechsel des Betreibers einer nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 prüfpflichtigen Anlage hat der neue Betreiber diesen Wechsel der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p>
			<p>§ 43 Anlagendokumentation (1) Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.</p> <p>(2) Ist die Anlage nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 prüfpflichtig, hat der Betreiber neben der Dokumentation nach</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Absatz 1 zusätzlich die Unterlagen bereitzuhalten, die für die Prüfung der Anlage und für die Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten nach § 45 erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere eine Dokumentation der Abgrenzung der Anlage nach § 14 Absatz 1, eine erteilte Eignungsfeststellung, bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise sowie der letzte Prüfbericht nach § 47 Absatz 3 Satz 1.</p> <p>(3) Der Betreiber hat die Unterlagen nach Absatz 2 der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen und Fachbetrieben nach § 62 vor fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten jeweils auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(4) Absatz 1 gilt nicht für Anlagen, die zu einem EMAS-Standort im Sinne von § 3 Nummer 12 des Wasserhaushaltsgesetzes gehören, sofern der Anlagendokumentation vergleichbare Angaben enthalten sind in</p> <ol style="list-style-type: none">1. einer der Registrierung zugrunde gelegten Umwelterklärung [...], die der zuständigen Behörde vorliegt und validiert worden ist, oder2. einem Umweltbetriebsprüfungsbericht [...]. <p>§ 44 Betriebsanweisung; Merkblatt</p> <p>(1) Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.</p> <p>(2) Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.</p> <p>(3) Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für</p> <ol style="list-style-type: none">1. Anlagen der Gefährdungsstufe A,2. Eigenverbrauchstankstellen,3. Heizölverbraucheranlagen4. Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen mit einem Volumen bis zu 100 Kubikmetern und

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			5. für Anlagen mit festen Gemischen bis zu 1 000 Tonnen. [...]
			<p>§ 45 Fachbetriebspflicht; Ausnahmen</p> <p>(1) Folgende Anlagen einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. unterirdische Anlagen,2. oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D,3. oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B innerhalb von Wasserschutzgebieten,4. Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufen B, C und D,5. Biogasanlagen,6. Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs sowie7. Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7. <p>(2) Abweichend von Absatz 1 müssen Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen, die keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben, nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden.</p>
			<p>§ 46 Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers</p> <p>(1) Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren [...].</p> <p>(2) Betreiber haben Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und außerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach Maßgabe der in Anlage 5 geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.</p> <p>(3) Betreiber haben Anlagen in Schutzgebieten und in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach Maßgabe der in Anlage 6 geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen. [...]</p> <p>(5) Betreiber haben Anlagen, bei denen nach § 47 Absatz 2 ein erheblicher oder ein gefährlicher Mangel festgestellt worden ist, nach Beseitigung des Mangels nach § 48 Absatz 1 erneut prüfen zu lassen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 47 Prüfung durch Sachverständige (1) Prüfungen nach § 46 Absatz 2 bis 5 dürfen nur durch Sachverständige durchgeführt werden. [...]</p>
			<p>§ 48 Beseitigung von Mängeln (1) Werden bei Prüfungen nach § 46 durch einen Sachverständigen geringfügige Mängel festgestellt, hat der Betreiber diese Mängel innerhalb von sechs Monaten und, soweit nach § 45 erforderlich durch einen Fachbetrieb nach § 62 zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen. (2) Hat der Sachverständige bei seiner Prüfung nach § 46 einen gefährlichen Mangel im Sinne von § 47 Absatz 2 Nummer 4 festgestellt, hat der Betreiber die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und, soweit dies nach Feststellung des Sachverständigen erforderlich ist, zu entleeren. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.</p>
			<p>§ 49 Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten (1) Im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten dürfen keine Anlagen errichtet und betrieben werden. (2) In der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen folgende Anlagen nicht errichtet und folgende bestehende Anlagen nicht erweitert werden: 1. Anlagen der Gefährdungsstufe D, 2. Biogasanlagen mit einem maßgebenden Volumen von insgesamt über 3 000 Kubikmetern, 3. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C sowie 4. Anlagen mit Erdwärmesonden. Anlagen in der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen nicht so geändert werden, dass sie durch diese Änderung zu Anlagen nach Satz 1 werden. [...]</p>
			<p>(3) Unbeschadet des Absatzes 2 dürfen in der weiteren Zone von Schutzgebieten nur Lageranlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe errichtet und betrieben werden, die</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>1. mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind, die abweichend von § 18 Absatz 3 das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, oder</p> <p>2. doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.</p> <p>Abweichend von Satz 1 gelten für die in Abschnitt 3 bestimmten Anlagen nur die dort geregelten Anforderungen; dies gilt nicht für die in §§ 31 und 38 genannten Anlagen sowie die in § 34 genannten Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung.</p> <p>(4) Die zuständige Behörde kann eine Befreiung von den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und2. der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird. <p>§ 50 Anforderungen an Anlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten</p> <p>(1) Anlagen dürfen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach landesrechtlichen Vorschriften nur errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können. [...]</p>
Wasser / Abwasser 2 Bund 2 Verordnung	TrinkwV Trinkwasserverordnung	22.09.2021 10.03.2016	<p>§ 2 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung regelt die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, im Folgenden als Trinkwasser bezeichnet. Sie gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none">1. natürliches Mineralwasser im Sinne des § 2 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung,2. Heilwasser im Sinne des § 2 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes,3. Schwimm- und Badebeckenwasser, <p>4. Wasser, das</p> <ol style="list-style-type: none">4a. sich in einem wasserführenden Apparat befindetet, deraa) zwar an die Trinkwasser-Installation angeschlossen ist, aber entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht Teil der Trinkwasser-Installation ist undbb) mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Sicherungseinrichtung ausgestattet ist und

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			4b. sich in Fließrichtung hinter der Sicherungseinrichtung nach Buchstabe a Doppelbuchstabe bb befindet,
			5. Trinkwasser im Sinne des § 3 Nummer 1 Buchstabe b, sofern die zuständige Behörde, die auch für Überwachungsmaßnahmen nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch zuständig ist, festgestellt hat, dass die Qualität des verwendeten Wassers die Genusstauglichkeit des Enderzeugnisses nicht beeinträchtigen kann.
			(2) Für Anlagen und Wasser aus Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität von Trinkwasser hat, und die zusätzlich zu den Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2 installiert werden können, gilt diese Verordnung nur, soweit sie darauf ausdrücklich Bezug nimmt.
			§ 3 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Verordnung [...] 10. ist "gewerbliche Tätigkeit" die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer Vermietung oder einer sonstigen selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit; [...]
			§ 17 Anforderungen an Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser [...] (6) Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, dürfen nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit Wasser führenden Teilen, in denen sich Wasser befindet, das nicht für den menschlichen Gebrauch [...] bestimmt ist, verbunden werden. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage [...] haben die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Sie haben Entnahmestellen von Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch [...] bestimmt ist, bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen und erforderlichenfalls gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu sichern.
			(7) Bei der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser dürfen nur Stoffe oder Gegenstände im Kontakt mit dem Roh- oder Trinkwasser verwendet und nur physikalische oder chemische Verfahren angewendet werden, die bestimmungsgemäß der Trinkwasserversorgung dienen. Bereits eingebrachte Stoffe oder Gegenstände, die bestimmungsgemäß nicht der Trinkwasserversorgung dienen, müssen bis zum 9. Januar 2025

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Wasser / Abwasser 4 Land 1 Gesetz	WG BW Wassergesetz Baden-Württemberg	17.12.2020 03.12.2013	<p>aus dem Roh- oder Trinkwasser entfernt werden. Satz 2 gilt entsprechend für bereits eingesetzte Verfahren, die bestimmungsgemäß nicht der Trinkwasserversorgung dienen.</p> <p>§ 48 Genehmigung und Anzeige von Abwasseranlagen (zu § 60 Absatz 3 und 4 WHG)</p> <p>(1) Der Bau und der Betrieb von Abwasseranlagen, die nicht unter § 60 Absatz 3 WHG fallen, bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Genehmigungspflicht entfällt bei</p> <ol style="list-style-type: none">1. öffentlichen Abwasseranlagen, wenn sie im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde geplant und ausgeführt werden,2. nicht öffentlichen Abwasseranlagen für häusliche Abwasser,3. Anlagen zur dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser,4. Abwasseranlagen, die nach der Bauart zugelassen sind,5. Abwasseranlagen, die nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Abl. Nr. L 88 vom 4. April 2011, S. 5), deren Regelungen über die Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Schutz der Gewässer umfassen, in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn das Kennzeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Kennzeichen), das sie tragen, die in bauordnungsrechtlichen Vorschriften festgelegten Klassen und Leistungsstufen aufweist,6. Abwasseranlagen, bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt wird. <p>Soweit die Genehmigungspflicht für eine Anlage entfällt, gilt dies auch für die mit der Anlage im Zusammenhang stehenden Nebenanlagen und Nebeneinrichtungen. Die Inbetriebnahme der Anlagen nach Satz 2 Nummer 4 bis 6 ist der Wasserbehörde mitzuteilen.</p> <p>(2) Die wesentliche Änderung einer genehmigungspflichtigen Abwasseranlage, die nicht unter § 60 Absatz 3 WHG fällt, oder ihres Betriebes ist der Wasserbehörde anzuzeigen. Das Anzeigeverfahren bestimmt sich nach § 92.</p> <p>§ 51 Private Abwasseranlagen (zu §§ 60 und 61 WHG)</p> <p>(1) Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks haben auf eigene Kosten Abwasseranlagen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser des Grundstücks durch fachkundiges Personal zu überprüfen oder durch geeignete Stellen überprüfen zu lassen. Davon</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser. Eigentümer und Nutzungsberechtigte anderer Grundstücke, in denen die zu überprüfenden Leitungen verlaufen, haben die Überprüfung sowie damit einhergehende Maßnahmen zu dulden.</p> <p>(2) Abwasseranlagen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser, an welches in einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 57 Absatz 2 WHG oder nach § 19 Absatz 1 dieses Gesetzes Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind, sind vor dem Endkontrollschacht alle fünf, nach dem Endkontrollschacht alle zehn Jahre zu überprüfen.</p> <p>(3) Abwasseranlagen zum Sammeln und Fortleiten von häuslichem und sonstigem, nicht dem Absatz 2 unterliegendem Abwasser sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 zu überprüfen.</p> <p>§ 53 Allgemeine Bestimmungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu § 62 WHG) Mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 Absatz 3 und 4 WHG ist, soweit nicht andere Vorschriften Abweichendes bestimmen, so umzugehen, insbesondere sind sie so zu lagern, abzufüllen, umzuschlagen, herzustellen, zu verwenden oder zu behandeln, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Für die Landwirtschaft gelten die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p>Abschnitt 3 Abwasserabgabe § 121 Erklärungspflicht (zu § 11 AbwAG)</p> <p>(1) Wird die Abgabe nicht auf Grund des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheides ermittelt, hat der Abgabepflichtige unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 6 Absatz 1 AbwAG die für die Entscheidung erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen der Wasserbehörde vorzulegen, insbesondere eine Abgabeerklärung abzugeben.</p> <p>(2) Die Abgabeerklärung ist zusammen mit der nach § 11 Absatz 2 AbwAG vorzunehmenden Mitteilung für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres vorzulegen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(3) Anträge, Erklärungen oder Anzeigen nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Gesetz sind nach amtlichen Vordrucken abzugeben. § 87a Absatz 1 bis 3 AO gilt entsprechend.</p> <p>§ 122 Festsetzung der Abgabe, Fälligkeit</p> <p>(1) Die Abwasserabgabe wird jährlich durch Bescheid festgesetzt (Festsetzungsbescheid).</p> <p>(2) Die Festsetzungsfrist beträgt zwei Jahre, bei Überschreitung der Frist für die Abgabeerklärung nach § 121 Absatz 2 fünf Jahre. Sie verlängert sich auf zehn Jahre, wenn eine Abgabe hinterzogen oder leichtfertig verkürzt worden ist. Die Festsetzungsfrist beginnt jeweils mit Ablauf des auf die Einleitung folgenden Kalenderjahres. Abweichend von Satz 3 beginnt die Festsetzungsfrist im Falle des § 10 Absatz 3 Satz 4 AbwAG mit Ablauf des Jahres der Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage.</p> <p>(3) Die Abwasserabgabe ist drei Monate nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids zur Zahlung fällig.</p>
Wasser / Abwasser 4 Land 2 Verordnung	EKVO BW Eigenkontrollverordnung Baden- Württemberg	03.12.2013 20.02.2001	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und des von Einleitungen aus Abwasseranlagen beeinflussten Gewässers bestimmt sich nach dieser Verordnung. Ausgenommen sind</p> <ol style="list-style-type: none">1. Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches Abwasser, bei denen der Abwasseranfall 8 m³ täglich nicht übersteigt,2. Abwasseranlagen zum Anschluss von häuslichem Abwasser an öffentliche Kanalisationen (Hausanschlüsse) und3. Leichtstoffabscheider, die für einen Abwasserdurchfluss unter 10 L/s ausgelegt sind. <p>HINWEIS: Die Anhänge werden in AGENDA nicht geführt.</p> <p>§ 2 Eigenkontrolle</p> <p>(1) Wer Abwasseranlagen nach § 1 betreibt, hat mindestens die in den Anhängen 1 und 2 bezeichneten Prüfungen, Untersuchungen, Messungen und Auswertungen durchzuführen und die hierzu erforderlichen</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Kontrolleinrichtungen und Geräte zu verwenden. Der Betreiber einer Abwasseranlage kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten Dritter bedienen.</p> <p>§ 3 Betriebsdokumentation und Mitteilungspflichten (1) Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sowie Störungen und besondere Vorkommnisse sind nach Maßgabe der Anhänge 1 und 2 zu dokumentieren (Betriebsdokumentation). Die Betriebsdokumentation kann mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erstellt werden und ist der Wasserbehörde und der technischen Fachbehörde auf Verlangen vorzulegen. (2) Die Betriebsdokumentation ist mindestens vierteljährlich vom Gewässerschutzbeauftragten zu bestätigen. Ist ein solcher nicht bestellt, ist die Betriebsdokumentation von einem Mitglied der Geschäftsleitung oder einem leitenden Angestellten, bei Körperschaften des öffentlichen Rechts vom vertretungsberechtigten Organ oder seinem Vertreter zu bestätigen. (3) Der Betreiber einer Abwasseranlage hat Störungen und besondere Vorkommnisse, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Reinigungsleistung oder eine wesentliche nachteilige Veränderung des Gewässers besorgen lassen, der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen und zu dokumentieren. Bei Indirekteinleitungen ist zusätzlich die beseitigungspflichtige Körperschaft zu benachrichtigen.</p>
Wasser / Abwasser 4 Land 2 Verordnung	IndVO BW Indirekteinleiterverordnung Baden- Württemberg	03.12.2013 19.04.1999	<p>§ 1 Geltungsbereich Diese Verordnung gilt für das Einleiten von Abwasser, soweit an das Abwasser in einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 57 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind, ausgenommen häusliches Abwasser, in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung).</p> <p>§ 5 Anzeige der Indirekteinleitung (1) Anstelle einer Genehmigung nach § 58 Absatz 1 Satz 1 WHG bedarf die Einleitung nur der Anzeige, wenn das Abwasser vor seiner Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage 1. in einer nach § 48 Absatz 1 Satz 2 WG genehmigungsfreien, aber nach anderen Vorschriften zugelassenen Anlage behandelt wird und nach dieser Zulassung die Anforderungen nach § 58 Absatz 2 WHG auf Grund der</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Behandlung als eingehalten gelten, oder 2. die im Anhang für die Stoffe und Stoffgruppen genannten Konzentrationen oder Frachten unterschreiten und die Anforderungen nach § 58 Absatz 2 WHG auf Grund der Behandlung als eingehalten gelten. Die Anzeige ist spätestens einen Monat vor der Einleitung der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Für das Anzeigeverfahren gilt im Übrigen § 92 WG. (2) Absatz 1 gilt entsprechend für das Einleiten in private Abwasseranlagen nach § 59 WHG.
Wasser / Abwasser 4 Land 5 Richtlinie	LöRüRL BW Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe, Baden-Württemberg	30.08.2002 10.02.1993	2 Geltungsbereich 2.1 Diese Richtlinie gilt für bauliche Anlagen (siehe Abschnitt 3.1), in oder auf denen wassergefährdende Stoffe - der Wassergefährdungsklasse WGK 1 mit mehr als 100 t je Lagerabschnitt oder - der Wassergefährdungsklasse WGK 2 mit mehr als 10 t je Lagerabschnitt oder - der Wassergefährdungsklasse WGK 3 mit mehr als 1t je Lagerabschnitt gelagert werden. Werden wassergefährdende Stoffe unterschiedlicher Wassergefährdungsklasse zusammengelagert, so gilt für die Feststellung, ob die bauliche Anlage dem Geltungsbereich unterliegt. - 1 t WGK 3-Stoff als 10 t WGK 2-Stoff und - 1 t WGK 2-Stoff als 10 t WGK 1-Stoff. Die auf eine Wassergefährdungsklasse umgerechneten Mengen sind zu addieren. HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
Sonstiges 1 EU 2 Verordnung	Verordnung (EU) 2016/679 Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung	23.05.2018 27.04.2016	Artikel 1 Gegenstand und Ziele (1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
	personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr - Datenschutz-Grundverordnung		<p>(2) Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.</p> <p>(3) Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.</p> <p>Artikel 2 Sachlicher Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. [...]</p> <p>Artikel 5 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Personenbezogene Daten müssen</p> <ol style="list-style-type: none">1. auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden ("Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz");2. für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken ("Zweckbindung");3. dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein ("Datenminimierung");4. sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden ("Richtigkeit");5. in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden ("Speicherbegrenzung");</p> <p>6. in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ("Integrität und Vertraulichkeit");</p> <p>(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können ("Rechenschaftspflicht"). [...]</p> <p>Artikel 24 Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen</p> <p>(1) Der Verantwortliche setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.</p> <p>(2) Sofern dies in einem angemessenen Verhältnis zu den Verarbeitungstätigkeiten steht, müssen die Maßnahmen gemäß Absatz 1 die Anwendung geeigneter Datenschutzvorkehrungen durch den Verantwortlichen umfassen. [...]</p> <p>Artikel 37 Benennung eines Datenschutzbeauftragten</p> <p>(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln,2. die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3. die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 besteht.</p> <p>(2) Eine Unternehmensgruppe darf einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen, sofern von jeder Niederlassung aus der Datenschutzbeauftragte leicht erreicht werden kann.</p> <p>(3) Falls es sich bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde oder öffentliche Stelle handelt, kann für mehrere solcher Behörden oder Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden.</p> <p>(4) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen können der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter oder Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, einen Datenschutzbeauftragten benennen; falls dies nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten vorgeschrieben ist, müssen sie einen solchen benennen. Der Datenschutzbeauftragte kann für derartige Verbände und andere Vereinigungen, die Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter vertreten, handeln.</p> <p>(5) Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 39 genannten Aufgaben.</p> <p>(6) Der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen.</p> <p>(7) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten der Aufsichtsbehörde mit.</p> <p>Artikel 38 Stellung des Datenschutzbeauftragten</p> <p>(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(2) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unterstützen den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 39, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.</p> <p>(3) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. Der Datenschutzbeauftragte darf von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden. Der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters.</p> <p>(4) Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.</p> <p>(5) Der Datenschutzbeauftragte ist nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung seiner Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung oder der Vertraulichkeit gebunden.</p> <p>(6) Der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.</p> <p>Artikel 39 Aufgaben des Datenschutzbeauftragten</p> <p>(1) Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;2. Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;3. Beratung - auf Anfrage - im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35;

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>4. Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde; 5. Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.</p> <p>(2) Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt. [...]</p>
Sonstiges	BDSG	23.06.2021	§ 1 Anwendungsbereich des Gesetzes
2 Bund	Bundesdatenschutzgesetz	30.06.2017	(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch <ol style="list-style-type: none">1. öffentliche Stellen des Bundes,2. öffentliche Stellen der Länder, soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist und soweit sie<ol style="list-style-type: none">a. Bundesrecht ausführen oderb. als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt. <p>Für nichtöffentliche Stellen gilt dieses Gesetz für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, es sei denn, die Verarbeitung durch natürliche Personen erfolgt zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.</p> <p>§ 6 Stellung > gilt gem. § 38 auch für Datenschutzbeauftragte von nicht-öffentlichen Stellen (4) Die Abberufung der oder des Datenschutzbeauftragten ist nur in entsprechender Anwendung des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die öffentliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach dem Ende der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte oder als Datenschutzbeauftragter ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Jahres unzulässig, es sei denn, dass die öffentliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(5) [...] Die oder der Datenschutzbeauftragte ist zur Verschwiegenheit über die Identität der betroffenen Person sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf die betroffene Person zulassen, verpflichtet, soweit sie oder er nicht davon durch die betroffene Person befreit wird.</p> <p>(6) Wenn die oder der Datenschutzbeauftragte bei ihrer oder seiner Tätigkeit Kenntnis von Daten erhält, für die der Leitung oder einer bei der öffentlichen Stelle beschäftigten Person aus beruflichen Gründen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, steht dieses Recht auch der oder dem Datenschutzbeauftragten und den ihr oder ihm unterstellten Beschäftigten zu. Über die Ausübung dieses Rechts entscheidet die Person, der das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen zusteht, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der oder des Datenschutzbeauftragten reicht, unterliegen ihre oder seine Akten und andere Dokumente einem Beschlagnahmeverbot.</p> <p>§ 38 Datenschutzbeauftragte nichtöffentlicher Stellen</p> <p>(1) Ergänzend zu Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 benennen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten, soweit sie in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. Nehmen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter Verarbeitungen vor, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 unterliegen, oder verarbeiten sie personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung, haben sie unabhängig von der Anzahl der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.</p> <p>(2) § 6 Absatz 4, 5 Satz 2 und Absatz 6 finden Anwendung, § 6 Absatz 4 jedoch nur, wenn die Benennung einer oder eines Datenschutzbeauftragten verpflichtend ist.</p>
Sonstiges 2 Bund 1 Gesetz	BetrVerfG Betriebsverfassungsgesetz	10.12.2021 25.09.2001	§ 43 Regelmäßige Betriebs- und Abteilungsversammlungen [...] (2) Der Arbeitgeber ist zu den Betriebs- und Abteilungsversammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Er ist berechtigt, in den Versammlungen zu sprechen. Der Arbeitgeber oder sein Vertreter hat

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>mindestens einmal in jedem Kalenderjahr in einer Betriebsversammlung über [...] sowie über den betrieblichen Umweltschutz zu berichten, soweit dadurch nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden. [...]</p>
			<p>§ 80 Allgemeine Aufgaben</p> <p>(1) Der Betriebsrat hat folgende allgemeine Aufgaben: [...] 9. Maßnahmen des Arbeitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes zu fördern.</p> <p>(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz ist der Betriebsrat rechtzeitig und umfassend vom Arbeitgeber zu unterrichten; die Unterrichtung erstreckt sich auch auf die Beschäftigung von Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen, und umfasst insbesondere den zeitlichen Umfang des Einsatzes, den Einsatzort und die Arbeitsaufgaben dieser Personen. Dem Betriebsrat sind auf Verlangen jederzeit die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen; in diesem Rahmen ist der Betriebsausschuss oder ein nach § 28 gebildeter Ausschuss berechtigt, in die Listen über die Bruttolöhne und -gehälter Einblick zu nehmen. Zu den erforderlichen Unterlagen gehören auch die Verträge, die der Beschäftigung der in Satz 1 genannten Personen zugrunde liegen. Soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des Betriebsrats erforderlich ist, hat der Arbeitgeber ihm sachkundige Arbeitnehmer als Auskunftspersonen zur Verfügung zu stellen; er hat hierbei die Vorschläge des Betriebsrats zu berücksichtigen, soweit betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen.</p> <p>(3) Der Betriebsrat kann bei der Durchführung seiner Aufgaben nach näherer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber Sachverständige hinzuziehen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. [...]</p>
			<p>§ 81 Unterrichts- und Erörterungspflicht des Arbeitgebers</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer über dessen Aufgabe und Verantwortung sowie über die Art seiner Tätigkeit und ihre Einordnung in den Arbeitsablauf des Betriebs zu unterrichten. Er hat den Arbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen dieser bei der Beschäftigung ausgesetzt ist, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren und die nach § 10 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes getroffenen Maßnahmen zu belehren.</p> <p>(2) Über Veränderungen in seinem Arbeitsbereich ist der Arbeitnehmer rechtzeitig zu unterrichten. Absatz 1 gilt entsprechend.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(3) In Betrieben, in denen kein Betriebsrat besteht, hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer zu allen Maßnahmen zu hören, die Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer haben können.</p> <p>(4) Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer über die aufgrund einer Planung von technischen Anlagen, von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen oder der Arbeitsplätze vorgesehenen Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf seinen Arbeitsplatz, die Arbeitsumgebung sowie auf Inhalt und Art seiner Tätigkeit zu unterrichten. Sobald feststeht, dass sich die Tätigkeit des Arbeitnehmers ändern wird und seine beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht ausreichen, hat der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer zu erörtern, wie dessen berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten den künftigen Anforderungen angepasst werden können. Der Arbeitnehmer kann bei der Erörterung ein Mitglied des Betriebsrats hinzuziehen.</p>
			<p>§ 89 Arbeits- und betrieblicher Umweltschutz</p> <p>(1) Der Betriebsrat hat sich dafür einzusetzen, dass die Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung im Betrieb sowie über den betrieblichen Umweltschutz durchgeführt werden. Er hat bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen.</p> <p>(2) Der Arbeitgeber und die in Absatz 1 Satz 2 genannten Stellen sind verpflichtet, den Betriebsrat oder die von ihm bestimmten Mitglieder des Betriebsrats bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhütung stehenden Besichtigungen und Fragen und bei Unfalluntersuchungen hinzuzuziehen. Der Arbeitgeber hat den Betriebsrat auch bei allen im Zusammenhang mit dem betrieblichen Umweltschutz stehenden Besichtigungen und Fragen hinzuzuziehen und ihm unverzüglich die den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung und den betrieblichen Umweltschutz betreffenden Auflagen und Anordnungen der zuständigen Stellen mitzuteilen.</p> <p>(3) Als betrieblicher Umweltschutz im Sinne dieses Gesetzes sind alle personellen und organisatorischen Maßnahmen sowie alle die betrieblichen Bauten, Räume, technische Anlagen, Arbeitsverfahren, Arbeitsabläufe und Arbeitsplätze betreffenden Maßnahmen zu verstehen, die dem Umweltschutz dienen.</p> <p>(4) An Besprechungen des Arbeitgebers mit den Sicherheitsbeauftragten im Rahmen des § 22 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch nehmen vom Betriebsrat beauftragte Betriebsratsmitgliederteil.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(5) Der Betriebsrat erhält vom Arbeitgeber die Niederschriften über Untersuchungen, Besichtigungen und Besprechungen, zu denen er nach den Absätzen 2 und 4 hinzuzuziehen ist.</p> <p>(6) Der Arbeitgeber hat dem Betriebsrat eine Durchschrift der nach § 193 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom Betriebsrat zu unterschreibenden Unfallanzeige auszuhändigen. [...]</p> <p>§ 106 Wirtschaftsausschuss</p> <p>(1) In allen Unternehmen mit in der Regel mehr als einhundert ständig beschäftigten Arbeitnehmern ist ein Wirtschaftsausschuss zu bilden. Der Wirtschaftsausschuss hat die Aufgabe, wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Unternehmer zu beraten und den Betriebsrat zu unterrichten.</p> <p>(2) Der Unternehmer hat den Wirtschaftsausschuss rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Unternehmens unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens gefährdet werden, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. [...]</p> <p>(3) Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere [...] 5a. Fragen des betrieblichen Umweltschutzes; [...]</p>
Sonstiges 2 Bund 1 Gesetz	BGB Bürgerliches Gesetzbuch	24.06.2022 02.01.2002	<p>§ 618 Pflicht zu Schutzmaßnahmen</p> <p>(1) Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.</p> <p>§ 823 Schadensersatzpflicht</p> <p>(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 831 Haftung für den Verrichtungsgehilfen (1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.</p> <p>(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.</p>
Sonstiges 2 Bund 1 Gesetz	GewO Gewerbeordnung	19.06.2022 22.02.1999	<p>§ 106 Weisungsrecht des Arbeitgebers Der Arbeitgeber kann Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind. Dies gilt auch hinsichtlich der Ordnung und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb. Bei der Ausübung des Ermessens hat der Arbeitgeber auch auf Behinderungen des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen.</p>
Sonstiges 2 Bund 1 Gesetz	GüKG Güterkraftverkehrsgesetz	12.07.2021 22.06.1998	<p>§ 1 Begriffsbestimmungen (1) Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben.</p> <p>§ 3 Erlaubnispflicht (1) Der gewerbliche Güterkraftverkehr ist erlaubnispflichtig, soweit sich nicht aus dem unmittelbar geltenden europäischen Gemeinschaftsrecht etwas anderes ergibt.</p> <p>§ 7 Mitführungs- und Aushändigungspflichten im gewerblichen Güterkraftverkehr</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei einer Güterbeförderung im Inland, für die eine Erlaubnis nach § 3 oder eine Berechtigung nach § 6 erforderlich ist, während der gesamten Fahrt folgende Dokumente und Nachweise mitgeführt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Erlaubnis oder eine Erlaubnisausfertigung, eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz oder der Schweizerischen Lizenz, eine CEMT-Genehmigung, eine CEMT-Umzugsgenehmigung oder eine Drittstaatengenehmigung,2. der für das eingesetzte Fahrzeug vorgeschriebene Nachweis über die Erfüllung bestimmter Technik-, Sicherheits- und Umweltauflagen,3. ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis, in dem das beförderte Gut, der Beund Entladeort und der Auftraggeber angegeben werden. [...] <p>(1a) Der Auftraggeber händigt dem Unternehmer, der für ihn die Beförderung eines Containers oder eines Wechsellaufbaus durchführt, eine Erklärung aus, in der das Gewicht dieses Containers oder Wechsellaufbaus angegeben ist. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass diese Erklärung während der Beförderung mitgeführt wird.</p> <p>(2) Das Fahrpersonal muß die erforderliche Berechtigung und die Nachweise nach Absatz 1 und 1a während der Fahrt mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen. [...]</p> <p>§ 7a Haftpflichtversicherung</p> <p>(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die die gesetzliche Haftung wegen Güter- und Verspätungsschäden nach dem Vierten Abschnitt des Vierten Buches des Handelsgesetzbuches während Beförderungen, bei denen der Be- und Entladeort im Inland liegt, versichert. [...]</p> <p>§ 7b Einsatz von ordnungsgemäß beschäftigtem Fahrpersonal</p> <p>(1) Ein Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz im Inland hat, darf bei Fahrten im Inland im gewerblichen Güterkraftverkehr einen Angehörigen eines Staates, der weder Mitglied der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum noch Schweizer Staatsangehöriger ist, nur als Fahrpersonal einsetzen, wenn dieser im Besitz eines Aufenthaltstitels nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung ist, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigt, oder eines solchen nicht bedarf (§ 4 Abs. 3 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes) oder im Besitz einer von</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>einer inländischen Behörde ausgestellten gültigen Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 ist. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass ausländisches Fahrpersonal</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Pass, Passersatz oder Ausweisersatz und2. den nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes erforderlichen Aufenthaltstitel, die Aufenthaltsgestattung oder die Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, mitführt. Der Aufenthaltstitel kann für Zwecke dieses Gesetzes durch eine von einer inländischen Behörde ausgestellte gültige Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 ersetzt werden. <p>(2) Das Fahrpersonal muss die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 während der gesamten Fahrt mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.</p> <p>§ 7c Verantwortung des Auftraggebers Wer zu einem Zwecke, der seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen ist, einen Frachtvertrag oder einen Speditionsvertrag mit einem Unternehmen abgeschlossen hat, darf Leistungen aus diesem Vertrag nicht ausführen lassen, wenn er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass der Unternehmer</p> <ol style="list-style-type: none">1. nicht Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 oder einer Berechtigung nach § 6 oder einer Gemeinschaftslicenz ist, oder die Erlaubnis, Berechtigung oder Lizenz unzulässig verwendet,2. bei der Beförderung Fahrpersonal einsetzt, das die Voraussetzungen des § 7b Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllt, oder für das er nicht über eine Fahrerbescheinigung nach den Artikeln 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 verfügt,3. einen Frachtführer oder Spediteur einsetzt oder zulässt, dass ein solcher tätig wird, der die Beförderungen unter der Voraussetzung von<ol style="list-style-type: none">a. Nummer 1b. Nummer 2durchführt. <p>Die Wirksamkeit eines zu diesem Zwecke geschlossenen Vertrages wird durch einen Verstoß gegen Satz 1 nicht berührt.</p>
Sonstiges	LkSG	16.07.2021	§ 1 Anwendungsbereich
2 Bund	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	16.07.2021	(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die
1 Gesetz			1. ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz im

Das Gesetz gilt ab 1.1.2022

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Inland haben und</p> <p>2. in der Regel mindestens 3.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst.</p> <p>Abweichend von Satz 1 Nummer 1 ist dieses Gesetz auch anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die</p> <p>1. eine Zweigniederlassung gemäß § 13d des Handelsgesetzbuchs im Inland haben und</p> <p>2. in der Regel mindestens 3.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen.</p> <p>Ab dem 1. Januar 2024 betragen die in Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2 vorgesehenen Schwellenwerte jeweils 1.000 Arbeitnehmer.</p> <p>(2) Leiharbeiter sind bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl [...] des Entleihunternehmens zu berücksichtigen, wenn die Einsatzdauer sechs Monate übersteigt.</p> <p>(3) Innerhalb von verbundenen Unternehmen [...] sind die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl [...] der Obergesellschaft zu berücksichtigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst.</p> <p>§ 3 Sorgfaltspflichten</p> <p>(1) Unternehmen sind dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten die in diesem Abschnitt festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden.</p> <p>§ 4 Risikomanagement</p> <p>(1) Unternehmen müssen ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten einrichten. Das Risikomanagement ist in alle maßgebliche Geschäftsabläufe durch angemessene Maßnahmen zu verankern.</p> <p>(2) Wirksam sind solche Maßnahmen, die es ermöglichen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren, wenn das Unternehmen diese Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat.</p> <p>(3) Das Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass festgelegt ist, wer innerhalb des Unternehmens dafür zuständig ist, das Risikomanagement zu überwachen, etwa durch die Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten. Die Geschäftsleitung hat sich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Arbeit der zuständigen Person oder Personen zu informieren.</p> <p>(4) Das Unternehmen hat bei der Errichtung und Umsetzung seines Risikomanagementsystems die Interessen seiner Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb seiner Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln des Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in seinen Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen zu berücksichtigen.</p>
			<p>§ 5 Risikoanalyse</p> <p>(1) Im Rahmen des Risikomanagements hat das Unternehmen eine angemessene Risikoanalyse nach den Abätzen 2 bis 4 durchzuführen, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei seinen unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln. In Fällen, in denen ein Unternehmen eine missbräuchliche Gestaltung der unmittelbaren Zuliefererbeziehung oder ein Umgehungsgeschäft vorgenommen hat, um die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten in Hinblick auf den unmittelbaren Zulieferer zu umgehen, gilt ein mittelbarer Zulieferer als unmittelbarer Zulieferer.</p> <p>(2) Die ermittelten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sind angemessen zu gewichten und zu priorisieren. Dabei sind insbesondere die in § 3 Absatz 2 genannten Kriterien maßgeblich.</p> <p>(3) Das Unternehmen muss dafür Sorge tragen, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse intern an die maßgeblichen Entscheidungsträger, etwa an den Vorstand oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert werden.</p> <p>(4) Die Risikoanalyse ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen durchzuführen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage in der Lieferkette rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Hinweisen nach § 8 Absatz 1 sind zu berücksichtigen.
			§ 6 Präventionsmaßnahmen (1) Stellt ein Unternehmen im Rahmen einer Risikoanalyse [...] ein Risiko fest, hat es unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen nach den Absätzen 2 bis 4 zu ergreifen. (2) Das Unternehmen muss eine Grundsatzklärung über seine Menschenrechtsstrategie abgeben. Die Unternehmensleitung hat die Grundsatzklärung abzugeben. [...] (3) Das Unternehmen muss angemessene Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich verankern [...] (4) Das Unternehmen muss angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer verankern [...] (5) Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen nach § 8 Absatz 1 sind zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sind bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren.
			§ 7 Abhilfemaßnahmen (1) Stellt das Unternehmen fest, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht in seinem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, hat es unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im eigenen Geschäftsbereich im Inland muss die Abhilfemaßnahme zu einer Beendigung der Verletzung führen. Im eigenen Geschäftsbereich im Ausland und im eigenen Geschäftsbereich gemäß § 2 Absatz 6 Satz 3 muss die Abhilfemaßnahme in der Regel zur Beendigung der Verletzung führen. (2) Ist die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei einem unmittelbaren Zulieferer so beschaffen, dass das Unternehmen sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann, muss es

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan enthalten. [...]</p> <p>(4) Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen nach § 8 Absatz 1 sind zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sind bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren.</p> <p>§ 8 Beschwerdeverfahren</p> <p>(1) Das Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass ein angemessenes unternehmensinternes Beschwerdeverfahren nach den Absätzen 2 bis 4 eingerichtet ist. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind. Der Eingang des Hinweises ist den Hinweisgebern zu bestätigen. Die von dem Unternehmen mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen haben den Sachverhalt mit den Hinweisgebern zu erörtern. Sie können ein Verfahren der einvernehmlichen Beilegung anbieten. Die Unternehmen können sich stattdessen an einem entsprechenden externen Beschwerdeverfahren beteiligen, sofern es die nachfolgenden Kriterien erfüllt.</p> <p>(2) Das Unternehmen legt eine Verfahrensordnung in Textform fest, die öffentlich zugänglich ist.</p> <p>(3) Die von dem Unternehmen mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen müssen Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, insbesondere müssen sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sein. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>(4) Das Unternehmen muss in geeigneter Weise klare und verständliche Informationen zur Erreichbarkeit und Zuständigkeit und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens öffentlich zugänglich machen. Das Beschwerdeverfahren muss für potenzielle Beteiligte zugänglich sein, die Vertraulichkeit der Identität wahren und wirksamen Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gewährleisten.</p> <p>(5) Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens ist mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen,</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Die Maßnahmen sind bei Bedarf unverzüglich zu wiederholen.</p>
			<p>§ 9 Mittelbare Zulieferer; [...]</p> <p>(1) Das Unternehmen muss das Beschwerdeverfahren [...] so einrichten, dass es Personen auch ermöglicht, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines mittelbaren Zulieferers entstanden sind.</p> <p>(2) Das Unternehmen muss nach Maßgabe des Absatzes 3 sein bestehendes Risikomanagement [...] anpassen.</p> <p>(3) Liegen einem Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis), so hat es anlassbezogen unverzüglich</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine Risikoanalyse [...] durchzuführen,2. angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher zu verankern, etwa die Durchführung von Kontrollmaßnahmen, die Unterstützung bei der Vorbeugung und Vermeidung eines Risikos oder die Umsetzung von branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Initiativen, denen das Unternehmen beigetreten ist,3. ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung zu erstellen und umzusetzen und4. gegebenenfalls entsprechend seine Grundsatzerklärung [...] zu aktualisieren. [...]
			<p>§ 10 Dokumentations- und Berichtspflicht</p> <p>(1) Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten [...] ist unternehmensintern fortlaufend zu dokumentieren. Die Dokumentation ist ab ihrer Erstellung mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren.</p> <p>(2) Das Unternehmen hat jährlich einen Bericht über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen und spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen. [...]</p> <p>(3) Hat das Unternehmen kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko und keine Verletzung einer</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht festgestellt und dies in seinem Bericht plausibel dargelegt, sind keine weiteren Ausführungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 4 erforderlich.</p> <p>(4) Der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist dabei gebührend Rechnung zu tragen.</p> <p>§ 16 Betretensrechte Soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 14 erforderlich ist, sind die zuständige Behörde und ihre Beauftragten befugt,</p> <ol style="list-style-type: none">1. Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Wirtschaftsgebäude der Unternehmen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten zu betreten und zu besichtigen sowie2. bei Unternehmen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten geschäftliche Unterlagen und Aufzeichnungen, aus denen sich ableiten lässt, ob die Sorgfaltspflichten [...] eingehalten wurden, einzusehen und zu prüfen. <p>§ 17 Auskunfts- und Herausgabepflichten (1) Unternehmen [...] sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen herauszugeben, die die Behörde zur Durchführung der ihr durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben benötigt. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf Auskünfte über verbundene Unternehmen [...], unmittelbare und mittelbare Zulieferer und die Herausgabe von Unterlagen dieser Unternehmen, soweit das auskunfts- oder herausgabepflichtige Unternehmen oder die auskunfts- oder herausgabepflichtige Person die Informationen zur Verfügung hat oder aufgrund bestehender vertraglicher Beziehungen zur Beschaffung der verlangten Informationen in der Lage ist.</p> <p>(2) Die zu erteilenden Auskünfte und herauszugebenden Unterlagen nach Absatz 1 umfassen insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Angaben und Nachweise zur Feststellung, ob ein Unternehmen in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt,2. die Angaben und Nachweise über die Erfüllung der Pflichten [...] und3. die Namen der zur Überwachung der internen Prozesse des Unternehmens zur Erfüllung der Pflichten [...] zuständigen Personen. <p>(3) Wer zur Auskunft nach Absatz 1 verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die auskunftspflichtige Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. Sonstige gesetzliche Auskunfts- oder Aussageverweigerungsrechte sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.</p> <p>§ 18 Duldungs- und Mitwirkungspflichten Die Unternehmen haben die Maßnahmen der zuständigen Behörde und ihrer Beauftragten zu dulden und bei der Durchführung der Maßnahmen mitzuwirken. Satz 1 gilt auch für die Inhaber der Unternehmen und ihre Vertretung, bei juristischen Personen für die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen.</p>
Sonstiges 2 Bund 1 Gesetz	MessEG Mess- und Eichgesetz	09.06.2021 25.07.2013	<p>§ 1 Anwendungsbereich des Gesetzes Dieses Gesetz ist anzuwenden auf</p> <ol style="list-style-type: none">1. Messgeräte und sonstige Messgeräte, soweit sie in einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 oder 2 erfasst sind,2. Teilgeräte, soweit in einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 3 Teilgeräte bestimmt sind,3. Zusatzeinrichtungen zu Messgeräten, soweit diese nicht durch eine Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 4 vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind,4. Messwerte, die mit Hilfe der Messgeräte nach Nummer 1 ermittelt werden,5. Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten. <p>Inverkehrbringen und Verwenden von Messgeräten.</p> <p>§ 31 Anforderungen an das Verwenden von Messgeräten (1) Verwendet werden dürfen ausschließlich Messgeräte oder sonstige Messgeräte, die den Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen. Sie müssen im Rahmen der vorgesehenen Verwendungsbedingungen eingesetzt werden.</p> <p>(2) Wer ein Messgerät verwendet, hat sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none">1. die wesentlichen Anforderungen an das Messgerät nach § 6 Absatz 2 während der gesamten Zeit, in der das Messgerät verwendet wird, und bei der Zusammenschaltung mit anderen Geräten erfüllt sind, wobei anstelle der

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Fehlergrenzen nach § 6 Absatz 2 die Verkehrsfehlergrenzen einzuhalten sind,</p> <ol style="list-style-type: none">die in einer Rechtsverordnung nach § 41 Absatz 1 Nummer 3 enthaltenen Vorschriften über das Verwenden öffentlicher Messgeräte beachtet werden, wenn das Messgerät dazu verwendet wird, Messungen für jedermann vorzunehmen (öffentliches Messgerät),das Messgerät nach § 37 Absatz 1 nicht ungeeicht verwendet wird,Nachweise über erfolgte Wartungen, Reparaturen oder sonstige Eingriffe am Messgerät, einschließlich solcher durch elektronisch vorgenommene Maßnahmen, für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten nach Ablauf der nach § 41 Absatz 1 Nummer 6 bestimmten Eichfrist, längstens für fünf Jahre, aufbewahrt werden.
			<p>§ 32 Anzeigepflicht</p> <p>(1) Wer neue oder erneuerte Messgeräte verwendet oder im Auftrag des Verwenders Messwerte von solchen Messgeräten erfasst, hat die betroffenen Messgeräte der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen. Anzugeben sind</p> <ol style="list-style-type: none">die Geräteart,der Hersteller,die Typbezeichnung,das Jahr der Kennzeichnung des Messgeräts sowiedie Anschrift desjenigen, der das Messgerät verwendet. <p>Satz 1 ist nicht auf Maßverkörperungen oder Zusatzeinrichtungen und nicht auf einen Verwender von neuen oder erneuerten Messgeräten anzuwenden, der nachweisen kann, dass er einen Dritten mit der Erfassung der Messwerte beauftragt hat.</p> <p>(2) Werden mehr als ein Messgerät einer Messgeräteart verwendet oder von mehr als einem Messgerät einer Messgeräteart im Auftrag des Verwenders Messwerte erfasst, hat der Verpflichtete zur Erfüllung des Absatzes 1</p> <ol style="list-style-type: none">die zuständige Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme des zweiten Messgeräts einer Messgeräteart darüber zu informieren oder informieren zu lassen, welche Messgerätearten er verwendet oder von welchen Messgerätearten er Messwerte erfasst; dabei ist die Anschrift des Verpflichteten anzugeben undsicherzustellen, dass Übersichten der verwendeten Messgeräte oder der Messgeräte, von denen Messwerte erfasst werden, mit den in Absatz 1 Satz 2 genannten Angaben der zuständigen Behörde auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 33 Anforderungen an das Verwenden von Messwerten</p> <p>(1) Werte für Messgrößen dürfen im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr oder bei Messungen im öffentlichen Interesse nur dann angegeben oder verwendet werden, wenn zu ihrer Bestimmung ein Messgerät bestimmungsgemäß verwendet wurde und die Werte auf das jeweilige Messergebnis zurückzuführen sind, soweit in der Rechtsverordnung nach § 41 Nummer 2 nichts anderes bestimmt ist. Andere bundesrechtliche Regelungen, die vergleichbaren Schutzzwecken dienen, sind weiterhin anzuwenden.</p> <p>(2) Wer Messwerte verwendet, hat sich im Rahmen seiner Möglichkeiten zu vergewissern, dass das Messgerät die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und hat sich von der Person, die das Messgerät verwendet, bestätigen zu lassen, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllt.</p> <p>(3) Wer Messwerte verwendet, hat</p> <ol style="list-style-type: none">1. dafür zu sorgen, dass Rechnungen, soweit sie auf Messwerten beruhen, von demjenigen, für den die Rechnungen bestimmt sind, in einfacher Weise zur Überprüfung angegebener Messwerte nachvollzogen werden können und2. für die in Nummer 1 genannten Zwecke erforderlichenfalls geeignete Hilfsmittel bereitzustellen. <p>§ 36 Ausnahmen für bestimmte Verwendungen</p> <p>Die Pflichten dieses Unterabschnitts sind nicht anzuwenden, soweit in der [MessEV] [...] bestimmt sind.</p> <p>§ 37 Eichung und Eichfrist</p> <p>(1) Messgeräte dürfen nicht ungeeicht verwendet werden,</p> <ol style="list-style-type: none">1. nachdem die in der [MessEV] bestimmte Eichfrist abgelaufen ist oder2. wenn die Eichfrist nach Absatz 2 vorzeitig endet. [...] <p>(3) Die Eichung erfolgt auf Antrag. Bei der Eichung können vorgelegte aktuelle Prüf- und Untersuchungsergebnisse berücksichtigt werden.</p> <p>§ 38 Verspätete Eichungen</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Hat der Verwender die Eichung mindestens zehn Wochen vor Ablauf der Eichfrist beantragt und das zur Eichung seinerseits Erforderliche getan oder angeboten, steht das Messgerät trotz des Ablaufs der Eichfrist bis zum Zeitpunkt der behördlichen Überprüfung einem geeichten Messgerät gleich. [...]
Sonstiges 2 Bund 1 Gesetz	OWiG Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	05.10.2021 19.02.1987	§ 8 Begehen durch Unterlassen Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand einer Bußgeldvorschrift gehört, handelt nach dieser Vorschrift nur dann ordnungswidrig, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht. § 9 Handeln für einen anderen [...] (2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten 1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder 2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen, und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes. 1 steht das Unternehmen gleich. § 30 »Geldbußen gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen« § 130 »Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen«
Sonstiges 2 Bund 1 Gesetz	StGB Strafgesetzbuch	22.11.2021 13.11.1998	§ 13 Begehen durch Unterlassen (1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 14 Handeln für einen anderen (2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebs oder einem sonst dazu Befugten</p> <ol style="list-style-type: none">1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebs obliegen, <p>und handelt er auf Grund dieses Auftrags, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Strafbarkeit begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebs vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich.</p> <p>[Fahrlässige Tötung, Körperverletzung: §§ 222 ff.; Straftaten gegen die Umwelt: §§ 324 ff]</p>
Sonstiges 2 Bund 1 Gesetz	VerkStatG Gesetz über die Verkehrsstatistik der See- und Binnenschifffahrt sowie des Güterkraftverkehrs - Verkehrsstatistikgesetz	24.05.2016 20.02.2004	<p>§ 26 Auskunftspflicht</p> <p>(1) Für die Erhebungen nach § 1 besteht hinsichtlich der Erhebungs- und Hilfsmerkmale nach den §§ 3, 4, 7, 8, 12, 13, 17 bis 22 und 25 Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 25 Nr. 1 sind freiwillig.</p> <p>(4) Die Datenübermittlung erfolgt in elektronischer Form, soweit dies für die beteiligte Stelle zumutbar ist.</p>
Sonstiges 2 Bund 2 Verordnung	MessEV Mess- und Eichverordnung	26.10.2021 11.12.2014	<p>§ 1 Anwendungsbereich für Messgeräte und Teilgeräte</p> <p>(1) Das Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung und diese Verordnung sind auf Messgeräte anzuwenden, die zu den in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Zwecken verwendet werden sollen, und die zumindest eine der folgenden Messgrößen bestimmen sollen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Länge oder Kombinationen von Längen zur Längen- oder Flächenbestimmung,2. Masse,3. Temperatur,4. Druck,5. Volumen,6. Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität,

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>7. Wärmemenge (Wärme und Kälte in Kreislaufsystemen), 8. Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von Flüssigkeiten, 9. Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von anderen Medien als Flüssigkeiten, sofern dadurch Folgendes bestimmt werden soll: a. der Feuchtegehalt von Getreide und Ölfrüchten b. die Schüttdichte von Getreide, c. der Atemalkoholgehalt, d. der Fettgehalt von Milcherzeugnissen, e. der Muskelfleischanteil von Schweineschlachtkörpern, 10. sonstige Messgrößen bei der Lieferung von strömenden Flüssigkeiten oder strömenden Gasen, 11. Schalldruckpegel und daraus abgeleitete Messgrößen, 12. Messgrößen im öffentlichen Verkehr, sofern dies folgenden Zwecken dient: a. der amtlichen Überwachung des öffentlichen Verkehrs, b. der Ermittlung des Beförderungsentgelts in Taxen, c. der Ermittlung des Entgelts bei Mietkraftfahrzeugen, wenn das Entgelt nach gefahrener Wegstrecke berechnet wird, 13. Dosis ionisierender Strahlung, sofern es sich um die nachfolgend genannten Messgeräte zur Ermittlung der Dosis durch Photonenstrahlung handelt, der Energienengebrauchsbereich der Messgeräte ganz oder teilweise in den Photonenenergiebereich von 0,005 bis 7 Megaelektronvolt fällt und der Messbereich zur Ermittlung der Dosis ionisierender Strahlung ganz oder teilweise innerhalb der nachfolgenden Grenzen liegt: a. Personendosimeter zwischen 10 Mikrosievert und 10 Sievert zur Bestimmung der Personendosis, b. ortsveränderliche Ortsdosimeter zwischen 0,1 Mikrosievert durch Stunde und 10 Sievert durch Stunde zur Bestimmung der Ortsdosisleistung und zwischen 0,1 Mikrosievert und 10 Sievert zur Bestimmung der Ortsdosis, c. ortsfeste Ortsdosimeter zwischen 0,1 Mikrosievert durch Stunde und 100 Sievert durch Stunde zur Bestimmung der Ortsdosisleistung und zwischen 0,1 Mikrosievert und 10 Sievert zur Bestimmung der Ortsdosis, d. Diagnostikdosimeter zwischen 1 Mikrogray und 0,3 Gray zur Bestimmung der Luftkerma und zwischen 0,1 Mikrogray durch Sekunde und 10 Milligray durch Sekunde zur Bestimmung der Luftkermaleistung oder oberhalb von 5 Mikrogray mal Meter zur Bestimmung des Luftkerma-Längenprodukts.</p> <p>(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 bis 12 genannten Messgeräte unterfallen vorbehaltlich des Satzes 2 dem Mess- und Eichgesetz und dieser Verordnung, wenn sie bestimmt sind 1. zur Verwendung im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr [geschäftlicher Verkehr ist jede Tätigkeit, die nicht rein privater, innerbetrieblicher oder amtlicher Natur ist, sofern dabei Messwerte ermittelt oder verwendet werden,</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			die geeignet sind, den wirtschaftlichen Wert einer Sache oder einer Dienstleistung näher zu bestimmen, gem. § 6 Nr. 6], [...]
			HINWEIS: Anlagen sind in AGENDA nicht aufgeführt.
			Abschnitt 4 Pflichten der Verwender Unterabschnitt 1 Allgemeine Pflichten der Verwender § 22 Verkehrsfehlergrenzen (1) Messgeräte in Form nichtselbsttätiger Waagen müssen bei der Verwendung eine Verkehrsfehlergrenze einhalten, die dem Doppelten der für sie bestimmten Fehlergrenze entspricht. (2) Messgeräte müssen in den übrigen Fällen bei der Verwendung eine Genauigkeit aufweisen, die dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der zu erfüllenden Messaufgabe entspricht. Es wird vermutet, dass die Verkehrsfehlergrenze eines Messgeräts eingehalten ist, wenn sie nicht mehr als das Doppelte der Fehlergrenze beträgt und eine anderweitige Feststellung des Regelmittlungsausschusses nach den Vorschriften des § 46 des Mess- und Eichgesetzes nicht veröffentlicht ist.
			§ 23 Aufstellung, Gebrauch und Wartung von Messgeräten (1) Wer ein Messgerät verwendet im Sinne des § 1 Absatz 2 und 3, muss 1. sicherstellen, dass es a. über die für den Verwendungszweck erforderliche Genauigkeit verfügt, b. für die vorgesehenen Umgebungsbedingungen geeignet ist und c. innerhalb des zulässigen Messbereichs eingesetzt wird, 2. es so aufstellen, anschließen, handhaben und warten, dass die Richtigkeit der Messung und die zuverlässige Ablesung der Anzeige gewährleistet sind; bedarf ein Messgerät keiner eigenen Anzeige gemäß Anlage 2 Nummer 9.1, hat der Verwender die zutreffende Darstellung der Messergebnisse in anderer Form entsprechend dem Stand der Technik sicherzustellen, 3. sicherstellen, dass die nach § 17 dem Gerät beizufügenden Informationen jederzeit verfügbar sind.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			(2) Wer ein Messgerät verwendet, darf Verkehrsfehlergrenzen nicht zu seinem Vorteil ausnutzen. [...]
			§ 24 Vermutungswirkung Außerkräfttreten (1) Es wird vermutet, dass Verwender ihre Pflichten nach § 23 erfüllen, wenn sie die Bedingungen einhalten, die hierzu nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes in Regeln, technischen Spezifikationen oder Erkenntnissen ermittelt und veröffentlicht wurden.
			§ 26 Angabe von Gewichtswerten (1) Im geschäftlichen Verkehr mit losen Erzeugnissen sind Gewichtswerte, die der Preisermittlung zugrunde liegen, nur als Nettowerte anzugeben. Erfolgt die Abgabe von losen Erzeugnissen an Personen, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden, dürfen zusätzlich auch Bruttowerte angegeben werden. (2) Das Verwenden gespeicherter Taragewichtswerte zur Berücksichtigung des Gewichts von Verpackungen oder Transportgeräten ist gestattet, wenn die gespeicherten Gewichtswerte den tatsächlichen Taragewichtswerten zum Zeitpunkt ihrer Verwendung entsprechen oder so bemessen sind, dass eine Benachteiligung des Vertragspartners ausgeschlossen ist. [...]
Sonstiges 2 Bund 2 Verordnung	MPBetreibV Medizinprodukte-Betreiberverordnung	21.04.2021 21.08.2002	§ 1 Anwendungsbereich (1) Diese Rechtsverordnung gilt für das Betreiben und Anwenden von Produkten nach § 3 Nummer 1 des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes einschließlich der damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Diese Rechtsverordnung gilt nicht für die im Anhang XVI der [EU-Medizinprodukteverordnung] aufgeführten Produkte. (2) Diese Verordnung gilt nicht für Medizinprodukte 1. zur klinischen Prüfung, 2. zur Verwendung in einer Leistungsstudie oder 3. die in ausschließlich eigener Verantwortung für persönliche Zwecke erworben und angewendet werden. (3) Die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes sowie die Rechtsvorschriften, die aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes erlassen wurden, sowie Unfallverhütungsvorschriften bleiben unberührt.)

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
--	-------	-------------------------------	------------------------------

HINWEIS: Anlagen sind in Agenda nicht dargestellt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten sind insbesondere

1. das Errichten,
2. das Bereithalten,
3. die Instandhaltung,
4. die Aufbereitung sowie
5. sicherheits- und messtechnische Kontrollen.

(2) Betreiber eines Medizinproduktes ist jede natürliche oder juristische Person, die für den Betrieb der Gesundheitseinrichtung verantwortlich ist, in der das Medizinprodukt durch dessen Beschäftigte betrieben oder angewendet wird. Abweichend von Satz 1 ist Betreiber eines Medizinproduktes, das im Besitz eines Angehörigen der Heilberufe oder des Heilgewerbes ist und von diesem zur Verwendung in eine Gesundheitseinrichtung mitgebracht wird, der betreffende Angehörige des Heilberufs oder des Heilgewerbes. Als Betreiber gilt auch, wer außerhalb von Gesundheitseinrichtungen in seinem Betrieb oder seiner Einrichtung oder im öffentlichen Raum Medizinprodukte zur Anwendung bereithält.

(3) Anwender ist, wer ein Medizinprodukt im Anwendungsbereich dieser Verordnung am Patienten einsetzt. [...]

§ 3 Pflichten eines Betreibers

(1) Der Betreiber hat die ihm nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten wahrzunehmen, um ein sicheres und ordnungsgemäßes Anwenden der in seiner Gesundheitseinrichtung am Patienten eingesetzten Medizinprodukte zu gewährleisten.

(2) Die Pflichten eines Betreibers hat auch wahrzunehmen, wer Patienten mit Medizinprodukten zur Anwendung durch sich selbst oder durch Dritte in der häuslichen Umgebung oder im sonstigen privaten Umfeld aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung versorgt. Werden Medizinprodukte gemäß Satz 1 aufgrund einer Veranlassung des Versorgenden durch einen Dritten bereitgestellt, so können die dem Versorgenden aus den

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Pflichten nach Satz 1 resultierenden Aufgaben vertraglich auf den Dritten übertragen werden. In diesen Fällen hat der Versorgende, der die Bereitstellung veranlasst, die erforderlichen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass diese Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn Medizinprodukte, die nach Satz 1 überlassen oder nach Satz 2 bereitgestellt wurden, vom Patienten in eine Gesundheitseinrichtung mitgenommen und dort von ihm angewendet werden.</p> <p>§ 4 Allgemeine Anforderungen</p> <p>(1) Medizinprodukte dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend und nach den Vorschriften dieser Verordnung sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben und angewendet werden.</p> <p>(2) Medizinprodukte dürfen nur von Personen betrieben oder angewendet werden, die die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzen.</p> <p>(3) Eine Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung des Medizinproduktes ist erforderlich. Abweichend von Satz 1 ist eine Einweisung nicht erforderlich, wenn das Medizinprodukt selbsterklärend ist oder eine Einweisung bereits in ein baugleiches Medizinprodukt erfolgt ist. Die Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung aktiver nichtimplantierbarer Medizinprodukte ist in geeigneter Form zu dokumentieren.</p> <p>(4) Miteinander verbundene Medizinprodukte sowie mit Zubehör einschließlich Software oder mit anderen Gegenständen verbundene Medizinprodukte dürfen nur betrieben und angewendet werden, wenn sie zur Anwendung in dieser Kombination unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung und der Sicherheit der Patienten, Anwender, Beschäftigten oder Dritten geeignet sind.</p> <p>(5) Der Betreiber darf nur Personen mit dem Anwenden von Medizinprodukten beauftragen, die die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen und in das anzuwendende Medizinprodukt gemäß Absatz 3 eingewiesen sind.</p> <p>(6) Der Anwender hat sich vor dem Anwenden eines Medizinproduktes von der Funktionsfähigkeit und dem ordnungsgemäßen Zustand des Medizinproduktes zu überzeugen und die Gebrauchsanweisung sowie die sonstigen beigefügten sicherheitsbezogenen Informationen und Instandhaltungshinweise zu beachten. Satz 1 gilt entsprechend für zur Anwendung miteinander verbundene Medizinprodukte, für Zubehör einschließlich Software oder andere Gegenstände, die mit Medizinprodukten zur Anwendung verbunden sind, sowie für die jeweilige Kombination.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			(7) Die Gebrauchsanweisung und die dem Medizinprodukt beigelegten Hinweise sind so aufzubewahren, dass die für die Anwendung des Medizinproduktes erforderlichen Angaben dem Anwender jederzeit zugänglich sind.
			(8) Medizinprodukte der Anlage 2 dürfen nur betrieben oder angewendet werden, wenn sie die im Leitfaden nach § 14 Absatz 1 Satz 2 angegebenen Fehlergrenzen einhalten.)
			§ 7 Instandhaltung von Medizinprodukten
			(1) Die Instandhaltung von Medizinprodukten umfasst insbesondere Instandhaltungsmaßnahmen und die Instandsetzung. Instandhaltungsmaßnahmen sind insbesondere Inspektionen und Wartungen, die erforderlich sind, um den sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb der Medizinprodukte fortwährend zu gewährleisten. Die Instandhaltungsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers durchzuführen, der diese Angaben dem Medizinprodukt beigelegt hat. Die Instandsetzung umfasst insbesondere die Reparatur zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit.
			(2) Der Betreiber darf mit der Instandhaltung nur Personen, Betriebe oder Einrichtungen beauftragen, die selbst oder deren Beschäftigte, die die Instandhaltung durchführen, die Voraussetzungen nach § 5 hinsichtlich der Instandhaltung des jeweiligen Medizinproduktes erfüllen.
			(3) Nach der Instandhaltung nach Absatz 1 müssen die für die Sicherheit und Funktionstüchtigkeit der Medizinprodukte wesentlichen konstruktiven und funktionellen Merkmale geprüft werden, soweit sie durch die Maßnahmen beeinträchtigt werden können.
			(4) Die durch den Betreiber mit den Prüfungen nach Absatz 3 beauftragten Personen, Betriebe oder Einrichtungen müssen die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen und bei der Durchführung und Auswertung der Prüfungen in ihrer fachlichen Beurteilung weisungsunabhängig sein.
			§ 10 Betreiben und Anwenden von ausgewählten aktiven Medizinprodukten
			(1) Der Betreiber darf ein in der Anlage 1 aufgeführtes Medizinprodukt nur betreiben, wenn zuvor der Hersteller oder eine dazu befugte Person, die im Einvernehmen mit dem Hersteller handelt, 1. dieses Medizinprodukt am Betriebsort einer Funktionsprüfung unterzogen hat und

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>2. die vom Betreiber beauftragte Person anhand der Gebrauchsanweisung sowie beigefügter sicherheitsbezogener Informationen und Instandhaltungshinweise in die sachgerechte Handhabung und Anwendung und den Betrieb des Medizinproduktes sowie in die zulässige Verbindung mit anderen Medizinprodukten, Gegenständen und Zubehör eingewiesen hat. Eine Einweisung nach Nummer 2 ist nicht erforderlich, sofern diese für ein baugleiches Medizinprodukt bereits erfolgt ist.</p> <p>(2) In der Anlage 1 aufgeführte Medizinprodukte dürfen nur von Personen angewendet werden, die durch den Hersteller oder durch eine nach Absatz 1 Nr. 2 vom Betreiber beauftragte Person unter Berücksichtigung der Gebrauchsanweisung in die sachgerechte Handhabung dieses Medizinproduktes eingewiesen worden sind.</p> <p>(3) Die Durchführung der Funktionsprüfung nach Absatz 1 Nr. 1 und die Einweisung der vom Betreiber beauftragten Person nach Absatz 1 Nr. 2 sind zu belegen.</p> <p>(4) Absatz 2 gilt nicht für in der Anlage 1 aufgeführte Medizinprodukte, die zur Anwendung durch Laien bestimmt sind. Einweisungspflichten nach anderen Vorschriften werden hiervon nicht berührt.</p> <p>§ 11 Sicherheitstechnische Kontrollen</p> <p>(1) Der Betreiber hat für die in der Anlage 1 aufgeführten Medizinprodukte sicherheitstechnische Kontrollen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach Satz 2 oder Satz 3 durchzuführen oder durchführen zu lassen. Er hat für die sicherheitstechnischen Kontrollen solche Fristen vorzusehen, dass entsprechende Mängel, mit denen aufgrund der Erfahrung gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden können. Die sicherheitstechnischen Kontrollen sind jedoch spätestens alle zwei Jahre mit Ablauf des Monats durchzuführen, in dem die Inbetriebnahme des Medizinproduktes erfolgte oder die letzte sicherheitstechnische Kontrolle durchgeführt wurde. Die sicherheitstechnischen Kontrollen schließen die Messfunktionen ein. Für andere Medizinprodukte sowie Zubehör einschließlich Software oder andere Gegenstände, die der Betreiber mit Medizinprodukten nach Satz 1 verbunden verwendet, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 kann für Automatische Externe Defibrillatoren im öffentlichen Raum, die für die Anwendung durch Laien vorgesehen sind, eine sicherheitstechnische Kontrolle entfallen, wenn der Automatische Externe Defibrillator selbsttestend ist und eine regelmäßige Sichtprüfung durch den Betreiber erfolgt.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(3) Über die sicherheitstechnische Kontrolle ist ein Protokoll anzufertigen, das das Datum der Durchführung und die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Kontrolle unter Angabe der ermittelten Messwerte, der Messverfahren und sonstiger Beurteilungsergebnisse enthält. Das Protokoll nach Satz 1 hat der Betreiber zumindest bis zur nächsten sicherheitstechnischen Kontrolle aufzubewahren.</p> <p>(4) Der Betreiber darf mit der Durchführung der sicherheitstechnischen Kontrollen nur Personen, Betriebe oder Einrichtungen beauftragen, die selbst oder deren Beschäftigte, die die sicherheitstechnischen Kontrollen durchführen, die Voraussetzungen nach § 5 hinsichtlich der sicherheitstechnischen Kontrollen des jeweiligen Medizinproduktes erfüllen.</p> <p>§ 12 Medizinproduktebuch</p> <p>(1) Für die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Medizinprodukte hat der Betreiber ein Medizinproduktebuch nach Absatz 2 zu führen. Satz 1 gilt nicht für elektronische Fieberthermometer als Kompaktthermometer und Blutdruckmessgeräte mit Quecksilber- oder Aneroidmanometer zur nichtinvasiven Messung.</p> <p>(2) In das Medizinproduktebuch, für das alle Datenträger zulässig sind, sind folgende Angaben zu dem jeweiligen Medizinprodukt einzutragen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. erforderliche Angaben zur eindeutigen Identifikation des Medizinproduktes,2. Beleg über die Funktionsprüfung und Einweisung nach § 10 Absatz 1,3. Name der nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 beauftragten Person, Zeitpunkt der Einweisung sowie Namen der eingewiesenen Personen,4. Fristen und Datum der Durchführung sowie das Ergebnis von vorgeschriebenen sicherheits- und messtechnischen Kontrollen und Datum von Instandhaltungen sowie der Name der verantwortlichen Person oder der Firma, die diese Maßnahme durchgeführt hat,5. Datum, Art und Folgen von Funktionsstörungen und wiederholten gleichartigen Bedienungsfehlern sowie6. Angaben zu Vorkommnismeldungen an Behörden und Hersteller. <p>(3) Das Medizinproduktebuch ist so aufzubewahren, dass die Angaben dem Anwender während der Arbeitszeit zugänglich sind. Nach der Außerbetriebnahme des Medizinproduktes ist das Medizinproduktebuch noch fünf Jahre aufzubewahren.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 13 Bestandsverzeichnis</p> <p>(1) Der Betreiber hat für alle aktiven nichtimplantierbaren Medizinprodukte der jeweiligen Betriebsstätte ein Bestandsverzeichnis zu führen. Die Aufnahme in ein Verzeichnis, das auf Grund anderer Vorschriften geführt wird, ist zulässig.</p> <p>(2) In das Bestandsverzeichnis sind für jedes Medizinprodukt nach Absatz 1 folgende Angaben einzutragen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bezeichnung, Art und Typ, Loscode oder die Seriennummer, Anschaffungsjahr des Medizinproduktes,2. Name oder Firma und die Anschrift des Herstellers oder des Bevollmächtigten oder, sofern der Hersteller keinen Unternehmenssitz in der Europäischen Union und keinen Bevollmächtigten beauftragt hat, des Importeurs,3. die der CE-Kennzeichnung hinzugefügte Kennnummer der Benannten Stelle, soweit diese nach den Vorschriften des Medizinproduktegesetzes in der bis einschließlich 25. Mai 2021 geltenden Fassung oder nach der Verordnung (EU) 2017/745 angegeben ist,4. soweit vorhanden, betriebliche Identifikationsnummer,5. Standort und betriebliche Zuordnung,6. die nach § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 festgelegte Frist für sicherheitstechnische Kontrollen. <p>(3) Für das Bestandsverzeichnis sind alle Datenträger zulässig, sofern die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können.</p>
			<p>§ 14 Messtechnische Kontrollen</p> <p>(1) Der Betreiber hat für die in der Anlage 2 aufgeführten Medizinprodukte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik messtechnische Kontrollen nach Absatz 4 durchzuführen oder durchführen zu lassen. Eine ordnungsgemäße Durchführung der messtechnischen Kontrollen nach Satz 1 wird vermutet, wenn der Leitfaden zu messtechnischen Kontrollen von Medizinprodukten mit Messfunktion der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt beachtet wird. Der Leitfaden wird in seiner jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bekannt gemacht und von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt archiviert.</p> <p>(2) Durch die messtechnischen Kontrollen wird festgestellt, ob das Medizinprodukt die zulässigen maximalen Messabweichungen (Fehlertoleranzen) einhält, die in dem Leitfaden nach Absatz 1 Satz 2 angegeben sind.</p> <p>(3) Für die messtechnischen Kontrollen dürfen, sofern in der Anlage 2 nicht anders angegeben, nur messtechnische</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Normale benutzt werden, die auf ein nationales oder internationales Normal rückgeführt sind und hinreichend kleine Fehlergrenzen und Messunsicherheiten einhalten. Die Fehlergrenzen und Messunsicherheiten gelten als hinreichend klein, wenn sie den Anforderungen des in Absatz 1 Satz 2 genannten Leitfadens entsprechen oder wenn sie ein Drittel der Fehlergrenzen und Messunsicherheiten des zu prüfenden Medizinproduktes nicht überschreiten.</p> <p>(4) Die messtechnischen Kontrollen sind innerhalb der in Anlage 2 festgelegten Fristen durchzuführen. Für die Wiederholungen der messtechnischen Kontrollen gelten dieselben Fristen. Die Fristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in dem das Medizinprodukt in Betrieb genommen oder die letzte messtechnische Kontrolle durchgeführt wurde. Eine messtechnische Kontrolle ist unverzüglich durchzuführen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. Anzeichen dafür vorliegen, dass das Medizinprodukt die Fehlergrenzen nach Absatz 2 nicht einhält oder2. die messtechnischen Eigenschaften des Medizinproduktes durch einen Eingriff oder auf andere Weise beeinflusst worden sein könnten. <p>(5) Der Betreiber darf mit messtechnischen Kontrollen nur beauftragen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. für das Messwesen zuständige Behörden oder2. Personen, Betriebe oder Einrichtungen, die selbst oder deren Beschäftigte, die die messtechnischen Kontrollen durchführen, die Voraussetzungen von § 5 hinsichtlich der messtechnischen Kontrollen des jeweiligen Medizinproduktes erfüllen. <p>(6) Personen, die beabsichtigen, künftig messtechnische Kontrollen durchzuführen, haben dies der zuständigen Behörde vor Aufnahme der ersten messtechnischen Kontrolle anzuzeigen und auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen.</p> <p>(7) Derjenige, der messtechnische Kontrollen durchführt, hat</p> <ol style="list-style-type: none">1. über die messtechnische Kontrolle ein Protokoll anzufertigen, das das Datum der Durchführung und die Ergebnisse der messtechnischen Kontrolle unter Angabe der ermittelten Messwerte, der Messverfahren und sonstiger Beurteilungsergebnisse enthält, und2. das Medizinprodukt nach erfolgreicher messtechnischer Kontrolle mit einem Zeichen zu kennzeichnen; aus dem Zeichen müssen das Jahr der nächsten messtechnischen Kontrolle und die Behörde oder Person, die die messtechnische Kontrolle durchgeführt hat, eindeutig und rückverfolgbar hervorgehen. <p>Das Protokoll nach Satz 1 Nummer 1 hat der Betreiber zumindest bis zur nächsten messtechnischen Kontrolle</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten aufzubewahren.
--	-------	-------------------------------	--

Beispiel

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.